

Nr 10 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(1. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998, das Salzburger Bezügegesetz 1992, das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz, das Salzburger Archivgesetz, das Salzburger Stadtrecht 1966, die Salzburger Gemeindeordnung 1994, das Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz, das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Magistrats-Personalvertretungsgesetz, das Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur, das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014, die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, das Grundverkehrsgesetz 2001, das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, das Salzburger Wettunternehmergesetz, das Salzburger Tourismusgesetz 2003, das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, das Salzburger Allgemeine Landesdienstleistungsgesetz, das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Baupolizeigesetz 1997, das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, das Salzburger Höhlengesetz, das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, das Salzburger Rettungsgesetz, das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz, das Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz, das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Grundversorgungsgesetz, das Salzburger Pflegegesetz, das Salzburger Behindertengesetz 1981 und das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 geändert werden (Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 114/2015, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs 5 lautet:

„(5) Die gemäß § 2 Abs 2 zuständigen Behörden sind ermächtigt, die mit den Ansprüchen nach diesem Gesetz im unmittelbaren Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der Organe zu verarbeiten. Folgende Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden:

1. für die im § 2 Abs 2 lit a genannten Organe § 74 L-VBG;
2. für die im § 2 Abs 2 lit b genannten Organe § 213 MagBeG;
3. für die im § 2 Abs 2 lit c genannten Organe § 124 Gem-VBG;
4. für die im § 2 Abs 2 lit d genannten Organe § 74 L-VBG.“

2. Im § 20 wird angefügt:

„(6) § 3 Abs 5 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2

Das Salzburger Bezügegesetz 1992, LGBl Nr 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 97/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 3 werden im ersten Satz nach den Worten „geltenden Bestimmungen auf“ die Wortfolge „die Ermächtigung zur Datenverarbeitung,“ eingefügt.

2. *Im § 25 wird angefügt:*

„(18) § 2 Abs 3 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 3

Das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl Nr 16/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 98/2017, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 21 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:*

„§ 21a Verarbeitung personenbezogener Daten“

2. *Im § 20 Abs 1 entfällt der letzte Satz.*

3. *Nach § 21 wird eingefügt:*

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 21a

(1) Das Landesverwaltungsgericht ist ermächtigt, die zur Ausübung seiner justiziellen Tätigkeit und zur Wahrnehmung der ihm sonst gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die justizielle Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts umfasst dabei alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben in Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit erforderlich sind.

(2) Über Beschwerden von Personen wegen behaupteter Verletzung seiner Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung durch das Landesverwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten (Art 130 Abs 2a B-VG) entscheidet das Landesverwaltungsgericht in einem Senat. § 85 Abs 3 bis 5 erster Satz Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl Nr 217/1896, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 32/2018, gilt sinngemäß.

(3) Das Landesverwaltungsgericht kann zur Information der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen Zwecken seine Entscheidungen in anonymisierter oder pseudonymisierter Form, insbesondere im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) oder im Rahmen des Internetauftrittes des Landesverwaltungsgerichtes, veröffentlichen.“

4. *Im § 22 wird angefügt:*

„(6) Für die Verwendung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung der dienstrechtlichen Angelegenheiten durch die Präsidentin oder den Präsidenten gilt § 74 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 (L-VBG) sinngemäß.“

5. *Im § 32 wird angefügt:*

„(7) Die §§ 21a und 22 Abs 6 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt 20 Abs 1 letzter Satz außer Kraft.“

Artikel 4

Das Salzburger Archivgesetz, LGBl Nr 53/2008, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 62/2012, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

1.1. *Nach der den § 5 betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 5a Recht auf Auskunft und Gegendarstellung“

1.2. Die den § 10 betreffende Zeile lautet:

„§ 10 Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

2. Im § 2 wird in der Z 3 die Verweisung auf „die Verarbeitung von Daten, insbesondere auch von sensiblen Daten im Sinn des § 4 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000,“ durch die Verweisung auf „die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art 9 der Datenschutz-Grundverordnung,“ ersetzt.

3. Im § 3 Abs 1 wird im vierten Satz die Verweisung auf das „Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wörter „datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.

4. Im § 4 Abs 3 wird im ersten Satz die Wortfolge „das sensible Daten im Sinn des § 4 Z 2 DSG enthält“ durch die Wortfolge „das besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art 9 der Datenschutz-Grundverordnung enthält“ ersetzt.

5. Im § 5 Abs 4 wird im ersten Satz das Wort „zugestimmt“ durch das Wort „eingewilligt“ und im zweiten Satz das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

6. Nach § 5 wird eingefügt:

„Recht auf Auskunft und Gegendarstellung

§ 5a

(1) Soweit personenbezogene Daten nicht ohnehin einem gesetzlichen Auskunftsrecht unterliegen, hat das zuständige Archiv einer betroffenen Person auf schriftlichen Antrag Auskunft über die in öffentlichem Archivgut zu ihrer Person enthaltenen personenbezogenen Daten zu erteilen, soweit

1. das Archivgut erschlossen ist,
2. die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der personenbezogenen Daten ermöglichen, und
3. der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand im Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht.

Im Fall der Inanspruchnahme des Auskunftsrechts durch eine betroffene Person nach Art 15 Abs 3 Datenschutz-Grundverordnung kann die Zurverfügungstellung der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, in dem Format erfolgen, das für die allgemeine Benutzung vorgesehen ist.

(2) Anstelle der Auskunft kann auch innerhalb der Schutzfrist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Benutzung des öffentlichen Archivguts gewährt werden, soweit schutzwürdige Interessen Dritter angemessen berücksichtigt werden können und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung bestehen.

(3) Die Auskunft ist nicht zu erteilen, soweit überwiegende berechnete Interessen Dritter oder überwiegende öffentliche Interessen der Auskunftserteilung entgegenstehen. Überwiegende öffentliche Interessen können sich dabei ergeben aus der Notwendigkeit

1. des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich oder
2. der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder
3. der Sicherstellung der Interessen der umfassenden Landesverteidigung oder
4. des Schutzes wichtiger außenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen der Gemeinden, des Landes Salzburg, der Republik Österreich oder der Europäischen Union oder
5. der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten.

(4) Machen betroffene Personen glaubhaft, dass öffentliches Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, können sie verlangen, dass dem betreffenden Archivgut eine von der betroffenen Person verfasste Gegendarstellung beigelegt wird. Diese hat sich auf die Tatsachenbehauptung zu beschränken und die entsprechenden Beweismittel anzuführen, auf die die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung gestützt wird. Dies gilt nicht für Archivgut aus gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren.

(5) Über die Verweigerung der Auskunft oder die Versagung der Beilegung einer Gegendarstellung ist auf Antrag der betroffenen Person mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(6) Weitergehende Rechte betroffener Personen gemäß Art 15, 16, 18, 19, 20 und 21 Datenschutz-Grundverordnung bestehen nicht.“

7. § 10 lautet:

„Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 10

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bundesarchivgesetz, BGBl I Nr 162/1999; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
2. Denkmalschutzgesetz – DMSG, BGBl Nr 533/1923; Gesetz BGBl I Nr 92/2013.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.“

8. Im § 12 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Die §§ 2, 3 Abs 1, 4 Abs 3, 5 Abs 4, (§) 5a und 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 5

(Verfassungsbestimmung)

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 19/2016, wird geändert wie folgt:

1. § 73a lautet:

„Gratulationen

§ 73a

(1) Der Bürgermeister kann von Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, unter den Voraussetzungen gemäß Abs 2 zum Zweck von Gratulationen aus Anlass einer Geburt, der Volljährigkeit, einer Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, eines besonderen Jubiläums eines der vorgenannten Anlässe oder aus Anlass einer besonderen sozialen Handlung folgende personenbezogene Daten verarbeiten: den Namen, ehemalige Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und den Personenstand einschließlich den Zeitpunkt von dessen Veränderung. Der Bürgermeister kann unter den Voraussetzungen gemäß Abs 2 diese personenbezogenen Daten den Vorsitzenden der Fraktionen des Gemeinderates zum Zweck von Gratulationen, die von ihnen aus einem der im ersten Satz genannten Anlässe vorgenommen werden können, übermitteln.

(2) Personenbezogene Daten gemäß Abs 1 dürfen nur verarbeitet werden, soweit die Person, der die Gratulation gilt, der Verarbeitung nicht widersprochen hat.

(3) Der Bürgermeister kann Gratulationen veröffentlichen oder für eine Veröffentlichung durch andere sorgen, soweit eine ausdrückliche Einwilligung der Person, der die Gratulation gilt, über Art und Inhalt der Veröffentlichung vorliegt. Im Fall der Gratulation aus Anlass einer Geburt ist für die Veröffentlichung die ausdrückliche Einwilligung durch einen gesetzlichen Vertreter erforderlich.“

2. Im § 84 wird angefügt:

„(8) § 73a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 6

Die Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 96/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 96a betreffende Zeile:

„§ 96a Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

2. § 14a lautet:

„Gratulationen**§ 14a**

(1) Der Bürgermeister kann von Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, unter den Voraussetzungen gemäß Abs 2 zum Zweck von Gratulationen aus Anlass einer Geburt, der Volljährigkeit, einer Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, eines besonderen Jubiläums eines der vorgenannten Anlässe oder aus Anlass einer besonderen sozialen Handlung folgende personenbezogene Daten verarbeiten: den Namen, ehemalige Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und den Personenstand einschließlich den Zeitpunkt von dessen Veränderung. Der Bürgermeister kann unter den Voraussetzungen gemäß Abs 2 diese personenbezogenen Daten den Vorsitzenden der Fraktionen des Gemeinderates zum Zweck von Gratulationen, die von ihnen aus einem der im ersten Satz genannten Anlässe vorgenommen werden können, übermitteln.

(2) Personenbezogene Daten gemäß Abs 1 dürfen nur verarbeitet werden, soweit die Person, der die Gratulation gilt, der Verarbeitung nicht widersprochen hat.

(3) Der Bürgermeister kann Gratulationen veröffentlichen oder für eine Veröffentlichung durch andere sorgen, soweit eine ausdrückliche Einwilligung der Person, der die Gratulation gilt, über Art und Inhalt der Veröffentlichung vorliegt. Im Fall der Gratulation aus Anlass einer Geburt ist für die Veröffentlichung die ausdrückliche Einwilligung durch einen gesetzlichen Vertreter erforderlich.“

2. Im § 47 wird Abs 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(2) Die Gemeindevertretung hat nach den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung einen Stellenplan zu beschließen. Dieser hat die Anzahl, die Bewertung und das Beschäftigungsausmaß der Planposten festzulegen. Jede Ausweitung oder Aufwertung von Planstellen bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die Landesregierung kann hierfür Richtlinien erlassen. Die Gemeinde darf niemand in ihren Dienst aufnehmen oder von einem Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit in ein solches auf unbestimmte Zeit übernehmen, wenn nicht im Stellenplan dafür eine entsprechende Planstelle vorgesehen ist.

(2a) In Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes und zur Sicherstellung eines gesetzeskonformen Vollzuges kann der Stellenplan von Gemeinden, Gemeindeverbänden und der Aufsichtsbehörde auch in elektronischer Form gemeinsam aktuell gehalten werden. Gemeinde, Gemeindeverbände und Aufsichtsbehörde sind ermächtigt, personenbezogene Daten als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung gemeinsam zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen neben den im Abs 2 angeführten Stellenplaninhalten folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden: Name, Geburtsdatum, Ausgangspunkt für das Besoldungsalter, Dienstbeginn, Befristung, Beschäftigungsausmaß, Entlohnungsgruppe, Dienstklasse, Erfahrungsstufe, Vorrückungstermin, Karenzzeiten, Status gemäß Behinderteneinstellungsgesetz.

(2b) Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist der Betroffene an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(2c) Gemeinden, Gemeindeverbände und Aufsichtsbehörde haben gemeinsam organisatorische und technische Vorkehrungen und geeignete Datensicherungsmaßnahmen im Sinn der Art 24 und 32 Datenschutz-Grundverordnung zu treffen, die den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleisten. Die Verantwortung für den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Art 25 Datenschutz-Grundverordnung in Form von geeigneten technischen Maßnahmen trifft die Aufsichtsbehörde.“

3. § 96a lautet:

„Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht**§96a“**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; Gesetz BGBl I Nr 17/2018;

2. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl Nr 333; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
3. Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl Nr 1/1930; Gesetz BGBl I Nr 22/2018;
4. Übergangsgesetz, BGBl Nr 368/1925; Gesetz BGBl I Nr 77/2014;
5. Zustellgesetz – ZustG, BGBl Nr 200/1982; Gesetz BGBl I Nr 40/2017.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.“

4. Im § 99 wird angefügt:

„(8) Die §§ 14a, 47 Abs 2 und 2a, 2b, 2c und (§) 96a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 7

Das Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz, LGBl Nr 39/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 71/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 wird nach Abs 2 angefügt:

„(3) Für die Ermächtigung zur Datenverarbeitung gilt § 124 Gem-VBG sinngemäß.“

2. Im § 22 wird angefügt:

„(4) § 7 Abs 3 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 8

Das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 98/2017 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 19/2018, wird geändert wie folgt:

1. § 128 lautet:

„Dienstbehörde

§ 128

(1) Soweit nicht anderes bestimmt ist, ist die Landesregierung Dienstbehörde im Sinn dieses Gesetzes.

(2) Für die Ermächtigung zur Datenverarbeitung gilt § 74 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Dienstgebers die Dienstbehörde tritt.“

2. Im § 130 entfällt die Z 15.

3. Im § 136 wird angefügt:

„(10) § 128 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 130 Z 15 außer Kraft.“

Artikel 9

Das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, LGBl Nr 94/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 98/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 45 betreffende Zeile:

„§ 45 Dienstbehörde, Vertretung des Dienstgebers, Rückwirkung von Verordnungen“

2. § 45 lautet:

„Dienstbehörde, Vertretung des Dienstgebers, Rückwirkung von Verordnungen

§ 45

(1) Soweit nicht anderes bestimmt wird, ist die Landesregierung Dienstbehörde und Vertreterin des Dienstgebers im Sinn dieses Gesetzes. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der SALK ist in dem sich aus § 2 des Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes ergebenden Ausmaß Dienstbehörde und Vertreterin oder Vertreter des Dienstgebers für alle in der SALK beschäftigten Bediensteten.

(2) Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Der Zeitraum der Rückwirkung darf sechs Monate, bei solchen Verordnungen, die eine Erhöhung der Monatsbezüge, der sonstigen Zulagen oder der Nebengebühren bewirken, ein Jahr nicht übersteigen.“

3. Im § 46 entfällt die Z 3.

4. Im § 48 wird angefügt:

„(3) § 45 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 46 Z 3 außer Kraft.“

Artikel 10

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 98/2017 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 19/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 74 betreffende Zeile lautet:

„§ 74 Ermächtigung zur Datenverarbeitung, Kontrollmaßnahmen“

1.2. Die den § 76 betreffende Zeile lautet:

„§ 76 Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

2. § 74 lautet:

„Ermächtigung zur Datenverarbeitung, Kontrollmaßnahmen

§ 74

(1) Die Landesregierung bzw im Bereich der SALK die Geschäftsführung ist ermächtigt, die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, aus-, fort- und weiterbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten und, soweit zumindest einer der im Art 9 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung angeführten Fälle vorliegt, besondere Kategorien personenbezogener Daten von Personen, die in einem Dienst-, Ausbildungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis zum Land stehen, gestanden sind oder die Aufnahme in ein solches Rechtsverhältnis anstreben, zum Zwecke der Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben als Dienstgeber, zum Zwecke der Personalverwaltung sowie für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder zu statistischen Zwecken zu verarbeiten und weiterzuverarbeiten. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf Angehörige oder Hinterbliebene des angeführten Personenkreises.

(2) Die Dienststellen des Amtes der Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften sowie die sonstigen Dienststellen des Landes haben bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Abs 1 mitzuwirken; sie handeln dabei funktionell für die nach den organisationsrechtlichen Vorschriften für die Personalverwaltung zuständige Organisationseinheit.

(3) Die Landesregierung bzw im Bereich der SALK die Geschäftsführung ist ermächtigt, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Abs 1 auf Ersuchen einer zuständigen Behörde, deren Aufgabe die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, die Strafvollstreckung oder der Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist, zu verarbeiten, wenn

1. schriftlich zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis eine Straftat begangen hat,
2. dieses Ersuchen zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung oder dem Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergeht und
3. die Verarbeitung zu einem der in Z 2 genannten Zwecke erforderlich ist.

Wenn die ersuchende zuständige Behörde der Landesregierung bzw im Bereich der SALK der Geschäftsführung mitteilt, dass das Informieren der betroffenen Person gemäß Art 12 bis 14 Datenschutz-Grundverordnung dem Zweck des Ersuchens nicht mehr zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann, ist die betroffene Person sodann direkt und schriftlich über das Ersuchen zu informieren. Sie hat das Recht, gegenüber der Landesregierung bzw im Bereich der SALK gegenüber der Geschäftsführung eine zu dokumentierende Stellungnahme abzugeben. Die Rechte und Pflichten nach Art 12 bis 22 Datenschutz-

Grundverordnung sind vom Zeitpunkt des Einlangens eines Ersuchens bis zum Zeitpunkt der Information der betroffenen Person insoweit beschränkt, als diese Rechte oder Pflichten voraussichtlich die Verwirklichung der Zwecke des Ersuchens unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Zwecke des Ersuchens notwendig und verhältnismäßig ist.

(4) Die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, ist unzulässig.

(5) § 74 gilt abweichend von § 1 für alle betroffenen Personen gemäß Abs 1.“

3. Im § 76 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Die Überschrift lautet: „**Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht**“

3.2. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und entfällt in diesem die Z 11.

3.3 Nach Abs 1 wird angefügt:

„(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.“

4. Im § 87 wird angefügt:

„(9) Die §§ 74 und 76 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 76 Abs 1 Z 11 außer Kraft.“

Artikel 11

Das Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl Nr 1/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 54/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im § 30 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 wird jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

1.2. Im Abs 2 wird jeweils im ersten und zweiten Satz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und entfallen im zweiten Satz die Worte „und benutzt“.

1.3. Abs 3 lautet:

„(3) Weitere, von Abs. 1 nicht erfasste personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn der betroffene Bedienstete dazu schriftlich eingewilligt hat.“

2. Im § 33 wird angefügt:

„(10) § 30 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 12

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 35/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 213 betreffende Zeile lautet:

„§ 213 Dienstbehörde; Ermächtigung zur Datenverarbeitung“

1.2. Die den § 216 betreffende Zeile lautet:

„§ 216 Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

2. § 213 lautet:

„Dienstbehörde; Ermächtigung zur Datenverarbeitung

§ 213

(1) Soweit nicht anderes bestimmt wird, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Dienstbehörde im Sinn dieses Gesetzes.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist ermächtigt, die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, aus-, fort- und weiterbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten und, soweit zumindest einer der im Art 9 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung angeführten Fälle vorliegt, besondere Kategorien personenbezogener Daten von Personen, die in einem Dienst-, Ausbildungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis zur Stadt stehen, gestanden sind oder die Aufnahme in ein solches Rechtsverhältnis anstreben, zum Zwecke der Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben als Dienstbehörde, zum Zwecke der Personalverwaltung sowie für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder zu statistischen Zwecken zu verarbeiten und weiterzuverarbeiten. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf Angehörige oder Hinterbliebene des angeführten Personenkreises.

(3) Die Dienststellen (§ 2 Z 1) haben bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Abs 1 mitzuwirken; sie handeln dabei funktionell für die nach den organisationsrechtlichen Vorschriften für die Personalverwaltung zuständige Organisationseinheit.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist ermächtigt, besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Abs 1 auf Ersuchen einer zuständigen Behörde, deren Aufgabe die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, die Strafvollstreckung oder der Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist, zu verarbeiten, wenn

1. schriftlich zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis eine Straftat begangen hat,
2. dieses Ersuchen zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung oder dem Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergeht und
3. die Verarbeitung zu einem der in Z 2 genannten Zwecke erforderlich ist.

Wenn die ersuchende zuständige Behörde der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitteilt, dass das Informieren der betroffenen Person gemäß Art 12 bis 14 Datenschutz-Grundverordnung dem Zweck des Ersuchens nicht mehr zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann, ist die betroffene Person sodann direkt und schriftlich über das Ersuchen zu informieren. Sie hat das Recht, gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine zu dokumentierende Stellungnahme abzugeben. Die Rechte und Pflichten nach Art 12 bis 22 Datenschutz-Grundverordnung sind vom Zeitpunkt des Einlangens eines Ersuchens bis zum Zeitpunkt der Information der betroffenen Person insoweit beschränkt, als diese Rechte oder Pflichten voraussichtlich die Verwirklichung der Zwecke des Ersuchens unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Zwecke des Ersuchens notwendig und verhältnismäßig ist.

(5) Die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, ist unzulässig.“

3. Im § 216 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Die Überschrift lautet: „**Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht**“

3.2. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.“

4. Im § 221 wird angefügt:

„(14) Die §§ 213 und 216 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 13

Das Magistrats-Personalvertretungsgesetz, LGBl Nr 69/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 116/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 10 Abs 2 lautet die lit k:

„k) Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten der Bediensteten, die über die Verarbeitung von allgemeinen Angaben zur Person oder über die Ermittlung von fachlichen Voraussetzungen hinausgehen;“

2. Im § 27 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „der automationsunterstützt aufgezeichneten Dienstnehmerdaten“ durch die Wortfolge „der automationsunterstützt aufgezeichneten personenbezogenen Daten der Dienstnehmer“ ersetzt.

2.2. Im Abs 3 werden die Wortfolge „in automationsunterstützt aufgezeichnete Dienstnehmerdaten“ durch die Wortfolge „in automationsunterstützt aufgezeichneten personenbezogenen Daten der Dienstnehmer“ und das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

3. Im § 39 wird angefügt:

„(6) Die §§ 10 Abs 2 und 27 Abs 1 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 14

Das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, LGBl Nr 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 97/2017, wird geändert wie folgt:

1. § 77 lautet:

„Ermächtigung zur Datenverarbeitung

§ 77

Für die Ermächtigung zur Datenverarbeitung gilt § 124 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Dienstgebers die Dienstbehörde tritt.“

2. Im § 79 entfällt die Z 9.

3. Im § 84 erhält der zweite Absatz 3 die Absatzbezeichnung „(4)“ und wird angefügt:

„(5) § 77 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 79 Z 9 außer Kraft.“

Artikel 15

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 35/2017 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 18/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 124 betreffende Zeile lautet:

„§ 124 Ermächtigung zur Datenverarbeitung“

1.2. Die den § 127 betreffende Zeile lautet:

„§ 127 Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

2. § 124 lautet:

„Ermächtigung zur Datenverarbeitung

§ 124

(1) Die Gemeinde ist ermächtigt, die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, aus-, fort- und weiterbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten und, soweit zumindest einer der im Art 9 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung

angeführten Fälle vorliegt, besondere Kategorien personenbezogener Daten von Personen, die in einem Dienst-, Ausbildungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis zur Gemeinde stehen, gestanden sind oder die Aufnahme in ein solches Rechtsverhältnis anstreben, zum Zwecke der Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben als Dienstgeber, zum Zwecke der Personalverwaltung sowie für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder zu statistischen Zwecken zu verarbeiten und weiterzuverarbeiten. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf Angehörige oder Hinterbliebene des angeführten Personenkreises.

(2) Die Dienststellen (§ 3 Z 2) haben bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Abs 1 mitzuwirken; sie handeln dabei funktionell für die nach den organisationsrechtlichen Vorschriften für die Personalverwaltung zuständige Organisationseinheit.

(3) Die Gemeinde ist ermächtigt, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Abs 1 auf Ersuchen einer zuständigen Behörde, deren Aufgabe die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, die Strafvollstreckung oder der Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist, zu verarbeiten, wenn

1. schriftlich zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis eine Straftat begangen hat,
2. dieses Ersuchen zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung oder dem Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergeht und
3. die Verarbeitung zu einem der in Z 2 genannten Zwecke erforderlich ist.

Wenn die ersuchende zuständige Behörde der Gemeinde mitteilt, dass das Informieren der betroffenen Person gemäß Art 12 bis 14 Datenschutz-Grundverordnung dem Zweck des Ersuchens nicht mehr zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann, ist die betroffene Person sodann direkt und schriftlich über das Ersuchen zu informieren. Sie hat das Recht, gegenüber der Gemeinde eine zu dokumentierende Stellungnahme abzugeben. Die Rechte und Pflichten nach Art 12 bis 22 Datenschutz-Grundverordnung sind vom Zeitpunkt des Einlangens eines Ersuchens bis zum Zeitpunkt der Information der betroffenen Person insoweit beschränkt, als diese Rechte oder Pflichten voraussichtlich die Verwirklichung der Zwecke des Ersuchens unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Zwecke des Ersuchens notwendig und verhältnismäßig ist.

(4) Die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, ist unzulässig.

(5) Diese Bestimmung gilt abweichend von § 1 für alle betroffenen Personen gemäß Abs 1.“

3. Im § 127 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Die Überschrift lautet: „**Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht**“

3.2. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und entfällt in diesem die Z 14.

3.3 Nach Abs 1 wird angefügt:

„(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.“

4. Im § 130 wird angefügt:

„(11) Die §§ 124 und 127 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr./2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 127 Abs 1 Z 14 außer Kraft.“

Artikel 16

Das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl Nr 58/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 122/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 Abs 2 lautet die lit k:

- „k) Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten der Bediensteten, die über die Verarbeitung von allgemeinen Angaben zur Person oder über die Ermittlung von fachlichen Voraussetzungen hinausgehen;“

2. Im § 29 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „der automationsunterstützt aufgezeichneten Dienstnehmerdaten“ durch die Wortfolge „der automationsunterstützt aufgezeichneten personenbezogenen Daten der Dienstnehmer“ ersetzt.

2.2. Im Abs 3 werden die Wortfolge „in automationsunterstützt aufgezeichnete Dienstnehmerdaten“ durch die Wortfolge „in automationsunterstützt aufgezeichneten personenbezogenen Daten der Dienstnehmer“ und das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

3. Im § 41 wird angefügt:

„(3) Die §§ 8 Abs 2 und 29 Abs 1 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 17

Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, LGBl Nr 31/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 1/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 36 wird im Abs 3 das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

2. Im § 37 Abs 7 wird im ersten Satz das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

3. Im § 40 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2 erster Satz, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

3.2. Im Abs 9 wird im ersten Satz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und entfallen im zweiten Satz die Worte „und benutzt“.

4. Im § 54 wird angefügt:

„(11) Die §§ 36 Abs 3, 37 Abs 7 und 40 Abs 2, 4, 5 und 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 18

Das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur, LGBl Nr 73/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 59/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die den 3. Abschnitt betreffenden Zeilen:

„3. Abschnitt Datenschutz

- § 20 Anwendungsbereich des 3. Abschnittes
- § 21 Anwendung des Datenschutzgesetzes
- § 21a Datenschutzbeauftragte und Stellvertretung
- § 21b Stellung des Datenschutzbeauftragten

2. Der 3. Abschnitt lautet:

„3. Abschnitt Datenschutz

Anwendungsbereich des 3. Abschnittes

§ 20

(1) Dieser Abschnitt dient der Durchführung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI L 119 vom 4. Mai 2016.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden nur auf manuell geführte Dateien Anwendung, die für Zwecke solcher Angelegenheiten geführt werden, die landesgesetzlich zu regeln sind.

Anwendung des Datenschutzgesetzes

§ 21

(1) Die Verpflichtung des Verantwortlichen sowie des Auftragsverarbeiters im Sinn des Art 4 Z 7 und 8 Datenschutz-Grundverordnung und deren Mitarbeitern zur Geheimhaltung von Daten, die diesen auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung bekannt geworden sind, richtet sich nach § 6 DSG.

(2) Hinsichtlich der Datenverarbeitung zu spezifischen Zwecken sind die Bestimmungen des 1. Hauptstückes, 2. Abschnitt DSG sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Recht der betroffenen Person auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde und der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht richtet sich sinngemäß nach den Bestimmungen des 2. Hauptstückes, 3. Abschnitt DSG mit der Abweichung, dass von der Datenschutzbehörde verhängte Geldbußen gemäß § 22 Abs 5 DSG dem Land zu fließen.

Datenschutzbeauftragte und Stellvertretung

§ 21a

(1) Für die Bestellung von Datenschutzbeauftragten im Amt der Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften gelten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen folgende Besonderheiten.

(2) Nach Maßgabe des Art 37 Abs 5 Datenschutz-Grundverordnung sind im Amt der Salzburger Landesregierung im Bereich jener Organisationseinheit, die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit Datenschutzangelegenheiten betraut ist, und in den Bezirkshauptmannschaften jeweils Datenschutzbeauftragte für die Dauer von je fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung für je fünf weitere Jahre ist möglich.

(3) Unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der Datenverarbeitungen können für das Amt der Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter oder mehrere gemeinsame Datenschutzbeauftragte im Bereich jener Organisationseinheit, die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit Datenschutzangelegenheiten betraut ist, bestellt werden.

(4) Für jeden Datenschutzbeauftragten ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestimmungen über den Datenschutzbeauftragten gelten für seinen Stellvertreter sinngemäß.

(5) Der Datenschutzbeauftragte ist von seiner Funktion abzurufen, wenn

1. die Voraussetzungen für seine Benennung, im Bereich des Amtes der Landesregierung insbesondere seine Zugehörigkeit zur Organisationseinheit, die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit Datenschutzangelegenheiten betraut ist, nicht länger gegeben sind;
2. er aus gesundheitlichen Gründen seine Funktion nicht mehr ausüben kann;
3. eine Außerdienststellung, ein Karenzurlaub oder ein Urlaub länger als drei Monate andauert oder ein Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet wird;
4. er die ihm nach Art 39 Datenschutz-Grundverordnung obliegenden Aufgaben grob verletzt oder dauernd vernachlässigt;
5. er aus wichtigem Grund seine Funktion zurücklegen möchte.

(6) Bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss und bei einer Suspendierung vom Dienst ruht die Benennung zum Datenschutzbeauftragten. Die Benennung endet bei rechtskräftiger Verhängung einer Disziplinarstrafe.

Stellung des Datenschutzbeauftragten

§ 21b

(1) Die Datenschutzbeauftragten aller öffentlichen Behörden und Stellen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, sind bezüglich der Ausübung ihrer Aufgaben als Datenschutzbeauftragte an keine Weisungen gebunden. Das oberste Organ hat das Recht, sich über die Gegenstände der Geschäftsführung beim Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich zu unterrichten. Dem ist vom Datenschutzbeauftragten nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht seiner Unabhängigkeit im Sinn des Art 38 Abs 3 Datenschutz-Grundverordnung widerspricht.

(2) Der Datenschutzbeauftragte sowie die für ihn tätigen Personen sind unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten bei der Erfüllung der Aufgaben zur Geheimhaltung verpflichtet, dies gilt insbesondere in Bezug auf die Identität betroffener Personen, die sich an den Datenschutzbeauftragten gewandt haben, sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, es sei denn, es erfolgte eine

ausdrückliche Entbindung von der Verschwiegenheit durch die betroffene Person. Der Datenschutzbeauftragte und die für ihn tätigen Personen dürfen die zugänglich gemachten Informationen ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben verwenden und sind auch nach Ende ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

(3) Erhält ein Datenschutzbeauftragter bei seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten, hinsichtlich derer einer Person ein gesetzliches Aussageverweigerungsrecht zusteht, die bei einer der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten unterliegenden Stelle beschäftigt ist, steht dieses Recht auch dem Datenschutzbeauftragten und den für ihn tätigen Personen insoweit zu, als die Person, der das gesetzliche Aussageverweigerungsrecht zusteht, davon Gebrauch gemacht hat. Im Umfang des Aussageverweigerungsrechts des Datenschutzbeauftragten unterliegen seine Akten und andere Schriftstücke einem Sicherstellungs- und Beschlagnahmeverbot. Die Rechte der Aufsichtsbehörde nach § 22 DSG werden davon nicht berührt.“

3. Im § 33 Abs 2 wird in der Z 2 lit f die Verweisung auf „im Sinn des DSG 2000“ durch die Verweisung auf „im Sinn des DSG“ ersetzt.

4. § 39 lautet:

„Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 39

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl I Nr 163/1999; BGBl I Nr 32/2018;
2. Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I Nr 165/1999; Gesetz BGBl I Nr 24/2018;
3. Geodateninfrastrukturgesetz (GeoDIG), BGBl I Nr 14/2010; BGBl I Nr 109/2012.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.“

5. Im § 41 wird angefügt:

„(8) Die §§ 20, 21, 21a, 21b, 33 Abs 2 und (§) 39 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 19

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 35/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgenden Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 65 betreffenden Zeile werden folgende Zeilen eingefügt:

- „§ 65a Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 65b Entwicklungs- und Bildungsdokumentation
- § 65c Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung“

1.2. Die den § 69a betreffende Zeile lautet:

„§ 69a Umsetzungshinweis und Verweisungen auf Unionsrecht“

2. Im § 30 Abs 8 wird im letzten Satz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

3. Nach § 65 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 65a

(1) Die Landesregierung, die Gemeinden sowie die Rechtsträger und Tageseltern-Rechtsträger sind ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten zu den im Abs 2 festgelegten Zwecken zu verarbeiten, soweit diese personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihnen jeweils nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. Daten der betreuten Kinder: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer, Sprachkenntnisse, Sprachstand entsprechend dem Sprach-

- standsinstrument, Sprachfördermaßnahmen, Adresse, Art und Grad eines erhöhten Förderbedarfs, Art und Ausmaß der Betreuung, Bezeichnung der besuchten Kinderbetreuungseinrichtung bzw der Tageseltern und des Rechtsträgers, Datum des Ein- und des Austritts in die bzw aus der Kinderbetreuungseinrichtung bzw der Betreuung durch Tageseltern sowie die Anwesenheitsdauer, Erhalt von Mittagessen, Einschulungsstatus, Information bzgl der Betreuung durch mehr als nur eine Kinderbetreuungseinrichtung bzw von mehr als einer Tagesmutter bzw einem Tagesvater;
2. Daten der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand, allfällige Nährungsverbote, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Art und Ausmaß einer Berufstätigkeit, Dienstgeber, Höhe der geforderten und geleisteten Kostenbeiträge; wenn das Kind nur mit einem Elternteil im Haushalt lebt, Art und Ausmaß der Berufstätigkeit einer Lebensgefährtin bzw eines Lebensgefährten;
 3. Daten der abholberechtigten Personen: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen;
 4. Daten der Tageseltern und der in Wohngemeinschaft mit diesen zusammenlebenden Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Ausbildung und berufliche Qualifikation der Tageseltern, Daten über die persönliche Eignung als Betreuungsperson einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Eignung als Betreuungsperson von Bedeutung sind, Bewilligung als (Betriebs-)Tagesmütter oder -väter, Daten über relevante Umstände von Personen in Wohngemeinschaften, die für die persönliche Eignung des Tageselternanteiles von Bedeutung sind, einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, Daten über die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Betreuung, Art und Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses der Tageseltern;
 5. Daten der Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Tageseltern-Rechtsträger, wenn diese natürlichen Personen sind: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen, Daten betreffend die Verlässlichkeit einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Verlässlichkeit von Bedeutung sind, Personalaufwand für die Betreuungspersonen, Berechnungsgrundlagen, Höhe und Auszahlung von Förderungen einschließlich des Trägers der jeweiligen Förderung, Höhe der geforderten und geleisteten Kostenbeiträge, Bankverbindungen, Kommunalsteuerpflicht;
 6. Daten der Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Tageseltern-Rechtsträger, wenn diese juristische Personen sind, und ihrer zur Vertretung nach außen bestimmten Organe: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Rechtsform, Daten betreffend die Verlässlichkeit der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Verlässlichkeit von Bedeutung sind, Sitz, Firmenbuchnummer, Zentralmelderegister-Zahl, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen, Personalaufwand für die Betreuungspersonen, Berechnungsgrundlagen, Höhe und Auszahlung von Förderungen einschließlich des Trägers der jeweiligen Förderung, Höhe der geforderten und geleisteten Kostenbeiträge, Bankverbindungen, Kommunalsteuerpflicht;
 7. Daten der Betreuungspersonen in Kinderbetreuungseinrichtungen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Erstsprache, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Ausbildung und berufliche Qualifikationen, Berufspraxis, Dienstvertrag, Beschäftigungsausmaß und korrespondierende Stundenanzahl bei Vollbeschäftigung, Fortbildungsnachweise, bisherige und aktuelle Verwendung, Daten über die persönliche Eignung als Betreuungsperson einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Eignung als Betreuungsperson von Bedeutung sind;
 8. Daten der Kinderbetreuungseinrichtung: Name der Ansprechperson, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Organisationsform, Anzahl Gruppen, bewilligte Plätze, freie Plätze, Kinder aus anderen Gemeinden, Angebot von Mittagessen, Öffnungszeiten pro Gruppe, geschlossene Betriebstage, geöffnete Wochen, Bedarfsfeststellungsbescheid, Anzahl der Kinder zu bestimmten Zeitpunkten wie zu Beginn der Monate Jänner und Dezember, des Monats der Karwoche, des Monats jener Sommerferienwoche mit dem schwächsten Besuch.

(2) Die im Abs 1 angeführten Daten dürfen ausschließlich zu den folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1. für die Bildung und Betreuung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Versorgungsauftrages der Gemeinden (§ 2);
2. zur Entscheidung über die Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen;
3. zur Förderung der Sprachentwicklung;
4. zur Durchführung von integrativen Maßnahmen wie Maßnahmen zur sozialen Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, zur Integration von Kindern mit einer Beeinträchtigung oder von Kindern mit nicht deutscher Erstsprache;
5. zur Einhaltung der Verpflichtung zum Kindergartenbesuch (§ 13a);
6. zur Durchführung der praktischen Ausbildung von Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen oder von anderen anerkannten Fachkräften in der Elementarpädagogik;
7. zur Abwicklung von nach diesem Gesetz gewährten Förderungen sowie zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung notwendigen Voraussetzungen;
8. zur Ausübung der Aufsicht über alle Kinderbetreuungseinrichtungen und Betreuung von Tageseltern in rechtlicher und pädagogischer Hinsicht;
9. zur Auswertung ausschließlich für statistische, planerische, steuernde und wissenschaftliche Zwecke;
10. zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen.

(3) Die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen und Tageseltern-Rechtsträger haben der Landesregierung die betreffenden Daten gemäß Abs 1 auf Verlangen mitzuteilen und jede Änderung dieser Daten gemäß Abs 1, die von der Landesregierung nicht ausschließlich zu statistischen Zwecken erhoben werden, bekannt zu geben.

(4) Eine Übermittlung von einzelnen Daten gemäß Abs 1 an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Gerichte ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungen gesetzlich vorgesehen sind, nur auf deren begründetes Ersuchen und soweit zulässig, als diese Daten zur Wahrnehmung der den Empfängern und Empfängerinnen gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

(5) Bei Daten, die für Zwecke gemäß Abs 2 Z 9 verfügbar sein sollen, ist nach Erreichung des Zwecks, für den sie verarbeitet wurden, spätestens aber nach dem Ende der Aufbewahrungspflicht der Personenbezug zu beseitigen.

(6) Personenbezogene Daten, die zu Zwecken des Abs 2 verarbeitet werden, gelten im Sinn des Art 23 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung als im allgemeinen öffentlichen Interesse verarbeitet und unterliegen daher nicht dem Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber ist der oder die Betroffene in geeigneter Weise zu informieren. Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken erfolgt, kommen der betroffenen Person die Rechte gemäß Art 15, 16, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung nicht zu.

Entwicklungs- und Bildungsdokumentation

§ 65b

(1) Die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen sind im Interesse einer größtmöglichen Erreichung der jeweiligen Erziehungs- und Bildungsziele ermächtigt, personenbezogene Daten von allen oder einzelnen betreuten Kindern zum Zweck von sowohl kindspezifischer als auch gruppenbezogener Dokumentation zu verarbeiten. Diese personenbezogenen Daten betreffen den jeweiligen Entwicklungsstand und -verlauf insbesondere im Hinblick auf die Inhalte und Bildungsbereiche des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplans für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich einschließlich der Transitionsgestaltung. Die kindspezifische Dokumentation kann neben den kindspezifischen Beobachtungen der Betreuungspersonen ua auch Arbeiten des Kindes (allein oder mit anderen Kindern) sowie Bildaufnahmen des Kindes (allein oder, sofern dies dem Aufzeigen der Entwicklung und des Verhaltens des Kindes dienlich ist, in der Betreuungssituation gemeinsam mit anderen Kindern) enthalten.

(2) Während eines aufrechten Betreuungsverhältnisses haben die Rechtsträger angemessene Vorkehrungen zu treffen, die einerseits den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Kinder zu garantieren, andererseits das Interesse von Betreuungspersonen und Kindern am ungehinderten Zugang zu den Dokumentationen berücksichtigen.

(3) Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind die Erziehungsberechtigten auf das Bestehen kinderspezifischer Unterlagen hinzuweisen. Sofern die Erziehungsberechtigten nicht deren Ausfolgung wünschen, sind die Unterlagen ein Jahr aufzubewahren und nach Ablauf dieses Jahres zu vernichten bzw zu löschen.

(4) Gruppenbezogene Dokumentationen sind innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kindergartenjahres, in dem die Dokumentation erfolgte, zu vernichten bzw zu löschen. Sollten diese Dokumentationen über einen vier Jahre übersteigenden Zeitraum hinweg aufbewahrt werden, ist der Personenbezug betreffend die betreuten Kinder zu löschen.

Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung

§ 65c

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 65a Abs 1 ist die Landesregierung als Verantwortlicher ermächtigt, ein System der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung einzurichten, in dem die Gemeinden, die sonstigen Rechtsträger nach diesem Gesetz und die Landesregierung personenbezogene Daten gemeinsam gemäß § 65a Abs 1 verarbeiten können und ihnen im jeweils erforderlichen Ausmaß Zugriff auf die Daten gewährt wird.

(2) Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dem oder der Betroffenen obliegt im Fall der Einrichtung eines solchen Systems jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener bzw eine Betroffene unter Nachweis seiner bzw ihrer Identität ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem bzw einer unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist der bzw die Betroffene an den zuständigen Verantwortlichen bzw die zuständige Verantwortliche zu verweisen.

(3) Die Landesregierung, die Gemeinden und sonstigen Rechtsträger nach diesem Gesetz haben als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten. Die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen sind zu dokumentieren.“

4. Im § 69a werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Die Überschrift lautet: **„Umsetzungshinweis und Verweisungen auf Unionsrecht“**

4.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.“

5. Im § 72 wird angefügt:

„(7) Die §§ 30 Abs 8, 65a, 65b, 65c und 69a Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 20

Das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, LGBl Nr 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 64/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 37 betreffende Zeile:

„§ 37 Verarbeitung personenbezogener Daten“

2. Im § 5 Z 1 wird in der lit h vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

3. Im § 17 Abs 4 wird im letzten Satz das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

4. Im § 37 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Die Überschrift lautet: **„Verarbeitung personenbezogener Daten“**

4.2. *Im Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

4.2.1 *Im ersten Satz wird das Wort „Stammdaten“ durch die Wörter „personenbezogenen Daten“ ersetzt und entfallen die Wörter „zu ermitteln und“.*

4.2.2. *Im zweiten Satz wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.*

4.3. *Im Abs 2 wird im ersten Satz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

5. *Im § 48 wird angefügt:*

„(9) Die §§ 5, 17 Abs 4 und 37 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 21

Das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, LGBl Nr 38, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 35/2017, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 29 betreffende Zeile:*

„§ 29 Verarbeitung personenbezogener Daten“

2. *§ 29 lautet:*

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 29

(1) Die Landesregierung und die Landwirtschaftskammer dürfen personenbezogene Daten, die sie bei der Vollziehung dieses Gesetzes gewonnen haben oder die ihnen von Behörden anderer Bundesländer, Mitglieds-, Vertrags- oder Drittstaaten mitgeteilt worden sind, automationsunterstützt verarbeiten und untereinander übermitteln.

(2) Eine Übermittlung dieser personenbezogener Daten an die zuständigen Behörden anderer Bundesländer, Mitglieds- oder Vertragsstaaten sowie an die Europäische Kommission ist nur zulässig, soweit es zur Erreichung der im § 1 Abs. 2 genannten Ziele oder zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht erforderlich ist.“

3. *Im § 36 wird angefügt:*

„(7) § 29 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 22

Das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014, LGBl Nr 102/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 35/2017, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 22 betreffende Zeile:*

„§ 22 Verarbeitung personenbezogener Daten“

2. *Im § 2 Z 12 werden in der lit b die Worte „gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte“ durch die Worte „unionsrechtlichen Rechtsakte“ ersetzt.*

3. *Im § 11 Abs 4 werden in der Z 1 die Worte „gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften“ durch die Worte „unionsrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.*

4. *Im § 21 Abs 1 werden folgenden Änderungen vorgenommen:*

4.1. *Im vierten Spiegelstrich werden die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Union“ ersetzt.*

4.2. *Im fünften Spiegelstrich werden die Worte „der elektronischen Datenverarbeitung“ durch die Wortfolge „der elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten“ ersetzt.*

5. *Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

5.1. *Die Überschrift lautet: „Verarbeitung personenbezogener Daten“*

5.2. *Im Abs 2 wird jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und werden die Worte „gemeinschaftlicher Verpflichtung“ durch die Worte „unionsrechtlicher Verpflichtung“ ersetzt.*

6. *Im § 36 wird angefügt:*

„(10) Die §§ 2, 11 Abs 4, 21 Abs 1 und 22 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 23

Die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz 57/2017, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 104b Abs 2 wird im Einleitungssatz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.*

2. *§ 218 Abs 2 lautet:*

„(2) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Mitteilung zu machen, welche Arten von personenbezogenen Daten von Dienstnehmern er automationsunterstützt verarbeitet. Dem Betriebsrat ist auf Verlangen die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung zu ermöglichen. Sofern sich nicht aus § 216 oder anderen Rechtsvorschriften ein unbeschränktes Einsichtsrecht des Betriebsrates ergibt, ist zur Einsicht in die personenbezogenen Daten einzelner Dienstnehmer deren Einwilligung erforderlich.“

3. *Im § 224 werden im Abs 1 folgende Änderungen vorgenommen:*

3.1. *In der Z 1 werden im ersten Satz die Wortfolge „Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Dienstnehmer“ durch die Wortfolge „Verarbeitung personenbezogener Daten der Dienstnehmer“ ersetzt und im zweiten Satz das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt und vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

3.2. *In der Z 2 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

4. *Im § 324 wird angefügt:*

„(6) Die §§ 104b Abs 2, 218 Abs 2 und § 224 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 24

Das Grundverkehrsgesetz 2001, LGBl Nr 9/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz 70/2015, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 32a werden folgende Änderungen vorgenommen:*

1.1. *Im Abs 5 entfallen im ersten Satz die Wortfolge „zu erfassen und“ und im zweiten Satz die Wörter „Erfassung und“.*

1.2. *Im Abs 6 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.*

2. *Im § 39 wird angefügt:*

„(8) § 32a 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 25

Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl Nr 75, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 39/2018, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 72 betreffende Zeile:*

„§ 72 Verarbeitung personenbezogener Daten“

2. *Im § 72 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

2.1. *Die Überschrift lautet: „**Verarbeitung personenbezogener Daten**“*

2.2. *Im Abs 1 entfallen die Worte „ermittelt und“.*

2.3. Im Abs 2 werden im Einleitungssatz die Worte „bearbeitete Daten“ durch die Worte „verarbeitete Daten“ ersetzt.

3. Im § 77b wird angefügt:

„(9) § 72 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 26

Das Salzburger Wettunternehmergesetz, LGBl Nr 32/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 32 betreffende Zeile wird durch folgende Zeilen ersetzt:

„§ 32 Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 32a Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung“

1.2. Die den § 35 betreffende Zeile lautet:

„§ 35 Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

2. Im § 16 wird im Abs 4 und im Abs 6 jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

3. Im § 32 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Die Überschrift lautet: **„Verarbeitung personenbezogener Daten“**

3.2. Im Abs 1 werden im Einleitungssatz die Worte „soweit diese Daten“ durch die Wortfolge „soweit diese personenbezogenen Daten“ ersetzt.

3.3. Im Abs 3 wird im Einleitungssatz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und in der Z 3 die Verweisung auf „§ 46 Abs 1 DSGVO 2000“ durch die Verweisung auf „§ 7 DSGVO“ ersetzt.

3.4. Im Abs 4 wird im ersten Satz jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

3.5. Im Abs 5 wird im ersten und letzten Satz jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

3.6. Abs 6 und 7 lauten:

„(6) Bei Daten, die für Zwecke gemäß Abs 3 Z 3 verfügbar sein sollen, ist nach Erreichung des Zwecks, für den sie verarbeitet wurden, der Personenbezug vollständig zu beseitigen.

(7) Zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen bei der automationsunterstützten Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nach Maßgabe des Art 25 Datenschutz-Grundverordnung jedenfalls auch die Protokollierung des Zugriffs auf personenbezogene Daten und eine Verschlüsselung der personenbezogenen Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen vorzusehen.“

3.7. Abs 8 entfällt.

4. Nach § 32 wird eingefügt:

„Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung

§ 32a

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 32 Abs 1 ist die Landesregierung als Verantwortliche ermächtigt, ein System der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung einzurichten, in dem Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung personenbezogene Daten gemeinsam gemäß § 32 verarbeiten können und ihnen jeweils im erforderlichen Ausmaß Zugriff auf die Daten gewährt wird.

(2) Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dem oder der Betroffenen obliegt im Fall der Einrichtung eines solchen Systems jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm

gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener bzw eine Betroffene unter Nachweis seiner bzw ihrer Identität ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem bzw einer unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist der bzw die Betroffene an den zuständigen Verantwortlichen bzw die zuständige Verantwortliche zu verweisen.

(3) Die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften haben als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten. Die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen sind zu dokumentieren.“

5. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Die Überschrift lautet: „**Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht**“

5.2. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird in diesem nach Z 1 eingefügt:

„1a. Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I Nr 165/1999; Gesetz BGBl I Nr 24/2018;“

5.3. Nach Abs 1 wird angefügt:

„(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.“

6. Im § 37 wird angefügt:

„(3) Die §§ 16 Abs 4 und 6, 32 Abs 1, 3, 4, 5, 6 und 7, (§) 32a und 35 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 32 Abs 8 außer Kraft.“

Artikel 27

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 53/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im § 41 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im dritten Satz werden die Worte „automationsunterstützter Datenanwendung“ durch die Worte „automationsunterstützter Datenverarbeitung“ ersetzt.

1.2. Im letzten Satz werden die Worte „bekannt gegebene Daten“ durch die Worte „bekanntgegebene personenbezogene Daten“ ersetzt.

2. Im § 55 wird angefügt:

„(5) Die Landesregierung darf zur Wahrnehmung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion nach diesem Gesetz erforderlich sind.“

3. Im § 66 wird angefügt:

„(13) Die §§ 41 Abs 3 und 55 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 28

Das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, LGBl Nr 35/2017, in der Fassung der Kundmachung LGBl Nr 19/2018 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 27 betreffende Zeile:

„§ 27 Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

2. Im § 6 Abs 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „über eine von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt Datenanwendung“ durch die Wortfolge „über ein von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestelltes Online-Instrument“ ersetzt.

3. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird die Verweisung auf „des Datenschutzgesetzes 2000“ durch die Verweisung auf „des Datenschutzgesetzes“ ersetzt.

3.2. Im Abs 3 und im Abs 4 erster Satz wird jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

3.3. Im Abs 6 wird im ersten Satz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

3.4. Im Abs 8 wird im ersten Satz die Wortfolge „als Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 Datenschutzgesetz 2000“ durch die Wortfolge „als Verantwortlicher im Sinn des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

4. In den §§ 22 Abs 3 und 23 Abs 1 wird jeweils im zweiten Satz die Verweisung auf „des Datenschutzgesetzes 2000“ durch die Verweisung auf „des Datenschutzgesetzes“ ersetzt.

5. § 27 lautet:

„Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 27

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I Nr 165/1999; Gesetz BGBl I Nr 24/2018;
2. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
3. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
4. Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl I Nr 70; Gesetz BGBl I Nr 29/2018;
5. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl Nr 663; Gesetz BGBl I Nr 12/2018.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.“

6. Im § 29 wird im Abs 1 die Wortfolge „mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats“ durch das Datum „1. Juli 2017“ ersetzt und angefügt:

„(3) Die §§ 6 Abs 1, 7 Abs 1, 3, 4, 6 und 8, 22 Abs 3, 23 Abs 1 und (§) 27 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 29

Das Salzburger Allgemeine Landesdienstleistungsgesetz, LGBl Nr 95/2011, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 35/2017, wird geändert wie folgt:

0. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 19 betreffende Zeile:

„§ 19 Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

1. In den §§ 3 und 12 wird jeweils im Abs 6 die Wortfolge „gesetzlicher Dienstleister (§ 10 Abs. 2 DSG 2000)“ durch die Wortfolge „Auftragsverarbeiter (im Sinn des Art 4 Z 8 Datenschutz-Grundverordnung)“ ersetzt.

2. Im § 14 Abs 7 wird im zweiten Satz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

3. § 19 lautet:

„Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 19

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 161/2013;
2. E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl I Nr 10/2004; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
3. Zustellgesetz – ZustG, BGBl Nr 200/1982; Gesetz BGBl I Nr 40/2017.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.“

4. *Im § 21 wird angefügt:*

„(3) Die §§ 3 Abs 6, 12 Abs 6, 14 Abs 7 und (§) 19 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 30

Das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl Nr 30, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 96/2017, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 31 Abs 5 wird im zweiten Satz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

2. *Im § 31b Abs 4 wird im zweiten Satz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

3. *Im § 86 wird angefügt:*

„(17) § 31 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit 1. Jänner 2019 und § 31b Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 31

Das Baupolizeigesetz 1997, LGBl Nr 40, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 96/2017 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 19/2018, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 17a Abs 4 werden im letzten Satz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.*

2. *§ 19b Abs 3 lautet:*

„(3) Das Ergebnis der Inspektion ist in einem schriftlichen Prüfbericht festzuhalten. Dieser ist bis zum Austausch oder zur Stilllegung der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die ausstellende Person hat die Daten des Prüfberichts der Landesregierung zu übermitteln oder in einer dafür eingerichteten Datenbank zu verarbeiten. Die Landesregierung hat ein Kontrollsystem nach Anhang II Z 2 der Richtlinie 2010/31/EU einzurichten. Die ausstellende Person ist verpflichtet, der Landesregierung nähere Auskünfte über die verarbeiteten Daten des Prüfberichts zu erteilen. Die Landesregierung kann die nicht personenbezogenen Daten des Prüfberichts automationsunterstützt verwenden, soweit dies zur Verfolgung statistischer oder energiepolitischer Ziele notwendig ist.“

3. *Im § 23 Abs 1 werden in den Z 18a und 21b jeweils die Wortfolge „seiner Verpflichtung zur Übermittlung oder Erfassung der Daten“ durch die Wortfolge „seiner Verpflichtung zur Verarbeitung der Daten“ ersetzt.*

4. *Im § 24b wird angefügt:*

„(6) Die §§ 17a Abs 4, 19b Abs 3 und 23 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 32

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 96/2017 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 19/2018, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 36 entfällt Abs 4.*

2. *Im § 37 Abs 1 entfällt der letzte Satz.*

3. *Im § 47 wird angefügt:*

„(6) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden gemäß Abs 1 sowie die Auftragsverarbeiter im Sinn des Art 4 Z 8 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie

95/46/EG, ABI L 119 vom 4. Mai 2016) dürfen zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten gemäß §§ 2 Abs 5, 36, 37, 53, 56 und 60 verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Erfüllung einer Aufgabe oder zur Ausübung einer Befugnis nach diesem Gesetz erforderlich sind.“

4. *Im § 67 wird angefügt:*

„(8) § 47 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 36 Abs 4 und 37 Abs 1 letzter Satz außer Kraft.“

Artikel 33

Das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, LGBl Nr 3/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 45/2015 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 19/2018, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 16 wird nach Abs 2 angefügt:*

„(3) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraute Behörde gemäß Abs 1 und der Nationalparkfonds gemäß § 28 dürfen zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten gemäß §§ 23, 29, 32, 34 und 40 verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Erfüllung einer Aufgabe oder zur Ausübung einer Befugnis nach diesem Gesetz erforderlich sind.“

2. *Im § 47 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:*

„(2) § 16 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 34

Das Salzburger Höhlengesetz, LGBl Nr 63/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2018, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 24 wird nach Abs 1 eingefügt:*

„(1a) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden gemäß Abs 1 sowie die Auftragsverarbeiter im Sinn des Art 4 Z 8 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABI L 119 vom 4. Mai 2016) dürfen zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten nach §§ 13 Abs 6, 17 und 18 verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Erfüllung einer Aufgabe oder zur Ausübung einer Befugnis nach diesem Gesetz erforderlich sind.“

2. *Im § 31 wird angefügt:*

„(...) § 24 Abs 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 35

Das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, LGBl Nr 59/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 17/2016, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 19 werden im ersten Satz die Worte „des Gemeinschaftsrechtes“ durch die Worte „des Unionsrechtes“ ersetzt.*

2. *Im § 29 Abs 2 wird in der Z 8 das Wort „zugestimmt“ durch das Wort „eingewilligt“ ersetzt.*

3. *Im § 35 werden im Abs 3 die Worte „gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften“ durch die Worte „unionsrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.*

4. *§ 42 lautet:*

„Umweltbeschwerde

§ 42

(1) Berechtigte gemäß Abs. 2 können die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Eintritt eines Umweltschadens behauptet wird, schriftlich auffordern, gemäß § 38 Abs. 2 bis 4 tätig zu werden (Umweltbeschwerde).

(2) Eine Umweltbeschwerde zu erheben, sind berechtigt:

1. Natürliche oder juristische Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden
 - a. in ihrer Gesundheit geschädigt oder in ihrem Eigentum oder sonstigen Rechten an einer betroffenen Liegenschaft, nicht jedoch durch die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes, verletzt oder
 - b. dadurch betroffen sind, dass sie in der Nutzung der natürlichen Ressource oder in der Nutzung der Funktionen der betroffenen natürlichen Ressource erheblich eingeschränkt werden können;
2. gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 anerkannte Umweltorganisationen, soweit sie im Land Salzburg zur Ausübung der Parteirechte befugt sind;
3. die Salzburger Landesumweltanwaltschaft;
4. gemäß § 54 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 bestellte Naturschutzbeauftragte hinsichtlich der in ihrem jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich eingetretenen Umweltschäden.

(3) In der Umweltbeschwerde ist der Eintritt eines Umweltschadens sowie im Fall des Abs 2 Z 1 die Möglichkeit einer Rechtsverletzung glaubhaft zu machen. Sofern die gemäß Abs. 1 angerufene Bezirksverwaltungsbehörde nicht selbst zuständig ist, hat sie die Umweltbeschwerde unverzüglich an die gemäß § 43 Abs. 1 zuständige Behörde weiterzuleiten und den Beschwerdeführer davon zu verständigen.

(4) Lässt die Beschwerde den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen, hat die Behörde den betroffenen Betreibern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und erforderlichenfalls gemäß § 38 vorzugehen.

(5) Die Behörde hat die Umweltbeschwerde mit Bescheid zurückzuweisen, wenn kein Umweltschaden vorliegt oder keine Beschwerdeberechtigung besteht, oder abzuweisen, wenn alle erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung eines Umweltschadens bereits getroffen worden sind.“

5. Im § 47 werden die Worte „gemeinschaftsrechtlichen Rechtsaktes“ durch die Worte „unionsrechtlichen Rechtsaktes“ ersetzt.

6. Im § 52 wird angefügt:

„(10) Die §§ 19, 29 Abs 2, 35 Abs 3, (§) 42 und 47 und in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 36

Das Salzburger Rettungsgesetz, LGBl Nr 78/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 27/2017, wird geändert wie folgt:

1. § 8a lautet:

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 8a

(1) Die Einsatzleitstelle einer anerkannten Rettungsorganisation im Sinn des § 3 darf folgende personenbezogene Daten verarbeiten, sofern diese für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind:

a) von Meldungslegern: Identifikationsdaten, Einsatzcode, Rückrufnummer, Aufenthaltsort, Einsatzort und Grund der Meldungslegung;

b) von Verletzten, Kranken und sonst Hilfsbedürftigen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Einsatzcode, Aufenthaltsort, Einsatzort und Einsatzzielort, Unfallmechanismen, Gesundheitsdaten in Bezug auf medizinische Versorgung, Durchführung von Transporten und empfangene Leistungen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, Tarifinformationen in Bezug auf Leistungsabrechnung, verrechnete Leistungen;

c) von Einsatzkräften: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Einsatzcode, Funktion und fachliche Qualifikation, Verfügbarkeit, Einsatzmöglichkeiten, Gefahrenhinweise und Protokolleinträge zum Einsatzverlauf, GPS-Daten;

d) von Einsatzleitstellen, Einrichtungen im Gesundheitswesen und Leitstellen, die im öffentlichen Interesse betrieben werden, sowie von Krankenanstalten oder Notärzten: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, vertragsbezogene Daten und erbrachte Leistungen.

(2) Die Einsatzleitstelle einer anerkannten Rettungsorganisation, Einrichtungen im Gesundheitswesen, Leitstellen, die im öffentlichen Interesse betrieben werden, sowie die Krankenanstalten oder Notärzte können personenbezogene Daten gemäß Abs 1 als gemeinsam Verantwortliche im Sinn des Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten. Die Einsatzleitstelle einer anerkannten Rettungsorganisation hat sicherzustellen, dass für jede Einrichtung im Gesundheitswesen, jede Leitstelle, die im öffentlichen Interesse betrieben wird, sowie für jede Krankenanstalt und für jeden Notarzt ein Bereich für die ihn bzw sie betreffenden Rettungseinsätze eingerichtet und von ihm bzw ihr jeweils nur auf den für ihn bzw sie eingerichteten Bereich im jeweils erforderlichen Ausmaß Zugriff auf die Daten gewährt wird.

(3) Die Einsatzleitstelle darf personenbezogene Daten nach Abs 1 lit a bis c an Sicherheitsbehörden und andere inländische sowie ausländische Leitstellen übermitteln, sofern diese personenbezogenen Daten für die Erfüllung der Aufgaben, die diesen im Zusammenhang mit der Durchführung von Rettungseinsätzen obliegen, jeweils erforderlich sind.

(4) Zugriffe auf personenbezogene Daten nach Abs 1 durch die Einsatzleitstelle einer anerkannten Rettungsorganisation, die Einrichtungen im Gesundheitswesen, die Leitstellen, die im öffentlichen Interesse betrieben werden, sowie die Krankenanstalten oder Notärzte dürfen nur in anonymisierter Form erfolgen, sobald der Personenbezug für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Zugriffe auf Daten zum Zweck des internen Qualitätsmanagements dürfen nur in anonymisierter Form erfolgen.“

2. *Im § 15 wird angefügt:*

„(5) § 8a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 37

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl Nr 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 43/2018, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 94 betreffende Zeile:*

„§ 94 Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

2. *Im § 21 Abs 1 wird in der Z 12 vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

3. *Im § 28 lautet Abs 6:*

„(6) Die Krankenanstalten sind für Zwecke der Überwachung nosokomialer Infektionen berechtigt, personenbezogene Daten der Patienten durch Pseudonymisierung im Sinn des Art 4 Z 5 Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten und für Zwecke der Überwachung anonymisiert weiterzuleiten.“

4. *Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

4.1. *Im Abs 11 und 12 werden jeweils im ersten und zweiten Satz vor dem Wort „Daten“ die Wörter „personenbezogenen Daten“ eingefügt.*

4.2. *Im Abs 15 wird im ersten Satz und letzten Satz jeweils die Wortfolge „Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.*

5. *Im § 62 wird im Abs 5 vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

6. *Im § 84 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

6.1. *Im Abs 1 Z 3 wird im dritten und vierten Satz jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

6.2. *Im Abs 5 wird im Einleitungssatz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.*

6.3. *Im Abs 6 wird im ersten Satz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

7. Im § 94 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Die Überschrift lautet: „**Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht**“

7.2. Im Abs 1 entfällt die Z 18.

7.3. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.“

8. Im § 99 wird angefügt:

„(9) Die §§ 21 Abs 1, 28 Abs 6, 35 Abs 11, 12 und 15, 62 Abs 5, 84 Abs 1, 5 und 6 und (§) 94 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 94 Abs 1 Z 18 außer Kraft.“

Artikel 38

Das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz, LGBl Nr 121/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 33/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 29 Abs 1 wird im dritten Satz die Wortfolge „zu erfassen und zu übermitteln“ durch die Wortfolge „zu verarbeiten“ ersetzt.

2. Im § 36 wird angefügt:

„(3) § 29 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 39

Das Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz, LGBl Nr 59/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 44/2016, wird geändert wie folgt:

1. Im § 10 wird im letzten Satz das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

2. Im § 13 wird angefügt:

„(7) § 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 40

Das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl Nr 32/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 15/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den 8. Abschnitt betreffende Zeile lautet: „**Umgang mit personenbezogenen Daten**“.

1.2. Die den § 56 betreffende Zeile wird durch folgende Zeilen ersetzt:

- „§ 56 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 56a Ausschluss des Widerspruchsrechts und Beschränkung der Informationspflichten
- § 56b Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung“

1.3. Die den § 59 betreffende Zeile lautet:

„§ 59 Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

2. Im § 4 entfällt die Z 3.

3. Im § 41 Abs 3 wird im zweiten Satz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

4. Im § 44 Abs 6 lautet:

„(6) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ermächtigt, personenbezogene Daten nach § 56 Abs 1 Z 1 und 2, die eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben darstellen, zu verarbeiten.“

5. Im § 45 Abs 1 wird in der Z 3 vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

6. Die Überschrift zu Abschnitt 8 lautet: **„Umgang mit personenbezogenen Daten“**

7. Im § 54 lautet der zweite Satz: „Dabei sind Aktenbestandteile, die die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art 9 der Datenschutz-Grundverordnung enthalten oder deren Kenntnis geeignet erscheint, schutzwürdige Interessen Dritter zu gefährden, unkenntlich zu machen.“

8. Im § 55 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 2 wird im letzten Satz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

8.2. Abs 4 entfällt.

9. § 56 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 56

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten, die Leistungen im Sinn des 3. Abschnitts erbringen, sowie von Adoptivwerbern und -werberinnen zur Eignungsbeurteilung und Aufsicht zu verarbeiten:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, berufliche Qualifikation, dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (Gesellschaft und Soziales), Sozialversicherungsnummer und personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
2. hinsichtlich natürlicher Personen, die unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen, sowie Personen, die mit Pflegepersonen sowie Adoptivwerbern bzw Adoptivwerberinnen nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben: personenbezogene Daten gemäß der Z 1, personenbezogene Daten betreffend die Gesundheit, strafrechtliche Verurteilungen und personenbezogene Daten über die Eignung als Betreuungsperson;
3. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, berufliche Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
4. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit.

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Sinn des 3. Abschnitts erbringen, zum Zweck der Leistungserbringung und -abrechnung zu verarbeiten:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Bankverbindung sowie personenbezogene Daten gemäß Abs 1 Z 1, ausgenommen personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
2. hinsichtlich juristischer Personen: Bankverbindung sowie Daten gemäß Abs 1 Z 3, ausgenommen Daten betreffend die berufliche Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die personenbezogenen Daten über die Eignung als Betreuungsperson;
3. Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen, Angaben über Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen.

(3) Die Ermächtigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers zur Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, der Gewährung von Sozialen Diensten, Erziehungshilfen oder Hilfen für junge Erwachsene, der Mitwirkung an der Adoption, der Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung und Obsorge, des Kostenersatzes der vollen Erziehung, der Berechnung des Betreuungsbeitrags, der Abrechnung etwaiger Entgelte für Soziale Dienste und der Stellungnahme an Zivil- oder Strafgerichte richtet sich nach § 40 B-KJHG 2013. Zu diesen Zwecken ist der Kinder- und Jugendhilfeträger ermächtigt, Daten nach Z 1 und 2 von weiteren Familienmitgliedern im Sinn des § 4 Z 5 zu verarbeiten. Bei Gefährdungsabklärungen kann der Kinder- und Jugendhilfeträger zusätzlich den

Namen (der Bezeichnung) die Anschrift und den Beruf der meldenden Person erfassen, sofern nach Durchführung der Abklärung der Verdacht weiterhin besteht.

(4) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ferner berechtigt:

1. zum Zweck der Dokumentation die personenbezogenen Daten gemäß den Abs 1 bis 3 zu verarbeiten;
2. zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten minderjährigen Kindes durch eine bestimmte Person Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 Z 3 Strafregistergesetz 1968 und § 6 Abs 1 Z 8 Tilgungsgesetz 1972 bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen;
3. zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, der Gewährung von Erziehungshilfen, der Eignungsprüfung von und der Aufsicht über Personen, die im Rahmen der Leistungserbringung nach dem 3. Abschnitt Kinder und Jugendliche betreuen, und der Eignungsprüfung von Adoptivwerbern und -werberinnen Sonderauskünfte gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968 in Bezug auf Elternteile und sonstige natürliche Personen, die Kinder und Jugendliche nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt betreuen, bei der dafür zuständigen Stelle einzuholen und diese personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Zu den in den Z 2 und 3 angeführten Zwecken ist dem Kinder- und Jugendhilfeträger auch die Einsicht in die personenbezogenen Daten der zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Sicherheitspolizeigesetz zu ermöglichen.

(5) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist berechtigt, die personenbezogenen Daten zu den in den Abs 1 bis 3 genannten Zwecken an andere Kinder- und Jugendhilfeträger, andere Kostenträger, Gerichte sowie Einrichtungen, Organisationen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen tätig sind oder sein werden, im Einzelfall zu übermitteln, soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist. An Gerichte dürfen die personenbezogenen Daten nur insoweit übermittelt werden, als diese zur Durchführung der jeweiligen Verfahren erforderlich sind und das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe nicht entgegenstehen.

(6) Anerkannte private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen im Sinn des § 41 Abs 2 sind ermächtigt, personenbezogene Daten nach Abs 1 Z 1 und Z 2 im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu verarbeiten. Sie sind hinsichtlich der Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinn des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.

(7) Private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen, die im Auftrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers Soziale Dienste erbringen, sind ermächtigt, personenbezogene Daten nach Abs 1 Z 1 und Z 2, die eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung und Dokumentation der Leistungserbringung darstellen, zu verarbeiten. Sie sind hinsichtlich der Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinn des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.

Ausschluss des Widerspruchsrechts und Beschränkung der Informationspflichten

§ 56a

(1) Personenbezogene Daten im Sinn des § 56 Abs 1, 2, und 3, die zu Zwecken des § 56 Abs 1, 2, 3 und 4 verarbeitet werden, gelten im Sinn des Art 23 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung als im allgemeinen öffentlichen Interesse verarbeitet und unterliegen daher nicht dem Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Hinsichtlich personenbezogener Daten im Sinn des § 56 Abs 1, 2, und 3, die zu Zwecken des § 56 Abs 1, 2, 3 und 4 verarbeitet werden, ist die Informationspflicht gemäß Art 14 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen und die Informationspflicht gemäß Art 13 Datenschutz-Grundverordnung nur eingeschränkt zu gewährleisten. Über die Kontaktdaten des allenfalls bestellten Datenschutzbeauftragten, das Bestehen eines Beschwerderechtes bei der Datenschutzbehörde und das im § 53 geregelte Auskunftsrecht ist in jedem Fall zu informieren.

Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung

§ 56b

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes unter Beachtung der Verarbeitungszwecke des § 56 ermächtigt, personenbezogene Daten im Sinn des § 56 Abs 1 bis 4 als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung gemeinsam zu verarbeiten (Soziales Informationssystem).

(2) Im Rahmen der Vollziehung des Gesetzes sind unter Beachtung der gesetzlich normierten Verarbeitungszwecke die Bezirksverwaltungsbehörden als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von Antragstellern und Leistungsempfängern einschließlich der mitbegünstigten Personen, soweit sie zur Leistungszuerkennung nötig sind, gemeinsam zu verarbeiten (Soziales Informationssystem Bezirksverwaltungsbehörden): Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Aufenthaltstitel, Aufenthaltsstatus, Geschlecht, Familienstand, Sozialversicherungsnummer und ergänzende Daten zur Krankenversicherung, Adress- und Kontaktdaten, ZMR-Auskünfte, Daten zum Einkommen und Vermögen einschließlich Rechtsansprüchen gegenüber Dritten.

(3) Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(4) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben gemeinsam organisatorische und technische Vorkehrungen und geeignete Datensicherungsmaßnahmen im Sinn der Art 24 und 32 Datenschutz-Grundverordnung zu treffen, die den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleisten. Die Verantwortung für den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Art 25 Datenschutz-Grundverordnung in Form von geeigneten technischen Maßnahmen trifft die Landesregierung.“

10. Im § 59 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Die Überschrift lautet: „Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

10.2. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und lauten in diesem die Z 3 und 9:

„3. Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), BGBl I Nr 69; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;

9. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;“

10.3. Nach Abs 1 wird angefügt:

„(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.“

11. Im § 63 wird angefügt:

„(4) Die §§ 4, 41 Abs 3, 44 Abs 6, 45 Abs 1, (§) 54, 55 Abs 2, (§) 56, 56a, 56b, und 59 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 55 Abs 4 außer Kraft.“

Artikel 41

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 124/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 39 betreffende Zeile wird durch folgende Zeilen ersetzt:

- „§ 39 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 39a Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung
- § 39b Datenverarbeitung durch freie Träger
- § 39c Einschränkung der Betroffenenrechte
- § 39d Löschung von Daten“

1.2. Die den § 43 betreffende Zeile lautet:

- „§ 43 Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

2. Im § 38 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 1 lautet:

„(1) Der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht sind zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Einzelfall auf Ersuchen zur Auskunft verpflichtet und von sich aus zur Mitteilung berechtigt:

1. die Organe des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches;
2. die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
3. das Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice;
4. Personen, die der Hilfe suchenden Person zum Unterhalt verpflichtet sind;
5. Einrichtungen, die von Hilfe suchenden Personen im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden;
6. die Dienstgeber einer Hilfe suchenden Person;
7. die Finanzämter;
8. der Österreichische Integrationsfonds;
9. Zustellorgane im Sinn des Zustellgesetzes;
10. Begutachtende Stellen, welche die Arbeitsfähigkeit der Hilfe suchenden Person beurteilen;
11. die vom Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung herangezogenen freien Träger für die Erbringung von Beratungs- und Betreuungsdiensten gemäß § 18.“

2.2. Im Abs 2 wird im Einleitungssatz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

2.3. Abs 3 entfällt.

2.4. Nach Abs 6 wird angefügt:

„(7) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht sind im Sinn des Abs 1 berechtigt, im Zentralen Melderegister eine Verknüpfungsanfrage im Sinn des § 16a Abs 3 Meldegesetz 1991 nach dem Kriterium des Wohnsitzes durchzuführen.

(8) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht sind im Sinn des Abs 1 berechtigt, beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Abfragen nach dem Kriterium der Versicherungsdaten durchzuführen.

(9) Die gemäß § 39 verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen folgenden Empfängern übermittelt werden, soweit sie diese zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen:

1. an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände;
2. an die Träger der Sozialversicherung und den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
3. an das Landesverwaltungsgericht;
4. an die Finanzämter;
5. an den Österreichischen Integrationsfonds;
6. an das Arbeitsmarktservice;
7. an das Sozialministeriumservice;
8. an freie Träger, die vom Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Erbringung von Beratungs- und Betreuungsdiensten gemäß § 18 herangezogen werden;
9. an begutachtende Stellen gemäß § 8 Abs 3;
10. an Einrichtungen, die von Hilfe suchenden Personen im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden.“

3. § 39 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 39

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes personenbezogene Daten für folgende Zwecke verarbeiten:

1. die Gewährung, Weitergewährung, Erbringung und Einstellung von Hilfeleistungen;

2. die Einhebung von Kostenersätzen sowie die Rückerstattung von zu Unrecht empfangenen Leistungen;
3. die Erbringung von Beratungs- und Betreuungsdiensten zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen und zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung.

(2) In den Angelegenheiten des Abs 1 dürfen von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. von Hilfe suchenden Personen für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Personalien, Daten zur Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes, Daten zum Beruf und den Beschäftigungsverhältnissen, Daten zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Daten zu den Sozialversicherungsverhältnissen einschließlich Sozialversicherungsnummer, Daten über Unterhaltsansprüche und -pflichten, Bestehen eines Vertretungsverhältnisses, Gesundheitsdaten, Daten betreffend die Arbeitsvermittlung und die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft, Daten von Einrichtungen, die von Hilfe suchenden Personen im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden, Daten von Zustellorganen im Sinn des Zustellgesetzes betreffend die Hilfe suchende Person, Daten über Anwesenheitszeiten;
2. von Hilfe suchenden Personen für Zwecke des Abs 1 Z 3: Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Gesundheitsdaten, Angaben zum Beratungs- bzw. Betreuungsbedarf;
3. von Personen, die der Hilfe suchenden Person zum Unterhalt verpflichtet sind, für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Personalien, Daten über Angehörige im Zusammenhang mit (sonstigen) Unterhaltspflichten, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Daten zum geleisteten Unterhalt;
4. von Personen, welche die Hilfe suchende Person vertreten, für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Personalien, Art des Vertretungsverhältnisses und Verhältnis zur Hilfe suchenden Person;
5. von Ehegatten, eingetragenen Partnern, Lebensgefährten, Eltern und Kindern von Hilfe suchenden Personen für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Personalien und Art der Angehörigeneigenschaft;
6. vom durch den Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung herangezogenen freien Träger für die Zwecke des Abs 1 Z 3: Daten zur Einrichtung, Daten zur Leistungserbringung, Daten zur Auslastung, Daten im Zusammenhang mit der Aufsicht, Daten zur Leistungsabrechnung, Daten betreffend die betreute Person;
7. von Einrichtungen, die von der Hilfe suchenden Person im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden, für die Zwecke des Abs 1 Z 1 und Z 2: Daten betreffend die betreute Person.

Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung

§ 39a

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes unter Beachtung der Verarbeitungszwecke des § 39 Abs 1 ermächtigt, personenbezogene Daten im Sinn des § 39 Abs 2 als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung gemeinsam zu verarbeiten (Soziales Informationssystem).

(2) Im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes sind unter Beachtung der gesetzlich normierten Verarbeitungszwecke die Bezirksverwaltungsbehörden als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von Antragstellern und Leistungsempfängern einschließlich der mitbegünstigten Personen, soweit sie zur Leistungszuerkennung nötig sind, gemeinsam zu verarbeiten (Soziales Informationssystem Bezirksverwaltungsbehörden): Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes bzw. Aufenthaltstitel, Geschlecht, Familienstand, Sozialversicherungsnummer und ergänzende Daten zur Krankenversicherung, Adress- und Kontaktdaten, ZMR-Auskünfte, Daten zum Einkommen und Vermögen einschließlich Rechtsansprüche gegen Dritte.

(3) Die Erfüllung der Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber den Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(4) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben gemeinsam organisatorische Vorkehrungen und geeignete Datensicherungsmaßnahmen im Sinn der Art 24 und 32 Datenschutz-Grundverordnung zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen gewährleisten. Die Verantwortung für den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche

Voreinstellungen gemäß Art 25 Datenschutz-Grundverordnung in Form von geeigneten technischen Maßnahmen trifft die Landesregierung.

Datenverarbeitung durch freie Träger

§ 39b

Einrichtungen gemäß § 18, die vom Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Leistungserbringung herangezogen werden, sowie Einrichtungen, die von der Hilfe suchenden Person im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden, sind zur Verarbeitung der für die Leistungserbringung im Einzelfall benötigten personenbezogenen Daten wie Personalien, Daten zum Beruf und den Beschäftigungsverhältnissen, Daten zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Daten zu den Sozialversicherungsverhältnissen einschließlich Sozialversicherungsnummer, Daten über Unterhaltsansprüche und -pflichten, Bestehen eines Vertretungsverhältnisses, Gesundheitsdaten, Daten betreffend die Arbeitsvermittlung, Daten von Einrichtungen, die von Hilfe suchenden Personen im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden, berechtigt. Sie sind hinsichtlich der Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinn des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.

Einschränkung der Betroffenenrechte

§ 39c

(1) Personenbezogene Daten gemäß §§ 39 Abs 2, 39a Abs 2 und 39b, die zu Zwecken des § 39 Abs 1 verarbeitet werden, gelten im Sinn des Art 23 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung als im allgemeinen öffentlichen Interesse verarbeitet und unterliegen daher nicht dem Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Hinsichtlich personenbezogener Daten gemäß §§ 39 Abs 2, 39a Abs 2 und 39b, die zu Zwecken des § 39 Abs 1 verarbeitet werden, ist die Informationspflicht gemäß Art 14 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen und die Informationspflicht gemäß Art 13 Datenschutz-Grundverordnung nur eingeschränkt zu gewährleisten. Über die Kontaktdaten des allenfalls bestellten Datenschutzbeauftragten, das Bestehen eines Beschwerderechtes bei der Datenschutzbehörde und das im Abs 3 geregelte Auskunftsrecht ist in jedem Fall zu informieren.

(3) Das Auskunftsrecht gemäß Art 15 Datenschutz-Grundverordnung besteht, soweit die Kenntnis der in Frage stehenden Daten der betroffenen Person auf Grund ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes und ihrer psychischen Verfassung zumutbar ist, dadurch nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche Interessen Dritter verletzt würden oder die Erfüllung des mit dem Gesetz verfolgten überwiegenden öffentlichen Interesses gefährdet würde. Im Fall einer Nichterteilung der Auskunft hat der Verantwortliche den Betroffenen auf dessen Verlangen schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren, es sei denn, die Erteilung selbst dieser Information würde den genannten Einschränkungsgründen zuwiderlaufen.

(4) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken erfolgt, kommen der betroffenen Person die Rechte gemäß Art 15, 16, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung nicht zu.

Löschung von Daten

§ 39d

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschließbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.“

4. Im § 43 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Die Überschrift lautet: „**Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht**“

4.2. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird in diesem nach der Z 13 eingefügt:
„13a. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;“

4.3. Nach Abs 1 wird angefügt:

„(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.“

5. Im § 46 wird angefügt:

„(14) Die §§ 38 Abs 1, 2, 7, 8 und 9, (§) 39, 39a, 39b, 39c, 39d und 43 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 38 Abs 3 außer Kraft.“

Artikel 42

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 123/2017, wird geändert wie folgt:

1. § 48 lautet:

„Auskunftspflicht

§ 48

„(1) Die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf Ersuchen im Einzelfall zur Auskunft verpflichtet und haben über alle das Beschäftigungsverhältnis und das Sozialversicherungsverhältnis des Hilfesuchenden und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu erteilen.

(2) Die Finanzämter haben dem Sozialhilfeträger über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfesuchenden und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen Auskunft zu erteilen.

(3) Die Dienstgeber eines Hilfesuchenden oder eines Ersatzpflichtigen haben dem Sozialhilfeträger auf Ersuchen über alle Umstände, die das Beschäftigungsverhältnis des Dienstnehmers oder der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffen, Auskunft zu erteilen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 € zu bestrafen.

(4) Die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices und das Sozialministeriumservice haben der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf Ersuchen im Einzelfall die nach diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte zu dem Hilfesuchenden und den zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen zu erteilen.

(5) Senioren- und Seniorenpflegeheime, Sonderpflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Sozialen Dienste, die für Hilfesuchende Leistungen der Sozialhilfe erbringen, haben der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf Ersuchen im Einzelfall Auskünfte über Tatsachen, die für die Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erteilen.

(6) Personen, die dem Hilfesuchenden zum Unterhalt verpflichtet sind oder die den Hilfesuchenden vertreten, haben der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht für die im Abs 1 genannten Zwecke auf Ersuchen im Einzelfall die für die Aufgabenbesorgung nach diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Soweit die melderechtlichen Angaben der Personen, die Hilfeleistungen beantragen oder erhalten, widersprüchlich oder zweifelhaft sind, sind die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben berechtigt, im Zentralen Melderegister eine Verknüpfungsanfrage im Sinn des § 16a Abs 3 Meldegesetz 1991, BGBl I Nr 9/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 32/2018, nach dem Kriterium des Wohnsitzes durchzuführen.

(8) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht sind zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben berechtigt, beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Abfragen nach dem Kriterium der Sozialversicherungsdaten durchzuführen.“

2. § 50a wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 50a

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes personenbezogene Daten für folgende Zwecke verarbeiten, soweit dies gesetzlich vorgesehen und notwendig ist. Dies gilt für:

1. die Gewährung, Weitergewährung, Erbringung und Einstellung von Leistungen und Zuschussleistungen der Sozialhilfe (Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, Soziale Dienste);

2. die Einhebung von Kostenbeiträgen und -ersätzen sowie die Rückerstattung von zu Unrecht empfangenen Leistungen;
3. die Gewährung von Förderungen oder Zuschüssen an Senioren- und Seniorenpflegeheime öffentlicher und privater Rechtsträger, Sonderpflegeeinrichtungen, Tageszentren sowie die Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen der Sozialen Dienste gemäß § 22;
4. die Abrechnung von Leistungen mit Senioren- und Seniorenpflegeheimen öffentlicher und privater Rechtsträger, Sonderpflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Sozialen Dienste.

(2) In den Angelegenheiten des Abs 1 dürfen von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. von Hilfesuchenden für Zwecke des Abs 1 Z 1 bis 4: Name, ehemalige Namen, Geburtsort, Geburts- und Sterbedatum, Geschlecht, Adresse, Kontaktdaten, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Hauptwohnsitz, Daten zur Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes, Religionsbekenntnis, Beruf und Tätigkeit, Datum der Anmeldung in der Einrichtung, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Angaben zur Wohnsituation, Angaben zu den weiteren im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, Angehörige und Kontaktpersonen, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (Gesellschaft und Soziales), Angaben zu vorhandenen Pflegehilfsmitteln, Angaben über zusätzliche in Anspruch genommene Leistungen, Angaben über den Bezug von Pflegegeld, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, Daten über Unterhaltsansprüche und -pflichten, Daten zur Berechnung der Eigenleistung, Geschäftsfähigkeit, Bestehen eines Vertretungsverhältnisses, Angaben zu bestehenden gerichtlich angeordneten Maßnahmen in Bezug auf die Unterbringung, Gesundheitsdaten, soweit diese zur Beurteilung des Leistungsumfanges erforderlich sind, Kontaktdaten des Hausarztes, Angaben zur Betreuung und zum Hilfebedarf, Art und Ausmaß der gewährten Leistung, Angaben zu den beantragten und gewährten Hilfen;
2. von Personen, die Hilfesuchenden zum Unterhalt verpflichtet sind, für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Name, ehemalige Namen, Geburts- und Sterbedatum, Adresse, Kontaktdaten, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Daten über Angehörige im Zusammenhang mit sonstigen Unterhaltungspflichten, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Angaben zu den Wohnkosten, Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (Gesellschaft und Soziales);
3. von mit Hilfesuchenden im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Name, ehemalige Namen, Geburts- und Sterbedatum, Adresse, Kontaktdaten, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Verhältnis zum Hilfesuchenden, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Angaben zu den Wohnkosten, Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer;
4. von Personen, die Hilfesuchende vertreten für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Name, Adresse, Kontaktdaten, Art des Vertretungsverhältnisses, Verhältnis zum Hilfesuchenden;
5. von Angehörigen und Kontaktpersonen der Hilfesuchenden für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Name, Adresse, Kontaktdaten, Art der Angehörigeneigenschaft;
6. von Senioren- und Seniorenpflegeheimen öffentlicher und privater Rechtsträger, Sonderpflegeeinrichtungen, Tageszentren und Einrichtungen der Sozialen Dienste, die für die Hilfesuchenden Leistungen der Sozialhilfe erbringen, für Zwecke des Abs 1 Z 3 und 4:
 - a) hinsichtlich natürlicher Personen: Name, Bezeichnung der Einrichtung, Adresse, Firmenbuchnummer, Kontaktdaten, Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter, Bankverbindung, Art und Ausmaß der angebotenen und erbrachten Leistungen, Kostensätze bzw Tarife, Anzahl der Betreuungsplätze, Angaben zur Auslastung, personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, personenbezogene Daten zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und -abrechnung;
 - b) hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Bezeichnung der Einrichtung, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Kontaktdaten, Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter, Bankverbindung, Art und Ausmaß der angebotenen und erbrachten Leistungen, Kostensätze bzw Tarife, Anzahl der Betreuungsplätze, Angaben zur Auslastung, personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, personenbezogene Daten zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzung für die Leistungserbringung sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und -abrechnung.

(3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, an die Träger der Sozialversicherung und den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie an das Landesverwaltungsgericht ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungsmöglichkeiten gesetzlich vorgesehen sind, nur zulässig, soweit diese zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

(4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Abs 2 Z 1 und 4 an nicht untersagte Pflegeeinrichtungen nach dem Salzburger Pflegegesetz ist zulässig, soweit sie diese im Einzelfall zur Erbringung ihrer Pflege- bzw. Betreuungsleistung benötigen.

Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung

§ 50b

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes unter Beachtung der Verarbeitungszwecke des § 50a Abs 1 ermächtigt, personenbezogene Daten im Sinn des § 50a Abs 2 als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung gemeinsam zu verarbeiten (Soziales Informationssystem).

(2) Im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes sind unter Beachtung der gesetzlich normierten Verarbeitungszwecke die Bezirksverwaltungsbehörden als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von Antragstellern und Leistungsempfängern einschließlich der mitbegünstigten Personen, soweit sie zur Leistungszuerkennung nötig sind, gemeinsam zu verarbeiten (Soziales Informationssystem Bezirksverwaltungsbehörden): Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes bzw Aufenthaltstitel, Geschlecht, Familienstand, Sozialversicherungsnummer und ergänzende Daten zur Krankenversicherung, Adress- und Kontaktdaten, ZMR-Auskünfte, personenbezogene Daten zum Einkommen und Vermögen einschließlich Rechtsansprüchen gegenüber Dritten.

(3) Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(4) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben gemeinsam organisatorische Vorkehrungen und geeignete Datensicherungsmaßnahmen im Sinn des Art 24 und des Art 32 Datenschutz-Grundverordnung zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen gewährleisten. Die Verantwortung für den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Art 25 Datenschutz-Grundverordnung in Form von geeigneten technischen Maßnahmen trifft die Landesregierung.

Datenverarbeitung durch Pflegeeinrichtungen

§ 50c

Nicht untersagte Pflegeeinrichtungen nach dem Salzburger Pflegegesetz, die vom Sozialhilfeträger zur Leistungserbringung herangezogen werden, sowie Einrichtungen, denen das Land Salzburg für die Leistungserbringung gemäß § 22 Förderungen gewährt, sind zur Verarbeitung der für die Leistungserbringung im Einzelfall benötigten personenbezogenen Daten berechtigt. Zu diesen personenbezogenen Daten zählen: Name, Geburtsort, Geburts- und Sterbedatum, Adresse, Kontaktdaten, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Religionsbekenntnis, Beruf und Tätigkeit, Sozialversicherungsnummer, Geschäftsfähigkeit, Bestehen eines Vertretungsverhältnisses, Angaben über den Bezug von Pflegegeld, Daten zur Berechnung der Eigenleistung, Gesundheitsdaten, soweit diese zur Betreuung erforderlich sind, Angaben zur Betreuung und zum Hilfebedarf sowie Angaben zu den beantragten und gewährten Hilfen. Verantwortlicher im Sinn des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung ist bei der Verarbeitung dieser Daten die jeweils verarbeitende Pflegeeinrichtung.

Einschränkung der Betroffenenrechte

§ 50d

(1) Personenbezogene Daten gemäß §§ 50a Abs 2, 50b Abs 2 und 50c, die zu Zwecken des § 50a Abs 1 verarbeitet werden, gelten im Sinn des Art 23 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung als im allgemeinen öffentlichen Interesse verarbeitet und unterliegen daher nicht dem Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Hinsichtlich personenbezogener Daten gemäß §§ 50a Abs 2, 50b Abs 2 und 50c, die zu Zwecken des § 50a Abs 1 verarbeitet werden, ist die Informationspflicht gemäß Art 14 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen und die Informationspflicht gemäß Art 13 Datenschutz-Grundverordnung nur eingeschränkt zu gewährleisten. Über die Kontaktdaten des allenfalls bestellten Datenschutzbeauftragten, das Bestehen eines Beschwerderechtes bei der Datenschutzbehörde und das im Abs 3 geregelte Auskunftsrecht ist in jedem Fall zu informieren.

(3) Das Auskunftsrecht gemäß Art 15 Datenschutz-Grundverordnung besteht, soweit die Kenntnis der in Frage stehenden personenbezogenen Daten der betroffenen Person auf Grund ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes und ihrer psychischen Verfassung zumutbar ist, dadurch nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche Interessen Dritter verletzt würden oder die Erfüllung des mit dem Gesetz verfolgten überwiegenden öffentlichen Interesses gefährdet würde. Im Fall einer Nichterteilung der Auskunft hat der Verantwortliche den Betroffenen auf dessen Verlangen schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren, es sei denn, bereits die Erteilung dieser Information würde den genannten Einschränkungsründen zuwiderlaufen.

(4) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken erfolgt, kommen der betroffenen Person die Rechte gemäß Art 15, 16, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung nicht zu.

Löschung von Daten

§ 50e

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschießbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.“

3. Im § 61 wird angefügt:

„(9) Die §§ 48, 50a, 50b, 50c, 50d und 50e in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 43

Das Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 35/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2016, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgenden Änderungen vorgenommen:

1.1. Die die §§ 16 und 17 betreffenden Zeilen werden durch folgende Zeilen ersetzt:

- „§ 16 Auskunftsermächtigung und -verpflichtung
- § 16a Abfragen von Informationssystemen
- § 17 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 17a Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung
- § 17b Datenverarbeitung durch Einrichtungen und Institutionen der Grundversorgung
- § 17c Einschränkung der Betroffenenrechte
- § 17d Löschung von Daten“

1.2. Die den § 21 betreffende Zeile lautet:

„§ 21 Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

2. Im § 4 wird in der Z 8 der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 8 angefügt:

„9. Online-Datenbankabfragesysteme: webbasierte oder automatisierte Zugriffe auf Datenbanken, die eine Abfrage von Daten nach vordefinierten Parametern ermöglicht.“

3. Die §§ 16 und 17 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Auskunftsermächtigung und -verpflichtung

§ 16

(1) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, der Österreichische Integrationsfonds sowie die Träger der Sozialversicherung, die rechtmäßig über Daten verfügen, sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet der Landesregierung als grundversorgungsgewährende Behörde, Auskünfte über versorgungsrelevante Umstände zu übermitteln, sofern die Landesregierung diese personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt. Zu den versorgungsrelevanten Umständen zählen insbesondere

personenbezogene Daten zur Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit sowie personenbezogene Daten betreffend eine Rückerstattungspflicht.

(2) Dienst- und Auftraggeber von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden sind ermächtigt und auf Ansuchen der Behörde verpflichtet, Auskünfte über alle das Beschäftigungs- oder Beauftragungsverhältnis betreffenden Umstände zu erteilen, sofern die Daten zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit oder der Rückerstattungspflichten von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden benötigt werden.

(3) Private Einrichtungen und Institutionen, die gemäß § 12 Abs 2 zur Leistungserbringung herangezogen werden, sind ermächtigt und auf Ansuchen der Behörde verpflichtet, Auskünfte über versorgungsrelevante Umstände zur Beurteilung der Gewährung, der Ablehnung, der Einschränkung, des Ruhens oder des Erlöschens der Grundversorgungsleistungen zu erteilen.

(4) Bestandgeber von individuellen Unterkünften sind ermächtigt und auf Ansuchen der Behörde verpflichtet, Auskünfte über alle das Bestandsverhältnis betreffenden Umstände zu erteilen, sofern die Daten zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit oder der Rückerstattungspflichten von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden benötigt werden.

Abfragen von Informationssystemen

§ 16a

(1) Soweit dies eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetz darstellt, ist die Landesregierung ermächtigt,

1. melderechtliche Angaben von hilfs- und schutzbedürftigen Personen sowie deren Dienstgebern, Auftragsgebern und Bestandsgebern von individuellen Unterkünften im Zentralen Melderegister (§ 16 MeldeG) abzufragen;
2. aus dem Zentralen Fremdenregister (§ 26 BFA-VG) die gemäß § 27 Abs 1 Z 1 bis 11 BFA-VG verarbeiteten Daten sowie die gemäß § 28 Abs 1 BFA-VG verarbeiteten Verfahrensdaten abzufragen.

(2) Die Landesregierung ist weiters ermächtigt, auf Online-Datenbankabfragesysteme im Sinn des § 4 Z 9 zurückzugreifen, sofern eine Auskunftsermächtigung und -verpflichtung nach § 16 besteht und der Zugriff webbasiert oder automatisiert ermöglicht wird.

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 17

(1) Die Landesregierung darf im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes personenbezogene Daten für folgende Zwecke verarbeiten, soweit dies gesetzlich vorgesehen und notwendig ist:

1. die Gewährung, Weitergewährung, Ablehnung, Einschränkung, das Ruhen und Erlöschen der Grundversorgung,
2. die Einhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel, sowie die Rückerstattung von zu Unrecht empfangenen Leistungen,
3. die Aufsicht und Qualitätssicherung über Einrichtungen und Institutionen, welche zur Leistungserbringung gemäß § 12 Abs 2 herangezogen werden,
4. die Abrechnung von Leistungen mit Gebietskörperschaften nach der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG, Trägern der Sozialversicherung sowie Einrichtungen und Institutionen, welche zur Leistungserbringung gemäß § 12 Abs 2 herangezogen werden,
5. die Leistungsplanung und Steuerung der Belegung bzw Nutzung der Leistungsangebote.

(2) In den Angelegenheiten des Abs 1 dürfen von der Landesregierung insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden für Zwecke des Abs 1 Z 1 bis 5: Daten, die sich auf die für die Versorgung relevanten Umstände beziehen: Identitäts-, Melde-, Aufenthalts- und Kontaktdaten, Religions- und Volksgruppenzugehörigkeit, personenbezogene Daten zur Beurteilung der Schutzbedürftigkeit, personenbezogene Daten zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Ausmaßes des Versorgungsbedarfs, sowie des Einsatzes eigener Mittel und eigener Kräfte, personenbezogene Daten zur Beurteilung der Gewährung, Weitergewährung, Ablehnung und Einschränkung, Ruhen und Erlöschen der Grundversorgung;
2. von Dienstgebern und Auftraggebern, die auf Grund eines Beschäftigungs- oder Beauftragungsverhältnisses im Rahmen einer unselbstständigen oder selbstständigen Tätigkeit hilfs- und schutzbedürftigen Fremden zu einer Entgeltleistung verpflichtet sind oder waren, für Zwecke des Abs 1 Z 1, 2 und 4: Identitäts-, Melde-, Aufenthalts-, und Kontaktdaten, personenbezogene Daten zur Beurteilung der Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis;

3. von Personen, die hilfs- und schutzbedürftigen Fremden auf Grund gesetzlicher, statuarischer oder vertraglicher Regelung zum Unterhalt, zur Leistung der Grundversorgung oder einer gleichartigen Versorgung verpflichtet sind, für Zwecke des Abs 1 Z 1, 2 und 4: Identitäts-, Melde-, Aufenthalts-, und Kontaktdaten, personenbezogene Daten über Angehörige im Zusammenhang mit Unterhaltspflichten, personenbezogene Daten zur Beurteilung der Versorgungsansprüche inklusive Einkommens- und Vermögensnachweise und -verhältnisse;
 4. von Personen, die hilfs- und schutzbedürftige Fremde gesetzlich oder vertraglich vertreten, für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Name, Adresse, Kontaktdaten, Art und Umfang des Vertretungsverhältnisses;
 5. von Ehegatten, eingetragenen Partnern, Lebensgefährten, Eltern und Kindern von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Name, Adresse, Kontaktdaten und Art der Angehörigeneigenschaft;
 6. von Einrichtungen und Institutionen, die zur Leistungserbringung gemäß § 12 Abs 2 herangezogen werden, inklusive deren vertretungsbefugten Organen und verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Zwecke des Abs 1 Z 3 bis 5: Identitäts-, Melde-, Aufenthalts- und Kontaktdaten, personenbezogene Daten zur Abrechnung von Leistungen, personenbezogene Daten zur Qualitätssicherung der Leistungserbringung;
 7. von Bestandgebern von individuellen Unterkünften für Zwecke des Abs 1 Z 1 bis 5: Identitäts-, Melde-, Aufenthalts- und Kontaktdaten.
- (3) Die gemäß Abs 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen folgenden Empfängern übermittelt werden, soweit sie diese zur Erfüllung der ihnen übertragenen gesetzlichen Aufgaben benötigen:
1. an Rechtsträger des Bundes und der Länder im Rahmen der Versorgung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden inklusive Einrichtungen und Institutionen, die zur Leistungserbringung gemäß § 12 Abs 2 herangezogen werden,
 2. an die Träger der Sozialversicherung und den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
 3. an die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice,
 4. an den Österreichischen Integrationsfonds,
 5. an die Finanzämter,
 6. an die Bezirksverwaltungsbehörden in Vollziehung der Aufgaben als Gesundheitsbehörde, Kinder- und Jugendhilfe und Behörde der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie deren sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden,
 7. an Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
 8. an die Verwaltungsgerichte,
 9. an das Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,
 10. an sonstige Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einzelfall auf deren begründetes Ersuchen.

Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung

§ 17a

(1) Für Zwecke des § 17 Abs 1 Z 1, 2, 4 und 5 ist die Landesregierung ermächtigt, im Rahmen des gemäß § 8 Abs 1 GVG-Bund eingerichteten Betreuungsinformationssystems personenbezogene Daten von zu versorgenden Fremden als gemeinsam Verantwortliche im Sinn des Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten.

(2) Die Landesregierung und die gemäß § 12 Abs 2 herangezogenen Einrichtungen und Institutionen sind unter Beachtung der Verarbeitungszwecke des § 17 Abs 1 ermächtigt, personenbezogene Daten im Sinn des § 17 Abs 2 als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung zur Vollziehung dieses Gesetzes gemeinsam zu verarbeiten. Die Erfüllung von Auskunft-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

Datenverarbeitung durch Einrichtungen und Institutionen der Grundversorgung

§ 17b

Einrichtungen und Institutionen, welche zur Leistungserbringung gemäß § 12 Abs 2 herangezogen werden, sind zur Verarbeitung der für die Leistungserbringung im Einzelfall benötigten personenbezogenen Daten, soweit dies zur Gestaltung der Betreuung und des Lebensumfeldes sowie zur Versorgung des betroffenen Menschen zwingend erforderlich ist, berechtigt. Sie sind hinsichtlich der Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinn des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.

Einschränkung der Betroffenenrechte

§ 17c

(1) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Landesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber ist der Betroffene in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Landesgesetz ist die Informationspflicht gemäß Art 14 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen und die Informationspflicht gemäß Art 13 Datenschutz-Grundverordnung nur eingeschränkt zu gewährleisten. Über die Kontaktdaten des allenfalls bestellten Datenschutzbeauftragten, das Bestehen eines Beschwerderechtes bei der Datenschutzbehörde und das in den Abs 3 bis 5 geregelte Auskunftsrecht ist in jedem Fall zu informieren.

(3) Das Auskunftsrecht gemäß Art 15 Datenschutz-Grundverordnung besteht, soweit die Kenntnis der in Frage stehenden Daten der betroffenen Person auf Grund ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes und ihrer psychischen Verfassung zumutbar ist, dadurch nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche Interessen Dritter verletzt würden oder die Erfüllung des mit dem Gesetz verfolgten überwiegenden öffentlichen Interesses gefährdet würde.

(4) Eine Auskunftserteilung gemäß Art 15 Datenschutz-Grundverordnung hat zu unterbleiben, soweit dies nach einem der folgenden Tatbestände notwendig und verhältnismäßig ist:

1. zum Schutz der nationalen Sicherheit und Landesverteidigung,
2. zum Schutz der öffentlichen Sicherheit,
3. zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich,
4. zum Schutz der Betroffenen oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen oder
5. aus sonstigen überwiegenden öffentlichen Interessen.

(5) Im Fall einer Nichterteilung der Auskunft hat der Verantwortliche den Betroffenen schriftlich über diese und die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren, es sei denn, die Erteilung dieser Informationen würde den im Abs 3 und 4 genannten Zwecken zuwiderlaufen. Diesfalls sind die für die Nichterteilung der Auskunft maßgeblichen Gründe mit Aktenvermerk festzuhalten.

(6) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken erfolgt, kommen der betroffenen Person die Rechte gemäß Art 15, 16, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung nicht zu.

Löschung von Daten

§ 17d

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschließbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.“

4. § 21 lautet:

„Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 21

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 145/2017;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 30/2018;
3. BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG, BGBl I Nr 87/2012; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
4. Exekutionsordnung – EO, RGBl Nr 79/1896; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
5. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl I Nr 100; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;

6. Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005, BGBl Nr 405/1991; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
7. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
8. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
9. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991; Gesetz BGBl I Nr 29/2018.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABi L 119 vom 4. Mai 2016.“

5. Im § 24 wird angefügt:

„(5) Die §§ 4, 16, 16a, 17, 17a, 17b, 17c, 17d und 21 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 44

Das Salzburger Pflegegesetz, LGBl Nr 52/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 47/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die die §§ 34 und 34a betreffenden Zeilen durch folgende Zeilen ersetzt:

- „§ 34 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 34a Einschränkung der Betroffenenrechte

11. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 34b Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

2. Die §§ 34 und 34a werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 34

(1) Die Landesregierung darf im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes folgende personenbezogene Daten von Pflegeeinrichtungen und ihren Kunden zum Zwecke der Aufsicht im Sinn des 10. Abschnittes verarbeiten:

1. von Senioren- und Seniorenpflegeheimen, Tageszentren und Einrichtungen der Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe, die für ihre Kunden Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen:
 - a) hinsichtlich natürlicher Personen: Name, Bezeichnung der Einrichtung, Adresse, Firmenbuchnummer, Kontaktdaten, Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter bzw Mitarbeiterinnen, Art und Umfang der angebotenen und erbrachten Leistungen, Kostensätze bzw Tarife, Anzahl der Betreuungsplätze, Angaben zur Auslastung, personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Verantwortlichkeit und Leistungsfähigkeit, personenbezogene Daten zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzung für die Leistungserbringung sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit;
 - b) hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Bezeichnung der Einrichtung, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Kontaktdaten, Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter bzw Mitarbeiterinnen, Art und Ausmaß der angebotenen und erbrachten Leistungen, Kostensätze bzw Tarife, Anzahl der Betreuungsplätze, Angaben zur Auslastung, personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Verantwortlichkeit und Leistungsfähigkeit, personenbezogene Daten zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzung für die Leistungserbringung sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit;
2. von Kunden von Pflegeeinrichtungen: Personendaten, Kontaktdaten, Versicherungsdaten, Pflege- und Betreuungsdaten, Gesundheitsdaten, Kontaktdaten des Hausarztes, Geschäftsfähigkeit bzw Angaben bei Bestehen eines Vertretungsverhältnisses, Angehörige und Kontaktpersonen, Angaben zur Wohnsituation und zu den weiteren im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, Datum der Anmeldung in der Einrichtung, Angaben zu vorhandenen Pflegehilfsmitteln, Angaben über zusätzliche in Anspruch genommene Leistungen, Angaben zu bestehenden gerichtlich angeordneten Maßnahmen in Bezug auf die Unterbringung.

(2) Die Landesregierung kann von den Trägern der Pflegeeinrichtungen die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten über ihre Leistungen verlangen, insbesondere über:

1. die angebotenen Leistungen und deren Entgelte;
2. die Anzahl der Leistungsbezieher nach Alter und erbrachten Leistungen;
3. die Anzahl der erbrachten Leistungseinheiten;
4. die Anzahl der Mitarbeiter nach abgeschlossener Berufsausbildung, Tätigkeitsbereichen und Beschäftigungsausmaß;
5. die leistungsbezogene Jahresbetriebsabrechnung unter Ausweisung der Kostenarten;
6. in Senioren- und Seniorenpflegeheimen die Anzahl der Wohneinheiten und der angebotenen Plätze sowie über die Ausstattung.

(3) Die Träger der Pflegeeinrichtungen sind zur Bekanntgabe der von der Landesregierung verlangten und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten verpflichtet.

(4) Die Landesregierung ist ermächtigt, die personenbezogenen Daten über die angebotenen Leistungen und deren Entgelte, in Senioren- und Seniorenpflegeheimen auch über die Anzahl der Wohneinheiten, die Anzahl der angebotenen Plätze und die Ausstattung, zu veröffentlichen.

Einschränkung der Betroffenenrechte

§ 34a

(1) Personenbezogene Daten gemäß § 34 Abs 1, die zum Zweck der Aufsicht gemäß diesem Abschnitt verarbeitet werden, gelten im Sinn des Art 23 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung als im allgemeinen öffentlichen Interesse verarbeitet und unterliegen daher nicht dem Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Hinsichtlich personenbezogener Daten gemäß § 34 Abs 1, die zum Zweck der Aufsicht gemäß diesem Abschnitt verarbeitet werden, ist die Informationspflicht gemäß Art 14 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen und die Informationspflicht gemäß Art 13 Datenschutz-Grundverordnung nur eingeschränkt zu gewährleisten. Über die Kontaktdaten des allenfalls bestellten Datenschutzbeauftragten, das Bestehen eines Beschwerderechtes bei der Datenschutzbehörde und das im Abs 3 geregelte Auskunftsrecht ist in jedem Fall zu informieren.

(3) Das Auskunftsrecht gemäß Art 15 Datenschutz-Grundverordnung besteht, soweit die Kenntnis der in Frage stehenden Daten der betroffenen Person auf Grund ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes und ihrer psychischen und physischen Verfassung zumutbar ist, dadurch nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche Interessen Dritter verletzt würden oder die Erfüllung des mit dem Gesetz verfolgten überwiegenden öffentlichen Interesses gefährdet würde. Im Falle einer Nichterteilung der Auskunft hat der Verantwortliche den Betroffenen auf dessen Verlangen schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren, es sei denn, die Erteilung selbst dieser Information würde den genannten Einschränkungsründen zuwiderlaufen.

(4) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken erfolgt, kommen der betroffenen Person die Rechte gemäß Art 15, 16, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung nicht zu.

11. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 34b

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl I Nr 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 131/2017;
2. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 32/2018.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.“

3. Im § 38 wird angefügt:

„(6) Die §§ 34, 34a und 34b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 45

Das Salzburger Behindertengesetz 1981, LGBl Nr 93, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 123/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 4b betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 4c Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen“

1.2. Nach der den § 18 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 18a Örtliche Zuständigkeit“

1.3. Die die §§ 19 und 19a betreffenden Zeilen werden durch folgende Zeilen ersetzt:

„§ 19 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 19a Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung

§ 19b Datenverarbeitung durch Einrichtungen der Behindertenhilfe

§ 19c Einschränkung der Betroffenenrechte

§ 19d Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zum Haushaltsvollzug“

1.4. Die den § 21a betreffende Zeile wird durch folgende Zeilen ersetzt:

„§ 21a Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 21b Umsetzungshinweis“

2. Nach § 4b wird eingefügt:

„Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen

§ 4c

(1) Websites und mobile Anwendungen des Landes Salzburg, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper und der sonstigen durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang nach Abs 2 zu entsprechen. Hiervon ausgenommen sind folgende Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen:

1. Dateien mit Büroanwendungsformaten, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden und deren Inhalte nicht für laufende Verwaltungsverfahren des jeweiligen Rechtsträgers erforderlich sind;
2. aufgezeichnete zeitbasierte Medien, wie Video- und Audiomedien, die vor dem 23. September 2020 veröffentlicht wurden;
3. live übertragene zeitbasierte Medien;
4. Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt werden;
5. Inhalte von Dritten, die vom jeweiligen Rechtsträger weder finanziert noch entwickelt werden und die auch nicht dessen Kontrolle unterliegen;
6. Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, wenn sie auf Grund
 - a) der Unvereinbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen mit der Erhaltung des betreffenden Gegenstandes oder der Authentizität der Reproduktion oder
 - b) der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kosteneffizienter Lösungen, mit denen Text aus Manuskripten oder anderen Stücken aus Kulturerbesammlungen einfach extrahiert und in mit den Barrierefreiheitsanforderungen kompatible Inhalte umgewandelt werden könnte, nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können;
7. Inhalte, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind (Extranets und Intranets) und die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis diese Websites grundlegend überarbeitet werden;

8. Inhalte, die als Archive gelten und somit ausschließlich Inhalte enthalten, die weder für laufende Verwaltungsverfahren benötigt werden noch nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden;
9. Inhalte von Schulen und Einrichtungen nach dem Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen;
10. Inhalte, bei denen die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Abs 2 zu einer unverhältnismäßigen Belastung des jeweiligen Rechtsträgers führen würde. Bei der Prüfung der Unverhältnismäßigkeit der Belastung sind insbesondere die Größe, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Art des Rechtsträgers, die geschätzten Kosten und Vorteile für den jeweiligen Rechtsträger im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen sowie die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website oder mobilen Anwendung zu berücksichtigen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Anforderungen an den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen zu erlassen, soweit dies zur Umsetzung der Web-Accessibility-Richtlinie erforderlich ist. Dabei ist festzulegen, dass Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, wenn sie den sie betreffenden Teilen von harmonisierten Normen, deren Referenzen nach der Verordnung (EU) Nr 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, entsprechen. Ist eine derartige Veröffentlichung nicht erfolgt, so sind für Inhalte von Websites die sie betreffenden Teile der europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04), einer nach Art 6 Abs 4 Web-Accessibility-Richtlinie festgelegten neueren Fassung dieser Norm oder einer nach dieser Bestimmung festgelegten anderen europäischen Norm für verbindlich zu erklären. Für Inhalte von mobilen Anwendungen gilt dies, wenn weder eine Veröffentlichung der Referenzen von harmonisierten Normen erfolgt ist noch technische Spezifikationen, die nach Art 6 Abs 2 Web-Accessibility-Richtlinie vorgegeben wurden, vorliegen.

(3) Die im Abs 1 erster Satz genannten Rechtsträger haben auf ihrer Website eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen in einem barrierefrei zugänglichen Format zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren. Hierfür ist die nach Art 7 Web-Accessibility-Richtlinie erlassene Mustererklärung zu verwenden. Die Rechtsträger haben jede Mitteilung von Nutzern ihrer Website oder mobilen Anwendung zu Mängeln bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu prüfen, erforderlichenfalls Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel zu ergreifen und dem jeweiligen Nutzer das Ergebnis dieser Prüfung sowie die getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen binnen zwei Monaten bekannt zu geben. Anfragen zu Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen, die gemäß Abs 1 Z 1 bis 10 von der Verpflichtung zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen und nicht barrierefrei zugänglich sind, sind binnen zwei Monaten zu beantworten.

(4) Die beim Amt der Salzburger Landesregierung zuständige Dienststelle für Internetauftritte des Landes Salzburg hat zu prüfen, inwieweit Websites und mobile Anwendungen den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang nach Abs 2 und der hierzu erlassenen Verordnung entsprechen und hierüber jedes dritte Jahr einen Bericht zu erstellen und diesen der Landesregierung vorzulegen. Die Überwachung und die Berichterstattung haben unter Einhaltung der nach Art 8 Abs 2 und 6 Web-Accessibility-Richtlinie festgelegten Überwachungsmethode und Modalitäten für die Berichterstattung zu erfolgen.

(5) Beschwerden betreffend die Verletzung der Abs 1 Z 10, Abs 2 und 3 sind von der Anlaufstelle gemäß § 15b entgegenzunehmen und zu prüfen.“

3. Im § 15b erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Die für Behinderung und Inklusion zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung ist auch Ombudsstelle im Sinn des Art 9 Web-Accessibility-Richtlinie. Sie hat für die wirksame Behandlung der Beschwerden gemäß § 4c Abs 5 zu sorgen.“

3. Nach § 18 wird eingefügt:

„Örtliche Zuständigkeit

§ 18a

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Besorgung der Aufgaben der Eingliederungshilfe (§ 5) richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Menschen mit Behinderungen. Wird auf Grund einer Maßnahme des Wohnens in der betreffenden Wohneinrichtung der Hauptwohnsitz begründet, bleibt jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Hauptwohnsitz vor der erstmaligen Aufnahme in eine Wohneinrichtung befunden hat.“

4. §§ 19 und 19a werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 19

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes personenbezogene Daten für folgende Zwecke verarbeiten, soweit dies gesetzlich vorgesehen und notwendig ist:

1. die Gewährung, Weitergewährung, Erbringung und Einstellung von Hilfeleistungen;
2. die Einhebung von Kostenbeiträgen und -ersätzen sowie die Rückerstattung von zu Unrecht empfangenen Leistungen;
3. die Aufsicht über Einrichtungen der Behindertenhilfe;
4. die Abrechnung von Leistungen mit Einrichtungen der Behindertenhilfe;
5. die Leistungsplanung und Steuerung der Belegung bzw Nutzung der Leistungsangebote.

(2) In den Angelegenheiten des Abs 1 dürfen von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. von Menschen mit Behinderungen für Zwecke des Abs 1 Z 1 bis 4: Name, ehemalige Namen, Geburts- und Sterbedatum, Adresse, Kontaktdaten, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes, Religionsbekenntnis, Beruf und Tätigkeit, Bankverbindung, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Sozialleistungen einschließlich pflegebezogener Leistungen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (Gesellschaft und Soziales), Daten über Unterhaltsansprüche und -pflichten, Geschäftsfähigkeit, Bestehen eines Vertretungsverhältnisses, Art und Einschätzung der Behinderung, Gesundheitsdaten, soweit diese zur Beurteilung der Behinderung erforderlich sind, Angaben zur Betreuung und zum Hilfebedarf, Angaben zum persönlichen und sozialen Umfeld, Angaben zu den beantragten und gewährten Hilfen sowie An- und Abwesenheiten bei den Maßnahmen der Eingliederungshilfe;
2. von Menschen mit Behinderungen für Zwecke des Abs 1 Z 5: Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Art und Einschätzung der Behinderung, Gesundheitsdaten, soweit diese zur Beurteilung der Behinderung erforderlich sind, Angaben zur Betreuung und zum Hilfebedarf;
3. von Personen, die Menschen mit Behinderungen zum Unterhalt verpflichtet sind, für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Name, ehemalige Namen, Geburts- und Sterbedatum, Adresse, Kontaktdaten, Geschlecht, Familienstand, Daten über Angehörige im Zusammenhang mit (sonstigen) Unterhaltungspflichten, Bankverbindung, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer sowie bereichsspezifisches Personenkennzeichen (Gesellschaft und Soziales);
4. von Personen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Name, ehemalige Namen, Adresse, Kontaktdaten, Art des Vertretungsverhältnisses und Verhältnis zum Menschen mit Behinderungen;
5. von Ehegatten, eingetragenen Partnern, Lebensgefährten, Eltern und Kindern von Menschen mit Behinderungen für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Name, ehemalige Namen, Adresse, Kontaktdaten und Art der Angehörigeneigenschaft;
6. von Einrichtungen und Personen, die Menschen mit Behinderungen Hilfeleistungen gemäß § 3 gewähren, für Zwecke des Abs 1 Z 3 und 4:
 - a) hinsichtlich natürlicher Personen: Name, Bezeichnung der Einrichtung, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Kontaktdaten, Bankverbindung, Art und Ausmaß der angebotenen und erbrachten Leistungen, Kostensätze, Anzahl der Betreuungsplätze, Angaben zur Auslastung, personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, personenbezogene Daten zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Aufsicht, Leistungserbringung und -abrechnung;
 - b) hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Bezeichnung der Einrichtung, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Kontaktdaten, Bankverbindung, Art und Ausmaß der angebotenen und erbrachten Leistungen, Kostensätze, Anzahl der Betreuungsplätze, Angaben zur Auslastung, personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, personenbezogene Daten zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die Leis-

tungserbringung sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Aufsicht, Leistungserbringung und -abrechnung.

(3) In den Angelegenheiten des Abs 1 sind der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht auf Ersuchen im Einzelfall zur Auskunftserteilung verpflichtet:

1. die Organe des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches;
2. die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
3. das Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice;
4. Personen, die dem Menschen mit Behinderungen zum Unterhalt verpflichtet sind;
5. Einrichtungen und Personen, die Menschen mit Behinderungen behandeln, betreuen oder vertreten;
6. die Dienstgeber eines Menschen mit Behinderungen.

(4) Soweit die melderechtlichen Angaben der Personen, die Hilfeleistungen beantragen oder erhalten, widersprüchlich oder zweifelhaft sind, sind die Landesregierung, der Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht für Zwecke gemäß Abs 1 Z 1 und 3 berechtigt, im Zentralen Melderegister eine Verknüpfungsanfrage im Sinn des § 16a Abs 3 Meldegesetz 1991 nach dem Kriterium des Wohnsitzes durchzuführen.

(5) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, an die Träger der Sozialversicherung und den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie an das Landesverwaltungsgericht ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungsmöglichkeiten gesetzlich vorgesehen sind, nur im Einzelfall auf deren begründetes Ersuchen und nur insoweit, als diese personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden, zulässig.

(6) Eine Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Abs 2 Z 1, 2 und 4 von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden an Einrichtungen der Behindertenhilfe im Sinn des § 12 ist zulässig, wenn diese Einrichtungen die personenbezogenen Daten im Einzelfall zur Erbringung ihrer Betreuungsleistungen, zur Mitwirkung an der Steuerung der Belegung oder der Nutzung des Leistungsangebotes benötigen.

(7) Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschließbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.

Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung

§ 19a

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes unter Beachtung der Verarbeitungszwecke des § 19 Abs 1 ermächtigt, personenbezogene Daten im Sinn des § 19 Abs 2 als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung gemeinsam zu verarbeiten (Soziales Informationssystem).

(2) Im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes sind unter Beachtung der gesetzlich normierten Verarbeitungszwecke die Bezirksverwaltungsbehörden als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von Antragstellern und Leistungsempfängern einschließlich der mitbegünstigten Personen, soweit sie zur Leistungszuerkennung nötig sind, gemeinsam zu verarbeiten: Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsstatus und Aufenthaltstitel, Geschlecht, Familienstand, Sozialversicherungsnummer und ergänzende Daten zur Krankenversicherung, Adress- und Kontaktdaten, ZMR-Auskünfte, Daten zum Einkommen und Vermögen einschließlich Rechtsansprüchen gegenüber Dritten.

(3) Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist der Betroffene an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(4) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben gemeinsam organisatorische Vorkehrungen und geeignete Datensicherungsmaßnahmen im Sinn der Art 24 und 32 Datenschutz-

Grundverordnung zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen gewährleisten. Die Verantwortung für den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Art 25 Datenschutz-Grundverordnung in Form von geeigneten technischen Maßnahmen trifft die Landesregierung.

Datenverarbeitung durch Einrichtungen der Behindertenhilfe

§ 19b

(1) Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Sinn des § 12 und Einrichtungen der sozialen Dienste im Sinn des § 15, die vom Träger der Behindertenhilfe zur Leistungserbringung herangezogen werden, sind zur Verarbeitung der für die Leistungserbringung im Einzelfall benötigten personenbezogenen Daten, das sind Name, ehemalige Namen, Geburts- und Sterbedatum, Adresse, Kontaktdaten, Geschlecht, Familienstand, Religionsbekenntnis, Beruf und Tätigkeit, Sozialversicherungsnummer, Geschäftsfähigkeit, Bestehen eines Vertretungsverhältnisses, Art und Einschätzung der Behinderung und Gesundheitsdaten, soweit diese zur Betreuung erforderlich sind, berechtigt. Weiters sind sie berechtigt, Angaben zur Betreuung und zum Hilfebedarf, Angaben zu den beantragten und gewährten Hilfen sowie An- und Abwesenheiten bei den Maßnahmen der Eingliederungshilfe, Angaben zum persönlichen und sozialem Umfeld, zu persönlichen Gewohnheiten und Interessen, soweit dies zur Gestaltung der Betreuung und des Lebensumfeldes des betroffenen Menschen erforderlich ist, zu verarbeiten. Sie sind hinsichtlich der Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinn des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Sinn des § 12 und Einrichtungen der sozialen Dienste im Sinn des § 15, die vom Träger der Behindertenhilfe zur Leistungserbringung herangezogen werden, sind, soweit die konkrete Betreuungssituation des Betroffenen es erfordert, berechtigt jene personenbezogenen Daten gemäß Abs 1, die zur Erbringung einer Leistung oder zur Erfüllung einer Aufgabe notwendig sind, an den Träger der Behindertenhilfe, den Sozialversicherungsträger, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen sowie den Anbietern von Beschäftigungs- und Tagesstrukturangeboten zu übermitteln.

Einschränkung der Betroffenenrechte

§ 19c

(1) Personenbezogene Daten gemäß §§ 19 Abs 2, 19a Abs 2 und 19b Abs 1, die zu Zwecke des § 19 Abs 1 verarbeitet werden, unterliegen nicht dem Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Hinsichtlich personenbezogener Daten gemäß §§ 19 Abs 2, 19a Abs 2 und 19b Abs 1, die zu Zwecke des § 19 Abs 1 verarbeitet werden, ist die Informationspflicht gemäß Art 14 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen und die Informationspflicht gemäß Art 13 Datenschutz-Grundverordnung nur eingeschränkt zu gewährleisten. Über die Kontaktdaten des allenfalls bestellten Datenschutzbeauftragten, das Bestehen eines Beschwerderechtes bei der Datenschutzbehörde und das im Abs 3 geregelte Auskunftsrecht ist in jedem Fall zu informieren.

(3) Das Auskunftsrecht gemäß Art 15 Datenschutz-Grundverordnung besteht, soweit die Kenntnis der betreffenden personenbezogenen Daten der betroffenen Person auf Grund ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes und ihrer psychischen Verfasstheit zumutbar ist, dadurch nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche Interessen Dritter verletzt würden oder die Erfüllung des mit dem Gesetz verfolgten überwiegenden öffentlichen Interesses gefährdet würde. Im Fall einer Nichterteilung der Auskunft hat der Verantwortliche den Betroffenen auf dessen Verlangen schriftlich über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren, es sei denn, bereits die Erteilung dieser Information würde den genannten Einschränkungsgründen zuwiderlaufen.

(4) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken erfolgt, kommen der betroffenen Person die Rechte gemäß Art 15, 16, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung nicht zu.

Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zum Haushaltsvollzug

§ 19d

(1) Die Landesregierung kann die Bewirtschaftung eines ihr zugewiesenen Haushaltsansatzes oder mehrerer ihr zugewiesenen Haushaltsansätze zum Teil oder zur Gänze auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg und/oder an eine oder mehrere Bezirkshauptmannschaften übertragen, wenn zwischen der Bewirtschaftung des Haushaltsansatzes oder der Haushaltsansätze und dem Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden nach diesem Gesetz ein sachlicher Zusammenhang besteht. Eine solche Übertragung ist in geeigneter Weise und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Eine Übertragung gemäß Abs 1 schließt auch den Vollzug des mit der Bewirtschaftung der übertragenen Haushaltsansätze verbundenen Zahlungsverkehrs mit ein. § 11 Abs 1 ALHG 2018 gilt sinngemäß.

(3) Mit einer Übertragung gemäß Abs 1 auf eine Bezirkshauptmannschaft geht die Verantwortlichkeit gemäß § 4 Abs 1 ALHG 2018 auf den Bezirkshauptmann bzw die Bezirkshauptfrau über. Die Dienststellenleitung der im jeweiligen Landesvoranschlag bei dem übertragenen Haushaltsansatz ausgewiesenen bewirtschaftenden Dienststelle (Finanzstelle, anweisenden Stelle) bleibt für eine effektive Kontrolle verantwortlich.

(4) Im Fall einer Übertragung gemäß Abs 1 auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg gilt Abs 3 sinngemäß.“

5. § 21a wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 21a

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 30./2018;
2. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 145/2017;
3. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
4. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
5. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 32/2018.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.

Umsetzungshinweis

§ 21b

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl Nr L 327 vom 2.12.2016 (kurz: Web-Accessibility-Richtlinie).“

6. Im § 23 wird angefügt:

„(11) Die §§ 4c, 15b, 18a, 19, 19a, 19b, 19c, 19d, 21a und 21b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 46

Das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015, LGBl Nr 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 120/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 6 betreffende Zeile lautet:

„§ 6 Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

1.2. Die den § 44 betreffende Zeile wird durch folgende Zeilen ersetzt:

„§ 44 Verarbeitung personenbezogener Daten
 § 44a Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung
 § 44b Einschränkung der Betroffenenrechte“

2. § 6 lautet:

„Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht**§ 6**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließlich erhalten haben:

1. Bauträgervertragsgesetz – BTVG, BGBl I Nr 7/1997; Gesetz BGBl I Nr 159/2013;
2. Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl Nr 110/1993; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
3. Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, BGBl I Nr;
4. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400; Gesetz BGBl I Nr 16/2018;
5. Entgelttrichtlinienverordnung 1994 – ERVO 1994, BGBl Nr 924; Kundmachung BGBl II Nr 180/2017;
6. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
7. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
8. Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
9. Mietrechtsgesetz – MRG, BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 100/2014;
10. Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002, BGBl I Nr 70; Gesetz BGBl I Nr 87/2015;
11. Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG, BGBl Nr 139/1979; Gesetz BGBl I Nr 26/2018.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.“

3. § 44 lautet:

„Datenschutzrechtliche Bestimmungen**§ 44**

(1) Die Landesregierung ist berechtigt, in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die nachstehend angeführten personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu verarbeiten:

1. zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit, der Besicherung von Forderungen und der Förderungskontrolle:
 - a) Name oder Bezeichnung des Förderungswerbers und der im gemeinsamen Haushalt lebenden oder mit Hauptwohnsitz gemeldeten sonstigen Personen;
 - b) bei natürlichen Personen: Geschlecht, akademischer Grad, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, die Meldedaten, Beruf, Beschäftigungsdauer, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Familienstand des Förderungswerbers oder der Förderungswerberin und der im gemeinsamen Haushalt lebenden oder mit Hauptwohnsitz gemeldeten sonstigen Personen;
 - c) Anschrift;
 - d) Einkommen und Bankverbindung;
 - e) Wohnungsmerkmale;
 - f) Wohnungsaufwand;
 - g) Betriebskostendaten;
 - h) energetische und klimarelevante Daten;
2. für statistische Zwecke, Zwecke der Weiterentwicklung des Wohnungswesens, der Wohnbauförderung und der Wohnbauforschung und Zwecke zur Weiterentwicklung der Energie- und Klimapolitik: die personenbezogenen Daten gemäß Z 1 lit a bis c in anonymisierter Form, die Einkommensdaten sowie die Daten gemäß Z 1 lit e bis h;
3. um Zweck der Feststellung des Bedarfs an geförderten Wohnungen und der Erfassung von Wohnungssuchenden: die Daten gemäß Z 1 lit a, c, e und h.

(2) Die im Abs 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen im Rahmen von Anfragen für die dort genannten Zwecke auch anderen Landesregierungen, Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern sowie mit Ausnahme der in Abs 1 Z 1 lit d bis g genannten personenbezogenen Daten auch Gemeinden und sonstigen Meldebehörden übermittelt werden.

(3) Die Landesregierung ist berechtigt, die personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 Z 2, ausgenommen die Einkommensdaten, die Sozialversicherungsnummer, die Meldedaten, die Beschäftigungsdauer

und die Daten über eine Minderung der Erwerbsfähigkeit, sowie Daten über bekannt gewordene Bauvorhaben an Auftragsverarbeiter, die von der Landesregierung mit der Durchführung von Aufgaben nach § 8 beauftragt sind, für Zwecke der Erfüllung dieser Aufgaben zu übermitteln.

(4) Soweit bei der Landesregierung Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Förderungswerbers oder der Förderungswerberin über die Einkommens- oder Beschäftigungs- und Sozialversicherungsverhältnisse bestehen, haben die Finanzbehörden des Bundes sowie die jeweils zuständigen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger der Landesregierung auf Ersuchen im Einzelfall jene Auskünfte zu erteilen, die zum Zweck der Feststellung der Gebührllichkeit der Förderung, der Sicherung von Forderungen sowie der Förderungskontrolle erforderlich sind. Dazu haben die Finanzbehörden auch automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten über die verschiedenen Arten von Einkommen und deren Höhe sowie die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger auch automationsunterstützt verarbeitete Daten über sozialversicherte Personen betreffend Name, Geburtsdatum, Anschrift, Sozialversicherungsnummer, Zugehörigkeit zum Kreis der Versicherten, Zeitraum des Versicherungsverhältnisses sowie Art und Ausmaß von gewährten Leistungen zu übermitteln, wenn sie über diese personenbezogenen Daten verfügen.

(5) Soweit die melderechtlichen Angaben der Förderungswerber widersprüchlich oder zweifelhaft sind, ist die Landesregierung für Zwecke gemäß Abs 1 Z 1 berechtigt, im Zentralen Melderegister im Wege einer Verknüpfungsanfrage im Sinn des § 16a Abs 3 Meldegesetz 1991 diese nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung

§ 44a

(1) Die Landesregierung und die gemeinnützigen Bauvereinigungen sind im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes unter Beachtung der Verarbeitungszwecke des § 44 Abs 1 ermächtigt, personenbezogene Daten im Sinne des § 44 Abs 1 als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung gemeinsam zu verarbeiten (Wohnbauförderungs-Informationssystem).

(2) Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(3) Die Landesregierung und die gemeinnützigen Bauvereinigungen haben als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung gemeinsam organisatorische Vorkehrungen und geeignete Datensicherungsmaßnahmen im Sinn der Art 24 und 32 Datenschutz-Grundverordnung zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen gewährleisten. Die Verantwortung für den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Art 25 Datenschutz-Grundverordnung in Form von geeigneten technischen Maßnahmen trifft die Landesregierung.

Einschränkung der Betroffenenrechte

§ 44b

(1) Personenbezogene Daten gemäß § 44 Abs 1, die zu Zwecken des Abs § 44 Abs 1 verarbeitet wurden, gelten im Sinne des Art 23 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung als im allgemeinen öffentlichen Interesse verarbeitet. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz besteht keine Informationspflicht gemäß Art 13 und Art 14 Datenschutz-Grundverordnung, kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 Datenschutz-Grundverordnung sowie kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken erfolgt, kommen der betroffenen Person die Rechte gemäß Art 15, 16, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung nicht zu.“

4. Im § 51 wird angefügt:

„(4) Die §§ 6, 44, 44a und 44b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Am 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden kurz: Datenschutz-Grundverordnung) in Kraft getreten. Diese erlangt grundsätzlich unmittelbare Geltung, bedarf aber in zahlreichen Bereichen der Durchführung ins innerstaatliche Recht sowie der Anpassung der derzeitigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend manuell geführte Dateien, die grundsätzlich horizontal für das gesamte Landesrecht im 3. Abschnitt des Gesetzes über Auskunftspflicht, Dokumentenerweiterung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur – ADDSG-Gesetz sind. Neben der enthaltenen Neuformulierung dieses Abschnittes sind vor allem sprachliche Anpassungen und die Angleichung an das neue datenschutzrechtliche Regime in über 40 Landesgesetzen durch die neuen europarechtlichen Vorgaben bedingt. Darüber hinaus räumt die Datenschutz-Grundverordnung dem nationalen Gesetzgeber an verschiedenen Stellen die Möglichkeit ein, eigenständige bzw abweichende Regelungen zu treffen. Davon wird in diversen Materiengesetzen Gebrauch gemacht.

1.2. Eine der wesentlichen Neuerungen der Datenschutz-Grundverordnung stellt die verpflichtende Benennung eines Datenschutzbeauftragten dar, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Behörde oder öffentliche Stelle erfolgt (Art 37 Abs 3 Datenschutz-Grundverordnung). Es sind daher für das Bundesland Salzburg und für alle öffentlichen Einrichtungen, für die der Landesgesetzgeber zur Regelung zuständig ist, Besonderheiten wie bspw die Weisungsfreiheit des Datenschutzbeauftragten zu normieren. Dies da sicherzustellen ist, dass dieser keine Anweisungen bei der Ausübung seiner Aufgaben erhält (Art 38 Abs 3 Datenschutz-Grundverordnung). Die Regelungen über die Bestellung sowie seine Rechte und Pflichten werden für den bzw die Datenschutzbeauftragten beim Amt der Salzburger Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden im neuen 3. Abschnitt des ADDSG-Gesetzes geregelt (vgl die ausführlichen Erläuterungen dazu unter Art 18 §§ 21a und 21b).

1.3. Durch die in der Datenschutz-Grundverordnung neu verwendete Terminologie sind ua folgende sprachliche Adaptierungen in beinahe allen dieses Vorhaben umfassenden Landesgesetzen notwendig geworden:

1.3.1. Anstelle des allgemeinen Begriffs der „Daten“ wird, wenn es sich bei diesen rein um personenbezogene Daten handelt, in Übereinstimmung mit Art 4 Z 1 Datenschutz-Grundverordnung auch der Begriff „personenbezogene Daten“ verwendet. Es muss um die Feststellung menschenbezogener Inhalte und um die Identifizierbarkeit der betroffenen Person gehen.

1.3.2. Alle Vorgänge im Zusammenhang mit der „Verwendung“ von Daten (erheben, übermitteln, speichern, bearbeiten) werden durch den in Art 4 Z 2 Datenschutz-Grundverordnung verwendeten und diverse Vorgänge umfassenden Begriff der „Verarbeitung“ ersetzt. Der Begriff der Verarbeitung ist daher weiter und inkludiert alle bisher einzeln aufgezählten Verarbeitungsvorgänge.

1.3.3. Der bisherige Begriff der „Zustimmung“ zur Verwendung der personenbezogenen Daten wird in der Datenschutz-Grundverordnung durch den Begriff der „Einwilligung“ ersetzt. Neu ist dabei, dass Art 7 Datenschutz-Grundverordnung nähere Bedingungen für die datenschutzrechtliche Einwilligung aufstellt. Teilweise sind diese jedoch bereits jetzt auf Grund der Rechtsprechung zu beachten. So schreibt bspw Art 7 Abs 3 letzter Satz Datenschutz-Grundverordnung vor, dass der Widerruf der Einwilligung so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein muss. Diese Verpflichtung beruhte in Österreich bisher rein auf Basis einer oberstgerichtlichen Grundsatzentscheidung (OGH vom 20.3.2007, 4 Ob 221/06p). Wurde zu bestehenden Datenschutzverarbeitungen bereits nach dem geltenden datenschutzrechtlichen Regime eine Zustimmung erteilt, so erläutert Erwägungsgrund Nr 171 der Datenschutz-Grundverordnung, dass diese Einwilligung nicht nochmals erteilt werden muss, wenn die Art der bereits erteilten Einwilligung den Bedingungen dieser Verordnung entspricht.

1.3.4. Alle Verweisungen auf das Informationsverbundsystem haben zu entfallen, weil dieses nach dem Regime der Datenschutz-Grundverordnung anders geregelt wird. Zwischen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit mehrerer Auftraggeber und dem Vorliegen eines Informationsverbundsystems zu unterscheiden, ist für eine korrekte Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung essentiell. Die ähnliche, wenngleich auch nicht idente, Möglichkeit einer gemeinsamen Verarbeitung regelt Art 26 Datenschutz-Grundverordnung.

1.3.5. Regelungen betreffend die Verarbeitung von indirekt personenbezogenen Daten müssen ebenfalls an die neuen Bestimmungen angepasst werden, da diese in der bisherigen Form nicht mehr weiterbestehen. Neu eingeführt wird diesbezüglich die Pseudonymisierung. Bei jener werden personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet, dass diese ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr

einer spezifischen Person zugeordnet werden können (Art 4 Z 5 Datenschutz-Grundverordnung). Personenbezogene Daten und Identitätsmerkmal werden getrennt, allerdings besteht noch immer die Möglichkeit der Zuordnung der Daten zu einer Person.

1.4. Entsprechend den allgemeinen unionsrechtlichen Vorgaben für Rechtsakte in Verordnungsform gilt ein Transformationsverbot. Dies bedeutet, dass nur die unbedingt erforderlichen Regelungen der Verordnung im innerstaatlichen Recht durchgeführt werden, da die Verordnung in allen sonstigen Teilen ohnedies unmittelbar gilt und ein darüber hinausgehendes Umsetzen oder Abschreiben von Teilen der Verordnung nicht zulässig ist. Dies hat zur Konsequenz, dass derzeit im Salzburger Landesrecht enthaltene datenschutzrechtliche Regelungen teilweise entfallen müssen. Denn in der Datenschutz-Grundverordnung selbst sind bspw zahlreiche Rechte von Personen vorgesehen, die von Datenverarbeitungen betroffen sind (Betroffenenrechte gemäß Art 13 ff Datenschutz-Grundverordnung). Insbesondere ist in diesem Zusammenhang das Recht auf Löschung hervorzuheben, sobald die Daten für den Zweck, für den sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind (Art 17 Datenschutz-Grundverordnung). Weiters normiert die Datenschutz-Grundverordnung die Pflicht des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, geeignete organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz zu treffen (Art 24 f). Diese Rechte und Pflichten ergeben sich unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung und müssen bzw dürfen landesgesetzlich daher zukünftig nicht mehr umgesetzt werden, sodass in den einzelnen Materiengesetzen die betroffenen Bestimmungen zu entfallen haben (bspw im Art 40 § 55 Abs 4 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz).

2. Darüber hinaus wird dieses Vorhaben dazu genützt, in dem zu novellierenden Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz – UIG eine weitere Anpassung durchzuführen (Art 35). Die Europäische Kommission hat ua betreffend das Bundesland Salzburg zur derzeitigen Regelung des § 42 UIG ein Schlechtumsetzungsverfahren eingeleitet. In diesem vertritt sie die Auffassung, § 42 UIG widerspreche Art 12 Abs 1 UA 1 der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, weil die Regelung einen zu engen Anwendungsbereich normiere. Sinn und Zweck gegenständlicher Richtlinienbestimmung sei es, Personen, die von einem Umweltschaden betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind, das Recht einzuräumen, die zuständigen Behörden aufzufordern, ein Prüfungsverfahren einzuleiten. Zukünftig soll daher anstelle der Voraussetzung, dass eine natürliche Person die Möglichkeit einer Rechtsverletzung glaubhaft zu machen habe (§ 42 Abs 2 Z 1, Abs 3 und Abs 4 erster Satz UIG), bloß eine Betroffenheit durch den Umweltschaden für eine Aufforderung zum Tätigwerden an die Behörde reichen. Eine Betroffenheit liegt dabei dann vor, wenn diese Person in der Nutzung der natürlichen Ressourcen oder in der Nutzung der Funktion der betroffenen natürlichen Ressource erheblich eingeschränkt werden kann. Von einer solchen erheblichen Einschränkung ist dann auszugehen, wenn bspw die betroffene Person durch den behaupteten Schaden in ihrer ressourcenbezogenen Freizeitaktivität, der Nutzung einer Heilpflanze oder bei wissenschaftlichen Forschungszwecken zumindest beträchtlich eingeschränkt werden könnte oder diese sogar unmöglich wird. So sollen zukünftig etwa Wanderern in einem Nationalpark oder Anglern, die einen entstandenen Schaden an geschützten Arten und geschützten Lebensräumen wahrnehmen, die Möglichkeit offen stehen, an die Behörde heranzutreten, damit diese ein Prüfungsverfahren einleitet (§ 42 Abs 2 Z 1 lit b neu UIG). In Bezug auf eine betroffene Liegenschaft stellt die geltende Rechtslage gemäß § 42 Abs 3 Z 2 UIG ua noch auf den Eintritt eines Schadens an sonstigen dinglichen Rechten ab. Da jedoch auch die Beeinträchtigung von Fischereirechten eine Betroffenheit begründeten kann, ist es nach Ansicht der Europäischen Kommission zu einschränkend, eine Beschränkung auf dingliche Rechte zu normieren. Es soll daher zukünftig die Beeinträchtigung in sonstigen Rechten ausreichen, um an die Behörde heranzutreten zu können (§ 42 Abs 2 Z 1 lit a neu UIG).

3. Weiters wird das Vorhaben dazu genützt, in dem zu novellierenden Salzburger Behindertengesetz 1981 die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (im Folgenden kurz: Web-Accessibility-Richtlinie) ins Salzburger Landesrecht vorzunehmen. Zweck dieser Richtlinie ist, die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu den Barrierefreiheitsanforderungen für die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vorzunehmen, damit diese Websites und mobilen Anwendungen für die Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich gestaltet werden (Art 1 Abs 1 Web-Accessibility-Richtlinie). Die entsprechenden Rechtsvorschriften sind bis zum 23. September 2018 umzusetzen. Da die Richtlinie thematisch im Zusammenhang zu Menschen mit Behinderungen steht, wird die Umsetzung für die von der Organisationskompetenz des Landesgesetzgebers umfassten öffentlichen Stellen im Salzburger Behindertengesetz 1981 vorgenommen (Art 45).

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen und Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

1. Art 12 Abs 1 Z 1, 4 und 6, 15 Abs 1 und 21 Abs 1, 115 Abs 2 B-VG.

2. Da dieses Vorhaben die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht (ua durch die Datenschutzbehörde und das Bundesverwaltungsgericht), ist der Gesetzesbeschluss gemäß Art 97 Abs 2 B-VG dem Bund zur Zustimmung zu übermitteln.

3. Da dieses Vorhaben mit der Novellierung des Salzburger Stadtrechts ein Gesetz im Verfassungsrang umfasst, ist gemäß Art 19 Abs 2 L-VG das erhöhte Anwesenheits- und Zustimmungsquorum für die Beschlussfassung im Salzburger Landtag zu beachten.

4. Soweit im Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018 und in den Erläuterungen dazu von der Vollziehung eines Gesetzes die Rede ist (insbesondere etwa im Zusammenhang mit der Ermächtigung zu Datenverarbeitungen), ist damit nicht nur die Hoheitsverwaltung im Sinn des Art 18 Abs 1 B-VG, sondern auch die Privatwirtschaftsverwaltung umfasst.

3. EU-Konformität:

3.1. Das Gesetzesvorhaben dient primär der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

3.2. Im Rahmen der Sammelnovelle wird zusätzlich § 42 UUIG novelliert, da von Seiten der Europäischen Kommission eine Schlechtumsetzung des Art 12 Abs 1 UA 1 der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden geltend gemacht worden ist.

4. Kosten:

4.1. Der vorliegende Entwurf selbst hat keine finanziellen Auswirkungen. Diese ergeben sich unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung. So können bspw mit der Einrichtung des verpflichtend vorgesehenen Datenschutzbeauftragten deutliche Mehrkosten für die Gemeinden entstehen. Die landesgesetzlich vorgesehene Weisungsfreistellung und Verschwiegenheitspflichten des Datenschutzbeauftragten sind kostenneutral. Bei der Nutzung der Öffnungsklauseln im Rahmen des Art 23 Datenschutz-Grundverordnung, die die Betroffenenrechte einschränken, werden zusätzlicher Verwaltungsaufwand und damit einhergehend weitere Kosten minimiert.

4.2. Die Anpassung des § 42 UUIG resultiert aus einer europarechtlichen Verpflichtung. Trotz der Ausdehnung des Anwendungsbereichs ist mit keinen erheblichen Mehrkosten für das Land Salzburg zu rechnen.

4.3. Welcher Mehraufwand durch die Umsetzung der Web-Accessibility-Richtlinie entstehen wird, lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt nur schwer abschätzen, da insbesondere die technischen Barrierefreiheitsanforderungen auf EU-Ebene noch nicht abschließend festgelegt sind. Derzeit entsprechen die Websites und mobilen Anwendungen des Landes bereits dem technischen Standard, Adaptierungen sind jedoch für das Intranet noch vorzunehmen. Im Übrigen ist derzeit davon auszugehen, dass die auf Grund der Richtlinie entstandenen Überwachungs- und Berichtspflichten mit der vorhandenen personellen und technischen Ausstattung bewältigt werden können. Auch hier fehlen allerdings noch Festlegungen auf europäischer Ebene, sodass ein dadurch entstehender allfälliger Mehraufwand derzeit nicht endgültig abgeschätzt werden kann. Selbiges gilt betreffend die Kosten der gemäß Art 9 Web-Accessibility-Richtlinie zu benennenden Ombudsstelle. Nach Information der zuständigen Abteilung 3 des Amtes der Salzburger Landesregierung können derzeit keine konkreten Angaben über einen allfälligen erhöhten Personalbedarf getroffen werden, da der Aufwand von der Anzahl der Beschwerden abhängen wird. Es wird daher nach einer ersten Implementierungsphase von einem Jahr eine interne Evaluierung betreffend den tatsächlichen Personalaufwand durchzuführen sein. Sollte diese Evaluierung ergeben, dass mit dem derzeitigen Personalstand kein Auslangen gefunden wird, sind zur korrekten Umsetzung gegenständlicher Richtlinie zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Ob daher mit Mehrkosten für das Land zu rechnen ist, wird von dieser Evaluierung abhängig sein.

Inwieweit die Websites und mobilen Anwendungen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen vom Gesetzentwurf betroffenen Rechtsträger diesen Standards entsprechen, kann nicht endgültig beurteilt werden, weshalb sich die damit verbundene Kostenbelastung nicht näher einschätzen lässt. Es ist jedoch auch bei diesen Rechtsträgern anzunehmen, dass ihre Websites und mobilen Anwendungen in den letzten Jahren entsprechend den bestehenden Barrierefreiheitsstandards adaptiert wurden. Außer Verhältnis stehende finanzielle Investitionen werden von den Rechtsträgern jedenfalls nicht zu tätigen sein, da Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen nach bestimmten Kriterien von den Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen sind, wenn die Herstellung der Barrierefreiheit zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Rechtsträgers führen würde.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS), das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ), die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Salzburger Gemeindeverband, die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Landwirtschaftskammer Salzburg, die Industriellenvereinigung Salzburg, die Daseinsgewerkschaft Salzburg younion, die Personalvertretung der Salzburger Landesbediensteten, die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, die Sozialabteilung und das Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft des Amtes der Landesregierung, die Schuldnerberatung Salzburg sowie der Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

5.2. Vom BMöDS wurde mitgeteilt, dass im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2018 angedacht sei, das Zitat im Schlussteil des § 280 Abs 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl Nr 333, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 32/2018, dahingehend anzupassen, dass die Rechte und Pflichten nach Art 12 bis 22 Datenschutz-Grundverordnung (zuvor: Art 12 bis 14 und Art 16 bis 22 Datenschutz-Grundverordnung) vom Zeitpunkt des Einlangens eines Ersuchens bis zum Zeitpunkt der Information der betroffenen Person im beschriebenen Umfang beschränkt seien, und angeregt zu prüfen, ob diese Anpassung auch im § 74 Abs 3 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 (Art 10), § 213 Abs 4 Magistrats-Bedienstetengesetz (Art 12) und § 124 Abs 3 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 (Art 15) nachvollzogen werden solle. Um einen Gleichklang zwischen der geplanten bundesrechtlichen Bestimmung und dem Landesrecht herzustellen, soll der Anregung Rechnung getragen werden.

5.3. Das BMASGK wies zum Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 (Art 19), Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz (Art 40), Salzburger Mindestsicherungsgesetz (Art 41), Salzburger Sozialhilfegesetz (Art 42) und Salzburger Behindertengesetz 1981 (Art 45) darauf hin, dass die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als „Personenkennzeichen“ in Verwaltungsbereichen außerhalb der Sozialversicherung abzulehnen sei und außerdem unklar sei, was unter „ergänzende Daten zur Krankenversicherung“ zu verstehen sei. Im Übrigen sei der Hauptverband der Sozialversicherungsträger wegen der Möglichkeit der Abfrage zu Zwecken der personenbezogenen Datenverarbeitung gemäß § 38 Salzburger Mindestsicherungsgesetz und § 48 Salzburger Sozialhilfegesetz ebenfalls zu konsultieren gewesen. Im Bereich des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Salzburger Mindestsicherungsgesetzes, Salzburger Sozialhilfegesetzes und Salzburger Behindertengesetzes 1981 dient die Verarbeitungsermächtigung hinsichtlich der Sozialversicherungsnummer nicht dem Zweck, diese im Verwaltungsbereich als Personenkennzeichen verwenden zu können, sondern der Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung. Im Bereich des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 wird die Anregung hinsichtlich des § 65a Z 2, 4 und 5 berücksichtigt. Eine Verwendung der Sozialversicherungsnummer gemäß § 65a Abs 1 Z 1 ist aber erforderlich, zB für den Fall eines Unfalles. Als „ergänzende Daten zur Krankenversicherung“ werden Daten betreffend Beginn und Ende der Versicherung, Mitversicherungsverhältnisse etc verarbeitet. Eine explizite Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger ist deshalb nicht erfolgt, weil die Abfrageberechtigungen im Wesentlichen bekannt sind.

5.4. Das BMBWF merkte in seiner Stellungnahme an, dass die Bestimmungen des § 74 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 (Art 10), § 213 Magistrats-Bedienstetengesetz (Art 12) und § 124 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 (Art 15) dem § 119a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl Nr 302/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 32/2018, zu entsprechen hätten und eine Ermächtigung zur Datenübermittlung fehle. Die Ansicht des BMBWF, dass die Bestimmungen dem § 119a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz zu entsprechen hätten, kann nicht nachvollzogen werden, da keine einschlägige Anordnung im § 119a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz ersichtlich ist und die Regelungen darüber hinaus unterschiedliche Anwendungsbereiche betreffen. Die geforderte Übermittlung von Daten im Bereich der Landeslehrer ist ohnehin im § 119a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz vorgesehen, weshalb eine Ergänzung der landesrechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist. Dem Vorbringen, dass eine explizite Ermächtigung zur Datenübermittlung untereinander sowie an Verantwortliche gemäß § 280 Abs 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 fehlen würde, ist entgegenzuhalten, dass Art 4 Z 2 Datenschutz-Grundverordnung eine „Verarbeitung“ als jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung definiert. Wenn der Terminus „Verarbeitung“ im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung interpretiert wird, erhalten die betreffenden landesrechtlichen Bestimmungen – sofern

die sonstigen Voraussetzungen für eine Verarbeitung vorliegen – auch eine entsprechende Grundlage für die Datenübermittlung.

5.5. Der Verfassungsdienst des BMVRDJ (im Folgenden kurz: BMVRDJ-VD) wies zu § 74 Abs 1 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 (Art 10), § 213 Abs 2 Magistrats-Bedienstetengesetz (Art 12) und § 124 Abs 1 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 (Art 15) betreffend die Weiterverarbeitung auf die Vorgaben des Art 6 Abs 4 Datenschutz-Grundverordnung hin, der die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken regle, und regte eine klarere Bestimmung darüber an, aus welcher Datenverarbeitung jene Daten stammen, die weiterverarbeitet werden. § 74 Abs 1 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 determiniert in Zusammenschau mit der Datenschutz-Grundverordnung die genauen Voraussetzungen, unter denen eine Datenverarbeitung oder eine Datenweiterverarbeitung zulässig ist, sodass keine Notwendigkeit einer anderslautenden Regelung gesehen wird (vgl dazu auch Punkt 5.11.). Dasselbe hat auch für den Bereich des Magistrats-Bedienstetengesetzes und Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 zu gelten.

Betreffend § 21 Abs 2 ADDSG-Gesetz (Art 18) machte das BMVRDJ-VD darauf aufmerksam, dass durch den pauschalen Verweis auf den 2. und 3. Abschnitt des 1. Hauptstückes des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl I Nr 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 24/2018, auch auf die Bildverarbeitung in den §§ 12 und 13 DSG mitverwiesen werde. Es erfolgt eine diesbezügliche Überarbeitung der Bestimmung.

Hinsichtlich § 65a Abs 1 Z 2, 3 und 5 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 (Art 19) wurde die Prüfung angeregt, ob im Sinn des E-Government-Systems nicht mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen das Auslangen gefunden werden könne, anstatt die Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens, der Sozialversicherungsnummer und der Zentralmelderegister-Zahl vorzusehen. Diese Anregung findet im Gesetzesentwurf Berücksichtigung. Zu § 56 Abs 1 Z 1 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz (Art 40) wies das BMVRDJ-VD darauf hin, dass die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer als Identifikator für natürliche Personen außerhalb der Ingerenz der Sozialversicherung grundsätzlich vermieden werden solle. Die Sozialversicherungsnummer wird im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe allerdings nicht als „Identifikator“ verwendet, sondern dient der Wahrnehmung der gesetzlich definierten Aufgaben. Eine Änderung soll deshalb nicht erfolgen. Die Verarbeitungsermächtigung ergibt sich außerdem auch bereits aus § 40 Abs 1 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, BGBl I Nr 69, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 32/2018, der zudem unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellt. Hinsichtlich § 17 Abs 2 Salzburger Grundversorgungsgesetz (Art 43) schlug das BMVRDJ-VD eine taxative Aufzählung vor. Diese Anregung wird nicht aufgegriffen. Die demonstrative Aufzählung ist der Komplexität und Flexibilität der Versorgung schutzbedürftiger Fremder im Einzelfall geschuldet. Da es nicht möglich ist, im Vorhinein alle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten vorherzusehen, wird nach dem Vorbild des § 8 Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, BGBl Nr 405/1991, zuletzt geändert durch Gesetz BGBl I Nr 32/2018, eine demonstrative Aufzählung vorgenommen. Nachdem zwischen Bund und Ländern ein Gleichklang in der Aufgabenbesorgung im Bereich der Grundversorgung sichergestellt werden soll, sollen die Länder auch über vergleichbare Datenverarbeitungsermächtigungen verfügen wie der Bund.

5.6. Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes äußerte Bedenken, ob das Datenverarbeitungssystem SIS nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz (Art 41), Salzburger Sozialhilfegesetz (Art 42) und Salzburger Behindertengesetz 1981 (Art 45) tatsächlich eine Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung darstelle. Diese Bedenken werden nicht geteilt, da es bereits derzeit eine Vereinbarung zwischen dem Land Salzburg und der Stadt Salzburg betreffend den Einsatz dieses Systems in der Stadt Salzburg und die Einbindung der Stadt in dessen Entwicklung gibt. Zudem lösen die Bestimmungen lediglich den bestehenden Informationsverbund SIS ab, den die Stadt Salzburg ebenfalls zum DVR-Register angemeldet hat. Weiters wurde angeregt, zusätzliche Verknüpfungsanfragen im § 48 Abs 7 Salzburger Sozialhilfegesetz und § 19 Abs 4 Salzburger Behindertengesetz 1981 nach dem Vorbild des § 38 Abs 7 Salzburger Mindestsicherungsgesetz einzufügen. Diese Anregung wird nicht aufgegriffen, da eine Verknüpfungsanfrage nur im Bereich der Mindestsicherung benötigt wird. Des Weiteren wurde angeregt, die Stadt Salzburg im § 50c Salzburger Sozialhilfegesetz explizit aufzunehmen. Da eine explizite Aufnahme noch weiterer Abklärung bedarf, ist dies einem späteren Gesetzesprojekt vorzubehalten. Weiters wurde angeregt, in den §§ 31 und 31b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 (Art 30) zur Klarstellung, dass keine Einschränkung des Umfangs der Übermittlungspflicht gegenüber der geltenden Rechtslage vorgenommen werde, auf „allenfalls auch personenbezogene“ Daten abzustellen. Diese Anregung wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufgegriffen.

Zusätzlich wurde angeregt, im Magistrats-Bedienstetengesetz (Art 12) Bestimmungen nach dem Vorbild des § 280 Abs 1 und 2 (insbesondere freie Dienstverhältnisse, Dienstzuweisung etc) sowie des § 280a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (elektronische Personenkennzeichnung und Datenaufbewahrung) auf-

zunehmen. Diese Anregungen bedürfen einer näheren Prüfung und müssen daher einem weiteren Vorhaben vorbehalten werden. Hinsichtlich § 213 Abs 2 Magistrats-Bedienstetengesetz äußerte der Städtebund Bedenken gegen seine Übereinstimmung mit den Grundrechten und seine hinreichenden Konkretisierung. Diese Bedenken werden nicht geteilt. Damit eine Verarbeitung erfolgen kann, muss diese erforderlich sein. Es gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen, demnach ist hier eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dies ergibt sich bereits unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung, weshalb eine ausreichende Konkretisierung als gegeben erachtet wird. Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass in der Datenschutz-Grundverordnung selbst im Erwägungsgrund 50 von der Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke spricht.

5.7. Der Salzburger Gemeindeverband merkte betreffend die Umsetzung der Web-Accessibility-Richtlinie (Art 45) an, dass die organisatorischen und finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden nicht erhoben worden seien, was aber im Hinblick auf den Konsultationsmechanismus unverzichtbar gewesen sei. Gegenständliches Vorhaben übernimmt nur die verpflichtend umzusetzenden Vorgaben der Web-Accessibility-Richtlinie in das Landesrecht und geht nicht darüber hinaus. Gemäß Art 6 Abs 1 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl Nr 23/1999, gilt dieser nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist. Weiters lehnte der Salzburger Gemeindeverband jede über die Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung hinausgehende Verpflichtung für die Salzburger Gemeinden ab. Insbesondere sollte § 65a Abs 3 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 (Art 19) einschränkender formuliert werden, damit nicht jede Änderung der personenbezogenen Daten mitgeteilt werden müsse. Diese Anregung wird aufgegriffen.

5.8. Die Wirtschaftskammer Salzburg und die Industriellenvereinigung Salzburg sprachen sich gegen die Änderung des § 42 Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz (Art 35) aus, da unklar sei, warum im gegenständlichen Vorhaben diesbezüglich Änderungen vorgenommen werden sollten. Die Novellierung dieser Bestimmung ist durch ein anhängiges Vertragsverletzungsverfahren bedingt. Der Entwurf entspricht jenem, der gemeinsam in mehreren Koordinierungssitzungen zwischen dem Bund und den Ländern mit dem Ziel ausgearbeitet wurde, eine möglichst einheitliche Fassung zu erstellen (vgl auch ausführlich unter Punkt 1 „Allgemeines“).

5.9. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und die Daseinsgewerkschaft Salzburg younion führten aus, dass nach der Datenschutz-Grundverordnung nur die erforderliche Datenverarbeitung erlaubt sei und dies ausdrücklich in den Gesetzestext einzuarbeiten sei. Weiters wurde empfohlen, in Bezug auf die mutmaßliche Begehung einer Straftat im Zusammenhang mit einem Rechtsverhältnis auf einen „konkreten Verdacht“ anstelle eines „Verdacht“ abzustellen, außerdem die Mitwirkung der obersten Personalvertretungsorgane bei der Erstellung von Datenschutz-Richtlinien vorzusehen. Diese Anregungen können nicht aufgegriffen werden. Die Erforderlichkeit ergibt sich direkt aus der Datenschutz-Grundverordnung, sodass auf Grund des Transformationsverbotes eine eigenständige Regelung diesbezüglich nicht zulässig ist. Auf einen „konkreten Verdacht“ wird deswegen nicht abgestellt, weil sich die entsprechenden Regelungen im § 74 Abs 3 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 (Art 10), § 213 Abs 4 Magistrats-Bedienstetengesetz (Art 12) und § 124 Abs 3 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 (Art 15) am § 280 Abs 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 orientieren und eine einheitliche Vollziehung der Datenschutz-Grundverordnung wünschenswert ist. Darüber hinaus darf eine Verarbeitung ohnehin nur dann erfolgen, wenn schriftlich zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte einen Verdacht begründen und eine Verarbeitung für die im Gesetz genannten Zwecke erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund erscheint das Prinzip der Datenminimierung in der Bestimmung ausreichend Berücksichtigung gefunden zu haben, sodass die Aufnahme des Wortes „konkret“ entbehrlich ist. Eine Änderung der Mitwirkungspflichten bei der Erstellung der Datenschutz-Richtlinien ist in diesem Vorhaben nicht vorgesehen, da grundsätzlich keine über die Datenschutz-Grundverordnung hinausgehenden Regelungen Gegenstand dieses Vorhabens sind. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und die Daseinsgewerkschaft Salzburg younion begrüßten ausdrücklich die Beibehaltung der bisherigen Regelung, dass die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, unzulässig ist (bspw § 74 Abs 4 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000), und regten die Aufnahme einer derartigen Regelung auch im § 124 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 an. Dieser Vorschlag wird aufgegriffen.

Die Daseinsgewerkschaft Salzburg younion schlug weiters Änderungen im Personalvertretungsrecht nach dem Magistrats-Personalvertretungsgesetz (Art 13) und dem Gemeinde-Personalvertretungsgesetz

(Art 16) vor. Da diese zuerst mit den Sozialpartnern abgestimmt werden müssten, ist eine Aufnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

5.10. Die Landwirtschaftskammer Salzburg wies darauf hin, dass auch im Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000 noch Anpassungen bspw zur Einschränkung des Widerspruchsrechts bei den Wählerverzeichnissen vorzunehmen wären. Diese Vorschläge sollen in einem späteren Vorhaben ausgearbeitet werden.

5.11. Die Personalvertretung der Salzburger Landesbediensteten hinterfragte die Notwendigkeit der Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß der Regelung des § 74 Abs 1 erster Satz Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 (Art 10) und regte an, eine Verarbeitung rein auf die Zwecke der Personalverwaltung zu beschränken und die Weiterverarbeitung nur bspw zu Archivzwecken und statistischen Zwecken zu erlauben. Dem Vorbringen der Personalvertretung wird insoweit nicht gefolgt, als im § 74 Abs 1 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 ausdrücklich festgehalten wird, dass eine über die in diesem Absatz festgelegten, eindeutigen und legitimen Zwecke hinausgehende Verarbeitung nicht vorgesehen ist; dies umfasst freilich auch die Weiterverarbeitung. Folglich wird eine allfällige Weiterverarbeitung der Daten durch die im § 74 Abs 1 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 ausdrücklich genannten Zwecke beschränkt. Die Bedenken der Personalvertretung sind auch insoweit unbegründet, als der Grundsatz, dass personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen, unmittelbar in der Datenschutz-Grundverordnung verankert ist und sich daraus bereits ergibt, dass eine Datenverarbeitung oder Datenweiterverarbeitung erforderlich im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung sein muss. Angemerkt sei letztlich, dass sich § 74 Abs 1 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 am § 280 Abs 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 orientiert, der ebenfalls die „Weiterverarbeitung“ dezidiert nennt. Die Formulierung des Gesetzesentwurfes soll deshalb beibehalten werden.

5.12. Die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung regte an, dass im § 18a Salzburger Behindertengesetz 1981 (Art 45) sichergestellt sein müsse, dass keine Versteinerung der Zuständigkeit eintreten könne. Wenn ein Mensch mit Behinderungen eine Einrichtung des Wohnens verlasse und außerhalb dieser einen neuen Hauptwohnsitz begründe, muss die örtliche Zuständigkeit für in der Folge in Anspruch genommene Maßnahmen an diesen neuen Wohnsitz anknüpfen. Die Anregung wird aufgegriffen.

5.13. Die Sozialabteilung des Amtes der Landesregierung übermittelte geringfügige Änderungsvorschläge zum Salzburger Behindertengesetz 1981 (Art 45), welche allesamt Eingang in den Gesetzesentwurf fanden.

5.14. Das Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft des Amtes der Landesregierung schlug die Ausweitung des vorliegenden Entwurfes um Bestimmungen in den Bereichen Salzburger Landessicherheitsgesetz, Salzburger Landeswappengesetz 1989 und Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz vor. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, vielmehr sollen die Vorschläge in einem eigenen Gesetzesprojekt Berücksichtigung finden.

5.15. Die Schuldnerberatung Salzburg sah in den Regelungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes (Art 41) mehrere Probleme: So habe die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gemäß § 38 Abs 1 Z 11 Salzburger Mindestsicherungsgesetz gegenüber der Behörde bislang nicht bestanden und könne diese zu Vertrauensproblemen mit ihren Klienten führen. Außerdem werde die gesetzliche Ermächtigung zur Datenverarbeitung für freie Träger im § 39b Salzburger Mindestsicherungsgesetz zwar positiv gesehen, doch könne nicht beurteilt werden, ob dies auch ausreichend sei, eine individuelle Datenschutzerklärung, die von jedem Klienten einzuholen ist, zu ersetzen. Weiters würde die Möglichkeit des § 39c Salzburger Mindestsicherungsgesetz, die Betroffenenrechte einschränken zu können, der Datenschutz-Grundverordnung widersprechen. Darüber hinaus sei § 39d Salzburger Mindestsicherungsgesetz zu unbestimmt, um Anhaltspunkte für die praktische Umsetzung zu liefern. Zu § 38 Abs 1 Z 11 Salzburger Mindestsicherungsgesetz ist festzuhalten, dass sich die Auskunftspflicht in jenen Daten erschöpft, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Mindestsicherung erforderlich sind, weshalb sie keine Grundlage für Auskunftsersuchen abseits des Aufgabenbereiches der Mindestsicherung bietet. Es geht um die Ermöglichung der Ausübung der Aufsicht über die zur Leistungserbringung herangezogenen freien Träger und der Überprüfung der Einhaltung einer als Auflage erteilten Maßnahme seitens des Mindestsicherungsbeziehers etwa des Umstandes, dass sich der Mindestsicherungsbezieher tatsächlich der Beratung durch eine Schuldenberatungsstelle unterzogen oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit teilgenommen hat. Beratungsinhalte sind für die Behörde ohne Belang. Es geht vielmehr um den bloßen Nachweis der Inanspruchnahme von nach § 18 Salzburger Mindestsicherungsgesetz zur Verfügung gestellten Beratungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen der Mitwirkungspflicht der aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung unterstützten Personen. Zur Anmerkung der Schuldnerberatung Salzburg zu § 39b Salzburger Mindestsicherungsgesetz wird klargestellt, dass die Datenverarbeitungser-

mächtigung sich lediglich auf die in Zusammenhang mit der für die Leistungserbringung nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erstreckt. Sie kann keine Grundlage für die Datenverarbeitung in der gesamten Funktionalität einer anerkannten Schuldenberatungsstelle im Sinn des § 267 Insolvenzordnung, RGBI Nr 337/1914, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 122/2017, sein. Insofern wird die Schuldnerberatung in diesem Bereich eine Zustimmung der Betroffenen einholen müssen. Die Bestimmung wird dennoch unverändert beibehalten, da der Kreis der Ermächtigten ein weiterer ist und der Großteil der betroffenen freien Träger eine wesentlich stärkere Affinität zur Mindestsicherung aufzuweisen hat. Eine Änderung ist auch im § 39c Salzburger Mindestsicherungsgesetz nicht erforderlich, da sich die Einschränkung der Betroffenenrechte ebenfalls nur auf die Daten beziehen kann, die im Rahmen der Leistungserbringung für die Mindestsicherung zu verarbeiten sind. Die Lösungsmodalitäten des § 39d Salzburger Mindestsicherungsgesetz sind in näherer Ausführung der Datenschutz-Grundverordnung ausgestaltet. Eine explizite Regelung, dass die Daten nach Ablauf des Zwecks ihrer Verwendung zu löschen sind, ergibt sich bereits aus Art 17 Abs 1 lit a Datenschutz-Grundverordnung und darf auf Grund des Transformationsverbotes nicht neuerlich geregelt werden. Da sich aus diversen gesetzlichen Regelungen besondere Lösungsverpflichtungen ergeben, können diese nicht einzeln aufgelistet werden, zumal diese Aufbewahrungsdauer auch wieder geändert werden kann. Es wurde deshalb der allgemeinen Formulierung der Vorzug gegeben.

Ein verspätet eingebrachter Nachtrag zur Stellungnahme der Schuldnerberatung Salzburg findet im Gesetzesentwurf keine Berücksichtigung.

5.16. Der Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung brachte zum Salzburger Mindestsicherungsgesetz (Art 41) vor, dass er bisher als Dienstleister für die Behörde tätig geworden sei, er nach dem neuen § 39b Salzburger Mindestsicherungsgesetz aber Verantwortlicher im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung sei. Deshalb sei er bei Vorliegen eines entsprechenden Ersuchens verpflichtet, alle Daten – auch Gutachten – an die Klienten bekannt zu geben. Dies stehe im Konflikt mit dem AVG. Eine Änderung im Gesetzesentwurf ist auf Grund der Stellungnahme des Vereins nicht erforderlich. Die zur Erstellung des Gutachtens erforderlichen Daten werden von der begutachtenden Institution teilweise selbständig erhoben und von dieser eigenverantwortlich zusammengeführt, verwertet und auch verarbeitet. Die Verarbeitung und daher auch bspw die Datensicherungsmaßnahmen für die von ihnen erhobenen Daten liegen in ihrer ausschließlichen Verantwortlichkeit. Auch ein Konflikt mit dem AVG wird nicht gesehen, da das Auskunftsrecht im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung und das Akteneinsichtsrecht im Sinn des AVG zwei verschiedene Rechtsinstitute sind, die – wenn sie gleichzeitig angesprochen werden – stets zu berücksichtigen sind, unabhängig davon, wo die Rolle des Verantwortlichen angesiedelt ist.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1, 2, 7, 8, 9, 10, 12, 14 und 15 (Salzburger Bezügegesetz 1998, Salzburger Bezügegesetz 1992, Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz, Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, Salzburger Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, Magistrats-Bedienstetengesetz, Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 und Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001):

Die Ermächtigung zur Datenverarbeitung wird für alle dienstrechtlichen Vorschriften im Salzburger Landesrecht im Wesentlichen gleich geregelt, um eine einheitliche Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung im Bundesland Salzburg in diesem Bereich sicherzustellen. Die wesentlichen Grundlagen normiert § 74 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, die sich sinngemäß auch für die Bediensteten der Gemeinden im Bundesland Salzburg im § 124 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 und für die Bediensteten der Stadt Salzburg im § 213 Magistrats-Bedienstetengesetz wiederfinden. Durch entsprechende Verweisungen wird der Anwendungsbereich auch auf die Landesbeamten (§ 128 Landes-Beamtengesetz 1987) und die Gemeindebeamten (§ 77 Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968) ausgedehnt.

Zu § 3 Salzburger Bezügegesetz 1998:

Da sich der Anwendungsbereich des § 74 L-VBG abweichend vom § 1 L-VBG auf alle vom § 74 Abs 1 L-VBG erfassten Personen, sohin auch auf Personen, die in den Anwendungsbereich des Salzburger Bezügegesetzes 1998 fallen, erstreckt, ist diese Bestimmung um einen entsprechenden Verweis zu ergänzen.

Zu § 128 Landes-Beamtengesetz 1987:

Die bisherigen Abs 2 und 3 können entfallen, da sich der Anwendungsbereich des § 74 L-VBG abweichend vom § 1 L-VBG auf alle im § 74 Abs 1 L-VBG genannten Personen erstreckt. Personenbezogene Daten von Beamten können daher auf Grund der im § 74 L-VBG enthaltenen Ermächtigung verarbeitet werden.

Zu § 45 Landesbediensteten-Gehaltsgesetz:

Da sich der Anwendungsbereich des § 74 L-VBG abweichend vom § 1 L-VBG auf alle im § 74 Abs 1 L-VBG genannten Personen, sohin auch auf Bedienstete, auf die das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz gemäß § 2 anwendbar ist, erstreckt, kann der bisherige Abs 2 entfallen. Dies bedingt, dass der bisherige Abs 3 zu Abs 2 neu wird.

Zu § 74 Salzburger Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000:

Grundsätzlich orientiert sich § 74, insbesondere dessen Abs 1 und 3, an § 280 Abs 1 und 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl Nr 333 idF BGBl I Nr 32/2018 (ausführliche Erläuterungen in der RV 65 BlgNR XXVI. GP, 13 ff). Intendiert ist aber, nur jene Bestimmungen, die konkret für das Bundesland Salzburg von Relevanz sind, in das Landesrecht zu übernehmen, um keine überschießenden Regelungen in Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung zu treffen.

Der Anwendungsbereich des § 74 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 (L-VBG) erstreckt sich abweichend vom § 1 L-VBG auf alle im § 74 Abs 1 L-VBG genannten Personen. Daher können die bisherigen Ermächtigungsgrundlagen zur Datenverarbeitung im Landes-Beamtengesetz 1987 und im Landesbediensteten-Gehaltsgesetz entfallen. § 74 Abs 1 L-VBG normiert die Zulässigkeit der Verarbeitung von dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungs-, fort- und weiterbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis im unmittelbaren Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen im Zusammenhang mit einem – auch angestrebten – Dienst-, Ausbildungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis, wobei unter Letzterem bspw auch freie Dienstverträge oder Werkverträge zu subsumieren sind. Personenbezogene Daten oder besondere Kategorien von personenbezogenen Daten stehen mit einem Rechtsverhältnis im unmittelbaren Zusammenhang, wenn diese Daten bei Außerachtlassung des Rechtsverhältnisses objektiv betrachtet nicht oder nicht in einer solchen Weise verarbeitet werden würden, wie sie es bei Berücksichtigung des Rechtsverhältnisses würden. Beispielhaft können hierfür mit dem jeweiligen Rechtsverhältnis im unmittelbaren Zusammenhang stehende personenbezogene steuerrechtliche Daten angeführt werden. Die Ermächtigung zur Datenverarbeitung von Landtagsabgeordneten und sonstigen Funktionären sind umfasst, wenn diese einen Anspruch nach den bezugerechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Land haben. Eine über die in dieser Bestimmung eindeutigen und legitimen Zweck hinausgehende Verarbeitung und Weiterverarbeitung ist nicht vorgesehen. Abs 1 ermächtigt die Landesregierung bzw im Bereich der SALK die Geschäftsführung zur Datenverarbeitung.

Durch die allgemein gehaltene Ermächtigung erübrigt sich eine Aufzählung all jener Dienststellen, die mit der Verarbeitung im Einzelnen betraut sind, zumal sich die genauen Aufgaben aus den organisationsrechtlichen Vorschriften ergeben. Da Daten zur Personalverwaltung bspw auch von Vorgesetzten in den einzelnen Dienststellen zu verarbeiten sind, wird im Abs 2 klargestellt, dass die Dienststellen bei der Verarbeitung mitzuwirken haben und hierfür funktionell für die nach den organisationsrechtlichen Vorschriften für die Personalverwaltung zuständige Organisationseinheit handeln. Zu den Dienststellen zählen gemäß § 3 Z 1 L-VBG das Landesverwaltungsgericht, der Landesrechnungshof, die Landtagsdirektion, das Landesabgabnamt, die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH und alle weiteren Einrichtungen, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebs-technische Einheit bilden.

Abs 3 ermächtigt die Landesregierung bzw im Bereich der SALK die Geschäftsführung personenbezogene Daten oder besondere Kategorien von personenbezogenen Daten ausschließlich auf Ersuchen einer zuständigen Behörde, deren Aufgabe die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, die Strafvollstreckung oder der Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist, unter den im Gesetz angeführten Voraussetzungen zu verarbeiten. Beispielhaft können als zuständige Behörden kriminalpolizeiliche Behörden oder Justizbehörden, insbesondere Staatsanwaltschaften oder Gerichte, genannt werden. Die Beschränkung der Rechte der betroffenen Person gemäß Art 23 Datenschutz-Grundverordnung erfolgt im notwendigen und verhältnismäßigen Ausmaß im Rahmen einer Einzelfallprüfung, liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse und stellt sicher, dass die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gewährleistet ist. Die zuständige Behörde soll durch die Vornahme der erforderlichen bloßen Verarbeitung durch die Landesregierung bzw im Bereich der SALK die Geschäftsführung unterstützt werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, in welchem Ausmaß die Rechte der betroffenen Person gemäß Art 12 bis 22 Datenschutz-Grundverordnung in der Zeit vom Einlangen des Ersuchens bis zum Zeitpunkt der Information der betroffenen Person beschränkt werden müssen, damit die Verwirklichung der Zwecke des Ersuchens nicht unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt wird. Dabei kommen die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit zur Anwendung. Da die entsprechenden Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person

bereits im Abs 3 kundgemacht werden und eine Unterrichtung über die Beschränkung im Einzelfall dem Zwecke der Beschränkung abträglich wäre, ist ein Informieren der betroffenen Person erst vorgesehen, wenn die ersuchende zuständige Behörde der Landesregierung bzw im Bereich der SALK die Geschäftsführung mitteilt, dass das Informieren der betroffenen Person gemäß Art 12 bis 14 Datenschutz-Grundverordnung dem Zweck des Ersuchens nicht mehr zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann. Garantien gegen Missbrauch oder unrechtmäßigen Zugang oder unrechtmäßige Übermittlung ergeben sich aus den jeweiligen Verfahrensrechten. Das Informieren der betroffenen Person gemäß Art 12 bis 14 Datenschutz-Grundverordnung hat erst nach Mitteilung durch die ersuchende zuständige Behörde an die Landesregierung bzw im Bereich der SALK an die Geschäftsführung direkt zu erfolgen. Dies bedeutet, dass es zu keiner Befassung von Zwischenvorgesetzten kommen soll. Zudem wird der betroffenen Person ein Recht zur Stellungnahme gegenüber der Landesregierung bzw im Bereich der SALK gegenüber der Geschäftsführung eingeräumt. Abs 3 regelt ausschließlich die bloße Verarbeitung auf Grund eines Ersuchens zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung oder des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Abs 4 orientiert sich am § 10 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl 459/1993 idGF, und entspricht der bisherigen Regelung im § 74 Abs 2 L-VBG.

Zu § 213 Magistrats-Bedienstetengesetz:

Für die Bediensteten der Stadt Salzburg werden dieselben Regelungen betreffend die Ermächtigung zur Datenverarbeitung wie für die Bediensteten des Landes Salzburg getroffen (vgl dazu die ausführlichen Erläuterungen zu § 74 L-VBG). § 213 entspricht daher sinngemäß § 74 L-VBG mit der Abweichung, dass die Dienstbehörde der Bürgermeister und die Dienststellen jene gemäß § 2 Z 1 sind (Ämter, Amtsstellen, Abteilungen und andere Verwaltungsstellen, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit bilden).

Zu § 77 Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968:

Die bisherige Ermächtigung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung kann entfallen, da sich die im § 124 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 vorgesehenen Regelungen auch auf diesen Personenkreis erstrecken. Personenbezogene Daten von Beamten können daher auf Grund der im § 124 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 enthaltenen Ermächtigung verarbeitet werden.

Zu § 124 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001:

Für die Vertragsbediensteten der Gemeinden im Bundesland Salzburg gelten dieselben Regelungen wie für die Vertragsbediensteten des Landes (vgl dazu die ausführlichen Erläuterungen zu § 74 L-VBG) mit der Besonderheit, dass die Dienstbehörde die Gemeinde und die Dienststellen jene gemäß § 3 Z 2 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 sind (Ämter und andere Verwaltungsstellen, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen. Dienststellen sind jedenfalls die Gemeindeämter). Neu wird im Abs 4 nach dem Vorbild des § 74 Abs 4 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und § 213 Abs 5 Magistrats-Bedienstetengesetz eingefügt, dass die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, unzulässig ist.

Zu Art 3 (Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz):

Zu §§ 20 Abs 1 und 21a:

Es wird klargestellt, dass das Landesverwaltungsgericht im Rahmen seiner justiziellen Tätigkeit die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten kann (Abs 1).

Gemäß Art 55 Abs 3 Datenschutz-Grundverordnung sowie Erwägungsgrund Nr 20 Datenschutz-Grundverordnung sind die Aufsichtsbehörden (in Österreich die Datenschutzbehörde) nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit zuständig, damit die Unabhängigkeit der Justiz bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Aufgaben einschließlich ihrer Beschlussfassung unangetastet bleibt. Aus diesen Gründen normiert Art 130 Abs 2a B-VG, dass die Verwaltungsgerichte selbst über Beschwerden von Personen, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeit in ihren Rechten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung verletzt zu sein behaupten, erkennt. Das Salzburger Landesverwaltungsgericht entscheidet in solchen Fällen nach dem Vorbild des § 24a Bundesverwaltungsgerichtsgesetz durch einen Senat, um eine erhöhte Objektivität gewährleisten zu können, wobei die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des § 85 Abs 3 bis 5 erster Satz Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl Nr 217/1896 idF BGBl I Nr 32/2018, sinngemäß zur Anwendung gelangen sollen (Abs 2).

Um den Zugang der Öffentlichkeit zu den Gerichtsentscheidungen zu gewährleisten sowie für wissenschaftliche Zwecke macht das Landesverwaltungsgericht bereits bisher alle Entscheidungen, die sich zur

Veröffentlichung eignen, auf verschiedene Arten (bspw via Homepage des Landesverwaltungsgerichts oder im Rechtsinformationssystem des Bundes) gemäß § 20 Abs 1 letzter Satz unter Wahrung der Interessen der betroffenen Personen zugänglich. Diese Vorgangsweise hat sich bislang in jeder Hinsicht bewährt und soll auch künftig weiter möglich sein (Abs 3). Aus systematischen Gründen wird diese Bestimmung im § 21a Abs 3 in einer auf die Datenschutz-Grundverordnung angepassten Form aufgenommen, sodass § 20 Abs 1 letzter Satz entfallen kann.

Zu § 22:

Es soll eine spezielle Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Wahrnehmung der dienstrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 8 Abs 2 durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Salzburger Landesverwaltungsgerichts hinsichtlich der diesem Gericht zugeordneten Landesbediensteten geschaffen werden. Im Fall einer Inanspruchnahme des Amtes der Landesregierung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird das Amt der Landesregierung als Auftragsverarbeiter im Sinn des Art 4 Z 8 Datenschutz-Grundverordnung tätig.

Zu Art 4 (Salzburger Archivgesetz):

Neben den allgemeinen sprachlichen Anpassungen wird nach dem Vorbild des Bundeslandes Oberösterreich (§ 7 Oö. Archivgesetz, LGBl Nr 83/2003 in der Fassung der RV Nr 707 Blg LT, XXVIII. GP) das Recht auf Auskunft und Gegendarstellung neu eingeführt und an die Vorgaben und die möglichen Öffnungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Siehe sogleich zu § 5a:

Zu § 5a:

Die allgemeinen Betroffenenrechte der Datenschutz-Grundverordnung würden eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Archive unmöglich machen bzw zumindest erheblich beeinträchtigen. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Archive im Bundesland Salzburg soll daher das Recht auf Auskunft entsprechend angepasst werden. So soll es dem Archiv aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht aufgebürdet werden, allfällige besondere Speicherformate in andere Formate konvertieren zu müssen. Die Datenausgabe soll daher in dem Format erfolgen, das für die allgemeine Benutzung vorgesehen ist (Abs 1). Im Sinn der Öffnungsklausel des Art 89 Abs 3 Datenschutz-Grundverordnung sollen Ausnahmen von bestimmten Rechten vorgesehen werden, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und diese Beschränkung für die Erfüllung der Archivzwecke notwendig ist. Demnach ist ein über Abs 1 hinausgehender Auskunftsanspruch nach Art 15 Datenschutz-Grundverordnung nicht vorgesehen. Auch ein über Abs 4 hinausgehender Anspruch auf Berichtigung unrichtiger Daten nach Art 16 Datenschutz-Grundverordnung soll nicht bestehen. Eine Pflicht zur Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten nach Art 16 Datenschutz-Grundverordnung würde nämlich bei archivierten Unterlagen dem Archivzweck, eine bestimmte Aktenlage zu überliefern, widersprechen und auch nicht mehr dem Zweck der ursprünglichen Datenerhebung dienen. Ebenso soll der Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 Datenschutz-Grundverordnung für archivierte Daten ausgeschlossen sein, zumal der Schutz der betroffenen Personen durch die personenbezogene Schutzfrist des § 4 Abs 2 sowie durch das darin enthaltene Selbstbestimmungsrecht ohnehin gewährleistet wird. Auch das Recht auf Datenübertragbarkeit an andere Behörden (Art 20 Datenschutz-Grundverordnung) soll, insbesondere im Hinblick auf das Alter der Daten, ausgeschlossen werden. Das Widerspruchsrecht nach Art 21 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung gegen die Archivierung und Nutzung gespeicherter personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse widerspricht dem Grundsatz der Vollständigkeit von Unterlagen zur archivaren Überlieferung und soll daher ebenfalls ausgeschlossen werden (Abs 6).

Zu Art 6 (Salzburger Gemeindeordnung 1994):

Z § 14a:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen jener des geltenden Rechts. Die terminologischen Anpassungen erfordern sprachliche Umformulierungen. Neu hinzugekommen ist auch das Recht ehemaligen Namen zu verarbeiten.

Z § 47 Abs 2 und 2a:

Die Gemeinde-Stellenpläne können während eines Jahres wiederholt von genehmigungspflichtigen Änderungen betroffen sein, sodass die Regelung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde verwaltungsökonomisch zu vollziehen ist. Jede Änderung an den Planposten soll weiterhin einer Genehmigung bedürfen. Die Zuständigkeit zur Beurteilung einer Richtlinienkonformität von Planpostenausweitungen oder Planpostenaufwertungen soll sohin der Einfachheit halber in allen Fällen der Aufsicht zugeordnet werden (Abs 2).

Die vorgeschlagene Bestimmung im Abs 2a regelt den so genannten „elektronischen Stellenplan“, welcher im Weg einer Portallösung zwischen der Aufsichtsbehörde und fast allen Gemeinden bzw Gemeindeverbänden gemeinsam geführt und auf aktuellem Stand gehalten werden kann. Durch dieses Instrument kann einerseits sichergestellt werden, dass die Gemeinde-Stellenpläne den aufsichtsbehördlich vorgegebenen Rahmen nicht überschreiten. Andererseits kann durch die gemeinsame Einpflege und aufsichtsbehördliche Kontrolle bestimmter Personaldaten ein gesetzeskonformer Vollzug der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorgaben und damit ein Vermeiden gravierender Fehler bzw Fehlentwicklungen in einem sehr hohen Maß gewährleistet werden. Die Aufsichtsbehörde nimmt dabei ihre Rechtsaufsicht durch Beobachtung, Eingriff und Amtshilfe wahr. Zwar widerspricht eine generelle Verständigungs- und Informationspflicht grundsätzlich der Gemeindeautonomie, da diese nicht vom Aufsichtsrecht gemäß Art 119a Abs 4 B-VG gedeckt ist, jedoch kann sich eine vom konkreten Fall unabhängige Mitteilungspflicht der Gemeinde auch aus Art 22 B-VG ergeben, wenn die Verständigung zum Zweck einer Hilfeleistung normiert ist (VfSlg 5415/1966). Im Rahmen der Rechtsaufsicht beobachtet die Aufsichtsbehörde das Verwaltungshandeln der Gemeinden durch Sammeln und Auswerten von Informationen, um hierdurch Rechtsverstöße erkennen zu können. Um überprüfen zu können, ob die Dienstverträge korrekt ausgestellt wurden, die Einstufung der Bediensteten in Ordnung ist, die Beförderungen korrekt erfolgen, etc sind die im Abs 2a genannten personenbezogenen Daten erforderlich.

Zu Art 18 (Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur):

Zum 3. Abschnitt und § 20:

Im 3. Abschnitt wird in Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung neu die Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes sowie die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten geregelt. Wie auch nach geltender Rechtslage ist das Land gemäß Art 15 Abs 1 B-VG im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Datenschutzes bei manuell geführten Dateisystemen zuständig. Für diese Dateien wird, um eine einheitliche Vollziehung des Datenschutzes gewährleisten zu können, auf die für diese anwendbaren Bestimmungen des DSG verwiesen. Von eigenen Strafbestimmungen wird jedoch Abstand genommen, um keine überschießende Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung vorzunehmen. Der widerrechtliche Zugang oder die widerrechtliche Verwendung manueller Daten unterliegt ohnedies der Strafbestimmung des Art 83 Datenschutz-Grundverordnung bzw kommen mögliche andere nationale Strafbestimmungen nach dem StGB in Betracht.

Zu den §§ 21 bis 21b:

Wenngleich in den Art 37 bis 39 Datenschutz-Grundverordnung die Eckpfeiler zum Datenschutzbeauftragten normiert sind, ist eine rechtliche Verankerung des Datenschutzbeauftragten im Sinn einer Konkretisierung der unionsrechtlichen Vorgaben auf landesrechtlicher Ebene erforderlich. Die Bestimmungen lehnen sich an § 5 DSG, BGBl I Nr 165/1999 idF BGBl I Nr 24/2018, sowie an §§ 5 bis 10 Wiener Datenschutz-Anpassungsgesetz (WDSAG) an.

Zu § 21:

Abs 1 verweist auf § 6 DSG, der auf Grund einer ausdrücklichen Regelung in der Datenschutz-Grundverordnung das Datengeheimnis normiert. Verantwortliche und Auftragsverarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers bzw Dienstgebers übermitteln. Verantwortliche und Auftragsverarbeiter dürfen Anordnungen zur Übermittlung von personenbezogenen Daten nur erteilen, wenn dies zulässig ist. Die Regelung des § 6 gilt sowohl für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter des privaten Bereichs als auch des öffentlichen Bereichs sowie für deren Mitarbeiter.

Abs 2 verweist auf den 2. Abschnitt des 1. Hauptstückes des DSG. Dieser regelt in den §§ 7 bis 11 die Datenverarbeitung zu spezifischen Zwecken, insbesondere für die wissenschaftliche Forschung oder die publizistische Tätigkeit (Medienprivileg). Im 2. Abschnitt ist die Datenschutzbehörde als Genehmigungsbehörde für die Datenverwendung im Rahmen wissenschaftlicher Forschung und Statistik (§ 7 Abs 3 DSG) sowie bei der Zurverfügungstellung von Adressen zur Benachrichtigung und Befragung von betroffenen Personen (§ 8 Abs 3 DSG) vorgesehen. Im Sinn einer einheitlichen Vollzugspraxis soll die Datenschutzbehörde diese Agenden auch im gegenständlichen Anwendungsbereich wahrnehmen. Der 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes des DSG (§§ 24 bis 30 DSG) regelt den Rechtsschutz, insbesondere die Beschwerden an die Datenschutzbehörde. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben soll auch im Bereich des Landes durch die Datenschutzbehörde erfolgen. Ebenso soll im Sinn der Einheitlichkeit der Vollziehung der Rechtsweg an das Bundesverwaltungsgericht eröffnet werden (und nicht an das Landesverwaltungsgericht).

Zu § 21a:

Die Voraussetzungen für die Benennung eines Datenschutzbeauftragten werden im Art 37 Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar anwendbar festgelegt. Art 37 Abs 3 Datenschutz-Grundverordnung normiert, dass Verantwortliche und Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen haben, wenn die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird (mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln). Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung, LGBl Nr 81/2014 idF LGBl Nr 87/2017, fallen Datenschutzangelegenheiten in den Aufgabenbereich des Referates 0/01 – Büro des Landesamtsdirektors. Auf Grund dieser Zuständigkeit und um die bereits vorhandene Expertise nutzen zu können, erscheint es sinnvoll, den zu benennenden Datenschutzbeauftragten organisatorisch in diesem Bereich einzugliedern. Bei der Benennung des Datenschutzbeauftragten für das Amt der Landesregierung ist die Notwendigkeit, die Strukturen des Landes zu kennen, jedenfalls zu berücksichtigen. Gemäß Art 38 Abs 6 Datenschutz-Grundverordnung kann der Datenschutzbeauftragte auch andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen, wobei der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sicherzustellen hat, dass diese nicht zu einem Interessenkonflikt führen. Die Benennung des Datenschutzbeauftragten erfolgt befristet auf fünf Jahre, wobei eine oder darüber hinaus auch weitere Wiederbenennungen auf fünf Jahre möglich sind. Durch die längerfristige Benennung auf fünf Jahre soll ua die unabhängige Aufgabenwahrnehmung des Datenschutzbeauftragten gesichert werden (Abs 1 und 2).

Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe gemäß Art 37 Abs 3 Datenschutz-Grundverordnung ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden. Eine solche Möglichkeit wird explizit für das Amt der Salzburger Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften unter besonderen Voraussetzungen geschaffen. Wenn es die Umstände unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der Datenverarbeiten zulassen, ist es möglich, nur eine Person als gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist dieser im Bereich jener Organisationseinheit, die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung mit Datenschutzangelegenheiten betraut ist, einzusetzen (Abs 3).

Für jeden Datenschutzbeauftragten ist auch ein Stellvertreter zu bestellen, für den die gleichen Bestimmungen wie für den Datenschutzbeauftragten gelten. Die Stellvertreterfunktion wird daher ebenfalls für die Dauer von fünf Jahren ausgeübt (Abs 4).

Die Funktionsperiode des Datenschutzbeauftragten endet grundsätzlich nach Ablauf von fünf Jahren. Aus unterschiedlichen Gründen kann eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode erforderlich werden. Diese Gründe werden in Anlehnung an § 12c Abs 4 L-VBG taxativ aufgelistet (Abs 5). Zu den wichtigen Gründen im Sinn der Z 5, die den Datenschutzbeauftragten berechtigen, seine Funktion zurückzulegen, zählen bspw private Gründe wie bspw Sorgepflichten. Aber auch wichtige Gründe aus dem beruflichen Bereich sind umfasst. So kann es bspw möglich sein, dass der Datenschutzbeauftragte auf Grund eines reduzierten Beschäftigungsausmaßes seine Funktion nicht länger ausüben kann, ohne seine ihm nach Art 39 Datenschutz-Grundverordnung obliegenden Aufgaben zu vernachlässigen oder zu verletzen. Darüber hinaus kann er seine Unabhängigkeit auf Grund anderer Aufgaben nicht mehr als gesichert erachtet ansehen.

Wiederum in Anlehnung an § 12c Abs 3 und 5 L-VBG wird normiert, dass die Funktion des Datenschutzbeauftragten während der Dauer eines gegen ihn geführten Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss sowie bei einer Suspendierung ruht. In dieser Zeit hat der Stellvertreter die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten zu besorgen (Abs 6).

Zu § 21b:

Gemäß Art 38 Abs 3 Datenschutz-Grundverordnung hat der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Gemäß Art 20 Abs 1 B-VG besteht eine Weisungshierarchie zwischen den obersten Organen des Bundes und der Länder und den auf Zeit gewählten oder ernannten berufsmäßigen Organen, wobei Art 20 Abs 2 B-VG eine Ausnahme aus dem Weisungszusammenhang nur durch einfaches Gesetz ua auch dann vorsieht, soweit dies nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union geboten ist. Um der unionsrechtlich geforderten Sicherstellung nachzukommen, wird die Weisungsfreiheit der Datenschutzbeauftragten aller öffentlicher Stellen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, normiert. Um jedoch sicherzugehen, dass durch die Einrichtung weisungsfreier Organe die Letztverantwortung der obersten Organe nicht ausgehöhlt wird, schreibt Art 20 Abs 2 B-VG weiters vor, dass ein angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen ist. Dieses Aufsichtsrecht muss jedenfalls das Recht umfassen, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des

weisungsfreien Organs im öffentlichen Bereich zu unterrichten. In Entsprechung der verfassungsrechtlichen Vorgaben wird ein solches Unterrichtsrecht nach dem Vorbild des § 5 Abs 3 DSG ausdrücklich festgelegt (Abs 1). Festzuhalten ist jedoch, dass „oberstes Organ“ im Sinn des § 21b nicht nur – wie im Sinn des Art 20 Abs 2 B-VG – die Landesregierung, sondern auch das oberste Organ eines Selbstverwaltungskörpers, etwa die Gemeindevertretung bei Gemeinden, sein kann. Es erschiene nämlich sachwidrig, wenn die Gemeindevertretung hinsichtlich des Datenschutzbeauftragten der Gemeinden nicht ein analoges Aufsichtsrecht hätte wie die Landesregierung bezüglich des Datenschutzbeauftragten des Landes.

Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung der Aufgaben in jedem Fall an die Wahrung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit gebunden. Insbesondere ist er damit auch zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch die betroffene Person befreit wurde (Abs 2).

Um das originäre Aussageverweigerungsrecht nicht zu unterlaufen, liegt die Entscheidung über die Inanspruchnahme oder Nichtinanspruchnahme dieses Rechts jeweils bei der Person, der das gesetzliche Aussageverweigerungsrecht zusteht. Zugunsten Letzterer bestehende Beschlagnahmeverbote (vgl § 157 Abs 2 StPO) müssen daher auf den Datenschutzbeauftragten erstreckt werden, um eine Umgehung zu verhindern. Auch die für den Datenschutzbeauftragten tätigen Personen wie bspw Kanzleikräfte sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Sonstige Verschwiegenheitspflichten bleiben von der Bestimmung unberührt (Abs 3).

Zu Art 19 (Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007):

Zu § 65a:

Es wird die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Landesregierung, die Gemeinden und die übrigen Rechtsträger nach diesem Gesetz im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung geschaffen. Abs 1 ermächtigt die Landesregierung, die Gemeinden und die Rechtsträger dementsprechend, die in den Z 1 bis 8 angeführten personenbezogenen Daten zu den im Abs 2 festgelegten Zwecken zu verarbeiten. Die Übermittlung von Daten ist nur an einen eingeschränkten Empfängerkreis unter den einschränkenden Voraussetzungen des Abs 4 zulässig. Verarbeitet werden dürfen nur die personenbezogenen Daten jener Personen, bei denen ein durch die Betreuung begründetes Naheverhältnis zum Kind besteht, wie den Bezugspersonen des Kindes in- und außerhalb einer Betreuungseinrichtung (Erziehungsberechtigte, Tageseltern, Betreuungspersonen in der Betreuungseinrichtung), dem Rechtsträger einer Betreuungseinrichtung und deren verantwortliche und vertretungsbefugte Personen. Als strafrechtliche Verurteilungen und verwaltungsbehördliche Bestrafungen, „soweit diese für die Beurteilung der Eignung als Betreuungsperson“ bzw „der Verlässlichkeit einer natürlichen Person von Bedeutung sind“, kommen nicht nur Strafregisterauskünfte gem § 9 Abs 1 bzw 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968, sondern auch weitere Informationen in Betracht, die etwa in einem Bewilligungsverfahren im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zuverlässigkeit oder der persönlichen Eignung von Tageseltern gewonnen werden. Zu denken ist dabei zunächst an Daten über strafrechtliche Verurteilungen, die mit der Kinderbetreuung in einem engeren Zusammenhang stehen, wie Gewaltdelikte gegen das Leben, die körperliche Gesundheit und die sexuelle Integrität. Darüber hinaus sind jedoch bestimmte verwaltungsbehördliche Bestrafungen, etwa wiederholte Bestrafungen wegen des Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gemäß § 5 StVO 1960 oder Bestrafungen gemäß § 51 Waffengesetz 1996, geeignet, Aussagen zur Eignung bzw Verlässlichkeit von nahestehenden Personen zu gewinnen. Der durch § 65a Abs 2 zugelassene Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz ist im Hinblick auf diese Beschränkung des Kreises der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und die Beschränkung der Zwecke auch verhältnismäßig.

Betreffend die Löschung der personenbezogenen Daten sieht Abs 5 gestützt auf die Ausnahmeregelung des Art 89 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung folgende Sonderregelung vor: Bei Daten, die künftig für statistische Zwecke etc verarbeitet werden sollen, ist nach Erfüllung ihres eigentlichen Zwecks der Personenbezug gänzlich zu beseitigen, sofern dem keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Im Abs 6 wird von den im Art 23 und im 89 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht. Art 21 Abs 1 iVm § 18 Abs 1 lit d Datenschutz-Grundverordnung sieht ein Recht der betroffenen Person vor, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten Widerspruch zu erheben. Bis zur Feststellung, ob die Interessen der betreffenden Person die berechtigten Gründe des Verantwortlichen überwiegen, dürfen die personenbezogenen Daten grundsätzlich nur gespeichert werden. Das Zulassen einer Einzelfallabwägung bei einer im öffentlichen Interesse durchgeführten Verarbeitung von personenbezogenen Daten, deren Richtigkeit nicht bestritten wird, würde den geordneten Vollzug der Elementarbildung beeinträchtigen und gefährden. Dies gilt umso mehr, als viele Kinderbetreuungseinrichtungen ohne die gesetzlich vorgesehenen Förderungen, die in der Tagesbetreuung „Pro-Kopf-Förderungen“ sind, nicht

überleben könnten, und mögliche Blockaden in der Abwicklung der Fördergelder eine Gefahr für den Fortbestand der Einrichtungen und einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Kinderbetreuungsplätzen darstellen würden. Da die Gewährleistung der Elementarbildung und der Versorgung mit ausreichenden Kinderbetreuungsplätzen ein wichtiges Ziel im allgemeinen öffentlichen Interesse darstellt, ist der Ausschluss des Widerspruchsrechts als notwendige und verhältnismäßige Maßnahme im Sinn des § 23 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung zu beurteilen. Nicht eingeschränkt werden hingegen andere Rechte wie Informations-, Auskunfts- und Berichtigungsrechte, obwohl dies die Öffnungsklausel des Art 23 Datenschutz-Grundverordnung zulassen würde, da solche Beschränkungen unverhältnismäßig erschienen. Nur dort, wo die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich zu statistischen Zwecken erfolgt, und sie in diesem Zuge anonymisiert werden, soll in Anwendung der Öffnungsklausel des § 89 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung neben der Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 Datenschutz-Grundverordnung) und dem Widerspruchsrecht (Art 21 Datenschutz-Grundverordnung) auch das Auskunftsrecht (Art 15 Datenschutz-Grundverordnung) und das Berichtigungsrecht (Art 16 Datenschutz-Grundverordnung) ausgeschlossen werden. Auf Grund der hohen Datenmengen ist es bei statistischen Erhebungen nicht möglich, diese Rechte zu wahren. Die Wahrung dieser Betroffenenrechte würde die Verwirklichung der statistischen Zwecke nämlich ernsthaft beeinträchtigen, wenn nicht sogar unmöglich machen, sodass die Ausnahme notwendig im Sinn des Art 89 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung ist.

Zu § 65b:

Zur Erreichung der Erziehungs- und Bildungsziele in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen können pädagogische Fachkräfte in den Einrichtungen personenbezogene Daten betreffend den jeweiligen Entwicklungsstand und -verlauf eines Kindes, wie im Bildungsrahmen vorgesehen (also das Spiel- und Arbeitsverhalten und die kognitiven, sprachlichen, motorischen, musikalischen, kreativen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten eines Kindes), dokumentieren und verarbeiten. Das Wesen einer solchen Dokumentation besteht in einem Hilfsmittel für die Betreuungsperson, um ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit längerfristig, auf die Bedürfnisse und Erfordernisse des Kindes abgestimmt und planvoll ausrichten zu können. Gleichzeitig kann die kindspezifische Dokumentation aber auch wertvolle Übergangsinformation für die Volksschule darstellen. In diesem Sinn sieht § 6 Abs 1a Schulpflichtgesetz 1985 vor, dass die Erziehungsberechtigten allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt, durchgeführt bzw erhoben wurden, vorzulegen haben. Die Art der Dokumentation bleibt dem jeweiligen Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung überlassen, der in datenschutzrechtlicher Hinsicht als Verantwortlicher gemäß Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung gilt (Abs 1).

Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist die kindspezifische Dokumentation, die unter den in Abs 1 genannten Voraussetzungen auch Bildaufnahmen des Kindes mit anderen Kindern enthalten kann, den Erziehungsberechtigten auszufolgen. Es wird jedoch eine einjährige Behaltefrist vorgesehen, um den Erziehungsberechtigten, die zu Ende des Kinderbetreuungsjahres möglicherweise die Übernahme ablehnen, Gelegenheit zu geben, die Dokumentation doch noch zu erhalten, falls sie im Laufe des ersten Volksschuljahres ihre Meinung ändern. Im Fall eines Wechsels der Betreuungseinrichtung, etwa eines Wechsels von einem Kindergarten in einen anderen Kindergarten, darf die Dokumentation von der bisherigen Betreuungseinrichtung nicht „automatisch“ an die neue Betreuungseinrichtung übergeben werden. Eine solche Weitergabe liegt ausschließlich in der Ingerenz des oder der Erziehungsberechtigten (Abs 3).

Zu § 65c:

Die Landesregierung wird ermächtigt, für die personenbezogenen Daten gemäß § 65a Abs 1 eine gemeinsame Verarbeitung im Sinn des Art 26 Datenschutz-Grundverordnung mit den Rechtsträgern dieses Gesetzes und den Gemeinden einzurichten. Die Betroffenenrechte obliegen dabei jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener von ihm selbst verarbeiteten Daten.

Zu Art 26 (Salzburger Wettunternehmergesetz):

Neben den begrifflichen Anpassungen sind auf Grund des Transformationsverbots überschießende Regelungen zu streichen (§ 32 Abs 7) und ist das durch die Datenschutz-Grundverordnung anderes geregelte Informationsverbundsystem neu festzulegen (§ 32a).

Zu § 32 Abs 7:

Die bisherige Normierung, dass zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen geeignete Vorkehrungen zu treffen sind (Schutz vor unbefugtem Zugriff, Einschränkung der Zugriffsberechtigungen, usw), ergibt sich bereits aus dem direkt anwendbaren Art 25 Datenschutz-Grundverordnung, der den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen regelt. Auf Grund des Transformationsverbotes haben die einschlägigen Bestimmungen im Salzburger Landesrecht

daher zu entfallen. Lediglich die gesonderten Maßnahmen der Protokollierung des Zugriffs der Daten und eine Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen kann noch landesgesetzlich normiert werden.

Zu § 32a:

Diese Bestimmung dient der Anpassung der bisherigen im § 32 Abs 8 verankerten Ermächtigung zur Einrichtung eines Informationsverbundsystems an die Anforderungen des Art 26 Datenschutz-Grundverordnung. Aus systematischen Gründen und zur Sicherstellung der europarechtlich geforderten Transparenz und Nachvollziehbarkeit erfolgt die Regelung in einer eigenen Bestimmung. Die Regelung orientiert sich inhaltlich an ähnlichen Bestimmungen wie bspw § 65c Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007.

Zu Art 27 (Salzburger Tourismusgesetz 2003):

Neben begrifflichen Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung wird die gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung durch die Aufsichtsbehörde geschaffen. Zur Ausübung der Aufsichtsfunktion werden Daten der Vorstände und Ausschüsse der Tourismusverbände benötigt, um bspw feststellen zu können, ob Wahlen korrekt abgelaufen sind. Darüber hinaus ist es notwendig, die Namen der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer zu verarbeiten und Bestätigungen ausstellen zu können.

Zu Art 28 (Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz)

Der Begriff der Datenanwendung gemäß § 4 Z 7 Datenschutzgesetz 2000, BGBl I Nr 165/1999 idF der Kundmachung BGBl I Nr 132/2015, findet sich nicht in der Datenschutz-Grundverordnung, weshalb auf die in der Richtlinie 2013/55/EU über die Anerkennung von Berufsqualifikationen verwendete Terminologie zurückgegriffen wird (Online-Instrument).

Zu Art 30 (Salzburger Raumordnungsgesetz 2009):

Die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der Anpassungen an die neue datenschutzrechtliche Terminologie resultieren aus der bereits beschlossenen Novelle des Raumordnungsgesetzes zu § 31 durch das Gesetz LGBl Nr 82/2017. Da die bis 31. Dezember 2018 geltenden Anfragerechte des Bürgermeisters noch im § 31 Abs 7 normiert sind und diese ab dem 1. Jänner 2019 im § 31 Abs 5 geregelt werden, wird sogleich der zukünftige § 31 Abs 5 an die neue Terminologie angepasst. Da dieser aber erst zu diesem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt, wird auch die Anpassung mit 1. Jänner 2019 vorgeschrieben.

Zu Art 32, 33 und 34 (Salzburger Naturschutzgesetz 1999, Salzburger Nationalparkgesetz 2014 und Salzburger Höhlengesetz):

Da die derzeit geltenden Bestimmungen für die Datenverarbeitung durch die zur Vollziehung der Gesetze bestimmten Behörden zu unbestimmt im Sinn des Art 6 Abs 3 Datenschutz-Grundverordnung scheinen, wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen. Dies wird auch explizit für die Verarbeitung durch Verantwortliche im Sinn des Art 4 Z 8 Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen. Da im § 47 Abs 6 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 auf dessen § 36 und 37 verwiesen wird, sind die diesbezüglichen Bestimmungen im § 36 Abs 6 und im § 37 Abs 1 letzter Satz Salzburger Naturschutzgesetz 1999 obsolet, sodass diese entfallen können.

Zu Art 40 (Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz):

Zu § 44 Abs 6:

Die bisherige Normierung, dass personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugang durch geeignete Vorkehrungen zu schützen sind, ergibt sich bereits aus dem direkt anwendbaren Art 25 Datenschutz-Grundverordnung, der den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen regelt. Auf Grund des Transformationsverbotes haben die einschlägigen Bestimmungen im Salzburger Landesrecht daher zu entfallen. Zukünftig soll im Abs 6 die grundsätzliche Ermächtigung der Kinder- und Jugendanwaltschaft zur Datenverarbeitung festgelegt werden.

Zu § 56:

Im Wesentlichen entspricht § 56 Abs 1 bis 4 und 6 der derzeit geltenden Regelung mit Ausnahme der Anpassung an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung und einer Erweiterung im Abs 3. Zukünftig wird der Kinder- und Jugendhilfeträger zu den in diesem Abs vorgesehenen Zwecken ermächtigt, personenbezogene Daten von bspw Stiefgeschwistern, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, verarbeiten zu können (Abs 3 zweiter Satz).

Abs 5 soll zukünftig im § 56b (siehe sogleich unten) geregelt werden, sodass der bisherige Abs 6 auf Grund der Streichung zum Abs 5 neu wird.

Abs 7 und 8 (alt) über das Treffen geeigneter Sicherheitsvorkehrungen und die Lösungsverpflichtung bei Wegfall des Verarbeitungszwecks ergeben sich direkt aus den entsprechenden Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art 17 Abs 1 lit a, Art 25 und Art 32) und haben deshalb auf Grund des Transformationsverbotes zu entfallen.

Zukünftig werden im Abs 6 (neu) die anerkannten privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen im Sinn des § 41 Abs 2, die Erziehungshilfen erbringen, ermächtigt, personenbezogene Daten, vor allem in Bezug auf ihre Klienten im Rahmen ihrer Leistungserbringung zu verarbeiten. Dies umfasst unter anderem auch die Darstellung einer kompletten Verlaufsdocumentation eines Klienten im Sinn des § 55.

Im Abs 7 (neu) werden private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen, die im Auftrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers Soziale Dienste erbringen, ermächtigt, personenbezogene Daten, vor allem in Bezug auf ihre Klienten im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungserbringung zu verarbeiten. Im Gegensatz zu Abs 6 (neu) ist diese Bestimmung aber restriktiver auszulegen. Diese Einschränkung ergibt sich daraus, dass die personenbezogenen Daten nur dann verarbeitet werden dürfen, wenn sie eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung und Dokumentation der jeweiligen Leistungserbringung darstellen. Dies kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, aber auch die Darstellung einer Verlaufsdocumentation eines Klienten im Sinn des § 55 umfassen.

Sowohl im Abs 6 (neu) als auch im Abs 7 (neu) wird durch den jeweils letzten Satz klargestellt, dass durch die Einräumung einer gesetzlichen Datenverarbeitungsermächtigung private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nunmehr nicht als Auftragsverarbeiter im Sinn des Art 4 Z 8 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen sind. Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen handeln hinsichtlich der von ihnen rechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten – wie schon bisher – in eigener Verantwortung. Die Aufsicht des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt sich auf die fachliche und wirtschaftliche Seite der Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, wie sie bereits gesetzlich geregelt ist. Auch soll das Verhältnis zwischen Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Leistungsplaner bzw. -gestalter sowie Kostenträger und den Pflegeeinrichtungen als selbständige Leistungserbringer durch die datenschutzrechtliche Neugestaltung nicht verändert werden. Der Fokus der Aufgaben des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe liegt in der Finanzierung und Sicherstellung qualitativer und finanzierbarer Leistungen nicht jedoch in der Leistungserbringung selbst. Zu letzterem Zweck werden selbständige und vom Kinder- und Jugendhilfeträger unabhängige Einrichtungen herangezogen, die in eigener Verantwortung die Leistungserbringung organisieren und abwickeln. Dazu gehört die selbständige Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften wie bspw auch der datenschutzrechtlichen Regelungen.

Zu § 56a:

Die Regelung des Ausschlusses des Widerspruchsrechts entspricht jener im § 50d Salzburger Sozialhilfegesetz (vgl dazu ausführlich die Erläuterungen unter Art 42 zu § 50d). Die Notwendigkeit der Beschränkung der Informationspflicht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird noch deutlicher vor dem Hintergrund, dass die Erfüllung dieser Informationsverpflichtung bspw bei einer Erstbefragung eines Minderjährigen im Rahmen einer Gefährdungsabklärung vorzunehmen wäre. Eine solche Information hat jedoch aus fachlicher Sicht im Regelfall eine hinderliche Wirkung bzw sind anderen lebenswichtige Interessen der betroffenen Person (bspw körperliche und seelische Unversehrtheit) im Abwägungsfall der Vorzug zu geben. Zudem kann das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung seitens der betroffenen Person auf Grund des geringen Alters und der mangelnden Reife in einem Großteil der Fälle nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Die Ermöglichung der vertretungsweisen Wahrnehmung dieses Rechts durch vertretungsbefugte Angehörige des betroffenen Minderjährigen scheint zudem vor dem Hintergrund der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nicht angebracht. Die Beschränkung der Informationspflicht in der gewählten Weise ist daher fachlich notwendig, sachlich gerechtfertigt und auch verhältnismäßig. Zur „beschränkten“ Gewährleistung der Informationspflicht nach Art 13 Datenschutz-Grundverordnung siehe die Erläuterungen zu Art 42 § 50d.

Zu § 56b:

Die Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung wird bisher im § 56 Abs 5 geregelt. Aus systematischen Gründen wird sie in einer eigenen Bestimmung aufgenommen. Inhaltlich entspricht sie im Wesentlichen § 50b Salzburger Sozialhilfegesetz, sodass wiederum auf die entsprechenden Erläuterungen zu verweisen ist (vgl dazu ausführlich die Erläuterungen unter Art 42 zu § 50b).

Zu Art 41 (Salzburger Mindestsicherungsgesetz):

Zu § 38:

Die Ermächtigung zur Auskunftserteilung kann wesentlich für die Beurteilung, ob ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht und gegebenenfalls in welcher Höhe dieser besteht, sein. Überdies kann der Vollzugsbehörde, der Landesregierung sowie dem Landesverwaltungsgericht auf Grund der

Auskunft einer anderen Behörde oder Institution das Bestehen eines Rückerstattungs- oder Kostenersatzgrundes zur Kenntnis gebracht werden. Es soll daher den genannten Gebietskörperschaften, Behörden und Einrichtungen ermöglicht werden, den Bezirksverwaltungsbehörden, der Landesregierung sowie dem Landesverwaltungsgericht Informationen, die sie für die Vollziehung dieses Gesetzes benötigen, weiterzugeben.

Neben der gesetzlich verankerten Ermächtigung zur Mitteilung soll der Kreis der Institutionen und Einrichtungen, die der Auskunftsverpflichtung unterliegen, auch entsprechend dem gesetzlichen Aufgabenzuwachs erweitert werden. Zusätzlich zu den bisher verankerten Gebietskörperschaften, Behörden und Einrichtungen sollen das Sozialministeriumservice, der Österreichische Integrationsfonds sowie die vom Mindestsicherungsträger herangezogenen freien Träger für die Erbringung von Beratungs- und Betreuungsdiensten gemäß § 18 in die Liste aufgenommen werden. Hinsichtlich des Sozialministeriumservice ist die Möglichkeit und Verpflichtung zur Auskunft, insbesondere im Zusammenhang mit dem Heimopferrentengesetz, BGBl I Nr 69/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 32/2018, von essentieller Bedeutung. Auch eine enge Zusammenarbeit in Verbindung mit dem Austausch von Daten mit dem Österreichischen Integrationsfonds ist notwendig, dies vor allem im Hinblick auf das Integrationsgesetz, BGBl I Nr 68/2017 idF des Gesetzes BGBl I Nr 86/2017. Nach dessen Regelungen sind die vollziehenden Behörden verpflichtet, einen Verstoß oder eine Nichtunterfertigung der Integrationsklärung nach Maßgabe des Mindestsicherungsgesetzes analog zum fehlenden Einsatz der Arbeitskraft zu sanktionieren. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ist der Erhalt von Informationen und ein Austausch mit dem Österreichischen Integrationsfonds von grundlegender Bedeutung. Für die Vollziehung dieses Gesetzes maßgeblich sind auch Auskünfte von Einrichtungen gemäß § 18. Zum einen ist es von Bedeutung, Daten zur Qualitätssicherung zu erhalten und zum anderen ist es essentiell, Daten betreffend die betreute Person verfügbar zu haben, um bspw das Bestehen eines Anspruchs zu ermitteln. Die Auskunft einer Notschlafstelle kann bspw einen Anspruch einer hilfesuchenden Person dann begründen, wenn sich diese betreute Person dort regelmäßig aufhält. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Auskunftspflicht von Beratungs- und Betreuungsdiensten auf jene Daten bezieht, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Mindestsicherung erforderlich sind. Sie erstreckt sich deshalb zB nicht auf Beratungsinhalte im Rahmen eines psychosozialen Beratungsangebotes, hinsichtlich der eine Verschwiegenheitsverpflichtung besteht (Abs 1).

Da die Verpflichtung sowie ergänzend auch die Ermächtigung der Finanzämter zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht im § 38 Abs 1 Z 7 normiert wird, entfällt der bisherige Abs 3.

Abs 7 entspricht der bisherigen Regelung im Abs 1 letzter Satz.

Im Abs 8 soll die Möglichkeit, beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Versicherungsdaten für die im Abs 1 genannten Zwecke abfragen zu können, gesetzlich verankert werden. Unter Abfragen beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (AJ-Web; vgl dazu auch § 16a Salzburger Grundversorgungsgesetz) sind Abfragen gemäß § 31 Abs 4 Z 3b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl I Nr 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 30/2018, zu verstehen. Diese sind erforderlich, um Feststellungen zu Versicherungsverhältnissen zu treffen, da die bedarfsorientierte Mindestsicherung Hilfe bei Krankheit mitumfasst. Durch das Subsidiaritätsprinzip sind aber Doppelversicherungen zu vermeiden. Ebenso essentiell ist eine derartige Abfrage unter anderem zur Ermittlung eines bestehenden Aufenthaltsrechtes von EU- oder Drittstaatsangehörigen und damit einhergehend des etwaigen Bestehens eines Leistungsanspruchs.

Hinsichtlich Abs 9 ist weitgehend auf die Erläuterungen zu Abs 1 zu verweisen. In einigen Angelegenheiten der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist ein enger Austausch mit anderen Gebietskörperschaften, Behörden und Einrichtungen notwendig. So sollen bspw an die Sozialversicherungsträger Daten übermittelt werden dürfen, um eine aufrechte Krankenversicherung sicherzustellen und Doppelversicherungen bzw Leistungsüberschneidungen zu verhindern. Ebenfalls ist es in Bezug auf das Heimopferrentengesetz notwendig, Daten von Hilfe suchenden Personen in Bezug auf ihre Arbeitsfähigkeit an das Sozialministeriumservice zu übermitteln. Darüber hinaus ist es verfahrensökonomisch mit einer Übermittlung von bspw für das AMS notwendigen Daten, dass Doppelerhebungen hintangehalten werden. Es soll jedoch klargestellt werden, dass die jeweiligen Daten nur an die genannten Stellen übermittelt werden dürfen, sofern sie diese zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen. Es wäre daher etwa keinesfalls zulässig, Gesundheitsdaten der Hilfe suchenden Person an das Finanzamt zu übermitteln.

Zu § 39:

Abs 1 normiert die konkreten Zwecke der Datenverarbeitung, wobei darunter alle für die Vollziehung dieses Gesetzes notwendigen zu subsumieren sind. Die grundlegenden Zwecke stellen jene der Gewährung, Weitergewährung, Erbringung und Einstellung von Hilfeleistungen sowie die Einhebung von Kos-

tenersätzen und Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen dar. Ein weiterer Zweck ist jedoch auch die Erbringung von Beratungs- und Betreuungsdiensten zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen und zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung gemäß § 18. Der Träger macht hierbei regelmäßig von der gesetzlich verankerten Möglichkeit Gebrauch, hierfür freie Träger heranzuziehen. Um diese Dienste zu gewährleisten, ist jedoch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nötig.

Im Abs 2 werden diesen Zwecken bestimmte Daten zugeordnet und definiert, welche Daten für welchen Zweck verarbeitet werden dürfen, wobei es sich ausschließlich um solche Daten handelt, die für die Vollziehung dieses Gesetzes wesentlich und notwendig sind. Zu den einzelnen Bestimmungen im Abs 2:

Um den Anspruch auf Leistungen Bedarfsorientierter Mindestsicherung bzw die Gewährung, Weitergewährung, Erbringung und Einstellung von Hilfeleistungen sowie die Einhebung von Kostenersätzen und Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen beurteilen zu können, bedarf es der Verarbeitung einer Vielzahl von personenbezogenen Daten. So sind vor allem die Personalien von Bedeutung. Insbesondere handelt es sich hierbei um Name, Geburts- und Sterbedatum, Adresse, Kontaktdaten einschließlich Bankverbindung, Geschlecht, Familienstand und Staatsangehörigkeit. Ebenfalls von essentieller Bedeutung sind personenbezogene Daten zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, wie insbesondere Angaben zum Einkommen, worunter jeglicher Zufluss zu verstehen ist (andere empfangene Sozialleistungen, Gehalt usw) aber auch Angaben zum Vermögen (spezifische Wertgegenstände, Versicherungen, Bausparverträge, Sparbücher und -konten usw). Die Verarbeitung von Daten zu den Sozialversicherungsverhältnissen einschließlich Sozialversicherungsnummer ist deshalb von Bedeutung, weil die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auch die Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst. Da die Bedarfsorientierte Mindestsicherung aber vom System der Subsidiarität geprägt ist, wird die Krankenversicherung nicht übernommen, sofern etwa eine Mitversicherung besteht. Des Weiteren sind Daten über Unterhaltsansprüche und -pflichten und das Bestehen eines Vertretungsverhältnisses zu verarbeiten. Auch Gesundheitsdaten sind zu verarbeiten; dies vor allem im Zusammenhang mit der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft. Für die Zwecke des Abs 1 ist es notwendig zu ermitteln, ob eine Hilfe suchende Person bspw überhaupt arbeitsfähig ist bzw ob der Einsatz der Arbeitskraft überhaupt verlangt werden darf. Vor demselben Hintergrund sind auch Daten betreffend die Arbeitsvermittlung und die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft (AMS) und Daten von Einrichtungen, die von Hilfe suchenden Personen im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden, zu verarbeiten. Hierbei handelt es sich etwa um Anwesenheitszeiten, um Daten, inwieweit eine Mitarbeit der Hilfe suchenden Person vorliegt usw. Ebenso sind Daten von Zustellorganen im Sinn des Zustellgesetzes, die den Zustellvorgang betreffen und für die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts unerlässlich sind, zu verarbeiten (Z 1).

Zur Erbringung von Beratungs- und Betreuungsdiensten sind die in der Z 2 genannten Daten zu verarbeiten, da ermittelt werden muss, um welche Person es sich handelt, welche Einrichtung für eben diese Person geeignet ist bzw worin der Bedarf der Hilfe suchenden Person besteht (Z 2).

Hinsichtlich der Personen, die der Hilfe suchenden Person zum Unterhalt verpflichtet sind, sind für die Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2 insbesondere die Personalien, wie Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Geschlecht und Familienstand, notwendig (Z 3).

Zur Einhaltung der Verfahrensbestimmungen ist es essentiell, zu wissen, ob eine Hilfe suchende Person vertreten ist und falls ja, um welche Art des Vertretungsverhältnisses es sich handelt und welches Verhältnis zur Hilfe suchende Person besteht. Notwendig sind auch die Personalien, wie insbesondere Name, Kontaktdaten usw, da der Vertreter für die Hilfe suchende Person auftritt, die vollziehende Behörde mit diesem korrespondiert und auch die Entscheidungen der Behörde diesem zugestellt werden müssen (Z 4).

Für die Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2 sind auch die Personalien wie insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse und Angehörigeneigenschaft von Ehegatten, eingetragenen Partnern, Lebensgefährten, Eltern und Kindern der Hilfe suchenden Person notwendig. Dies etwa bei Ermittlung des Anspruchs, da bspw bei einer Bedarfsgemeinschaft nur ein verminderter Mindeststandard zur Anwendung gelangt. Auch hinsichtlich eines eventuellen Rechtsanspruchs (bspw Unterhalt) gegen eine solche Person, sind diese Daten relevant, da § 5 Abs 3 eine Rechtsverfolgungspflicht normiert (Z 5).

Die freien Träger verarbeiten für Zwecke des Abs 1 Z 3 vor allem Daten zur Leistungsabrechnung sowie zur Qualitätssicherung, wie insbesondere Angebot, Plätze, Auslastung usw. Auch Daten betreffend die betreuten Personen sind zu verarbeiten, da bspw die Anwesenheitszeiten relevant sind, um das Bestehen eines Leistungsanspruchs feststellen zu können (Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts durch Anwesenheitszeiten in der Notschlafstelle; Z 6).

Regelmäßig sind auch Daten von Einrichtungen, die von der Hilfe suchenden Person im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden, für die Zwecke des § 39 Abs 1 Z 1 und Z 2 zu verarbeiten. Es handelt sich dabei vor allem um Daten betreffend die betreute Person (Personalien,

Anwesenheitszeiten), Daten, welche die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft betreffen, wie bspw den Mitwirkungsgrad im Hinblick auf die gesetzten Maßnahmen (Z 7).

Zu § 39a:

Die Bestimmung des § 39a dient der Anpassung des bisherigen im § 39 Abs 2 verankerten Informationsverbundes an die Anforderungen des Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung. Aus systematischen Gründen und zur Sicherstellung der europarechtlich geforderten Transparenz und Nachvollziehbarkeit erfolgt die Regelung in einer eigenen Bestimmung. Die Regelung entspricht § 50b Salzburger Sozialhilfegesetz (vgl dazu ausführlich die Erläuterungen unter Art 42 zu § 50b).

Zu § 39b:

§ 39b normiert die gesetzliche Ermächtigung zur Datenverarbeitung durch freie Träger gemäß § 18 Abs 1 und Einrichtungen, die von der Hilfe suchenden Person im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden. Um der Zielsetzung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes gerecht zu werden, sind gemäß § 18 Abs 1 auch Beratungs- und Betreuungsdienste zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen und zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung zu erbringen. Da es dem Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung keinesfalls möglich ist, all diese Dienste selbst zu erbringen, ist es notwendig, sich hierfür freier Träger bedienen zu können. Ebenso bestehen eine Vielzahl von Einrichtungen, die die Hilfe suchende Person im Rahmen der im § 8 Abs 1 verankerten Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufsuchen. Diese Verpflichtung ist eine tragende Voraussetzung im Regime der bedarfsorientierten Mindestsicherung und ist für die Ermittlung eines Anspruchs sowie der Höhe des Anspruchs von Bedeutung. Im Rahmen ihrer Beratungs- und Betreuungsarbeit sind die freien Träger regelmäßig auf eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten der von ihnen betreuten Personen bspw für die Ermittlung des Betreuungsbedarfes angewiesen. So ist etwa im Bereich der Schuldenberatung ein umfassendes Wissen um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Klienten und die Möglichkeit, diese verarbeiten zu können, von grundlegender Bedeutung. Ebenso essentiell ist die Möglichkeit für Einrichtungen, die von der Hilfe suchenden Person im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden, Daten zu verarbeiten. So benötigen diese bspw Gesundheitsdaten oder Informationen über die Arbeitsfähigkeit der Person, um ihren Aufgaben nachkommen zu können. Auch zur wirkungsvollen Durchführung ihrer Maßnahmen ist es notwendig, die entsprechenden Daten zu verarbeiten. Diesen Umständen wird daher insofern Rechnung getragen, als freie Träger und Einrichtungen, die von der Hilfe suchenden Person im Rahmen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft aufgesucht werden, unmittelbar auf Grund dieser Bestimmung die notwendige Datenverarbeitung durchführen können. Durch den letzten Satz wird klargestellt, dass durch die Einräumung einer gesetzlichen Datenverarbeitungsermächtigung die genannten Einrichtungen nicht als Auftragsverarbeiter im Sinn des Art 4 Z 8 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen sind. Diese Einrichtungen handeln hinsichtlich der von ihnen rechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten – wie schon bisher – in eigener Verantwortung. Die Aufsicht des Trägers der Mindestsicherung beschränkt sich, soweit eine solche überhaupt vorgesehen ist, auf die fachliche und wirtschaftliche Seite der Tätigkeit der Einrichtungen, wie sie bereits gesetzlich geregelt ist. Auch soll das Verhältnis zwischen Träger der Mindestsicherung als Leistungsplaner bzw -gestalter sowie Kostenträger und den genannten Einrichtungen als selbständige Leistungserbringer durch die datenschutzrechtliche Neugestaltung nicht verändert werden. Der Fokus der Aufgaben des Trägers der Mindestsicherung liegt in der Finanzierung und Sicherstellung qualitativer und finanzierbarer Leistungsangebote, nicht jedoch in der Leistungserbringung selbst. Zu letzterem Zweck werden selbständige und vom Mindestsicherungsträger unabhängige Einrichtungen herangezogen, die in eigener Verantwortung die Leistungserbringung organisieren und abwickeln. Dazu gehört die selbständige Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften wie bspw arbeits- und steuerrechtliche Normen aber auch datenschutzrechtliche Vorschriften.

Zu § 39c:

Es wird von den im Art 23 und im Art 89 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht. Die Bestimmung entspricht § 50d Salzburger Sozialhilfegesetz (vgl dazu ausführlich die Erläuterungen unter Art 42 zu § 50d).

Zu § 39d:

Modalitäten für die Löschung werden ausdrücklich normiert, indem für diese eine absolute Obergrenze festgelegt wird. Personenbezogene Daten sind jedenfalls zu löschen, nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschließbaren Rechtsansprüchen.

Zu Art 42 (Salzburger Sozialhilfegesetz):**Zu § 48:**

Die bisherige Bestimmung über die Auskunftspflicht wird ergänzt und erweitert. Der Auskunftspflicht ist aber weiterhin nur auf Ersuchen im Einzelfall nachzukommen und umfasst nicht über den Einzelfall hinausgehende oder vom Einzelfall losgelöste regelmäßige Datenabgleiche sowie Datentransfers udgl.

Im Abs 1 wird zukünftig klargestellt, dass es sich in Bezug auf die Organe der Gebietskörperschaften bzw Selbstverwaltungskörper um einen Akt der Amtshilfe handelt.

Abs 2 und 3 entsprechen wortgleich der bisherigen Regelung.

Im Abs 4 ist die Auskunftspflicht für die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices und für das Sozialministeriumservice vorgesehen. Dementsprechende Ersuchen der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden können sich nur auf den Einzelfall beziehen und müssen für die gesetzlich zu besorgenden Aufgaben zum Zweck des § 50a Abs 1 notwendig sein. Gegenstand der Ersuchen können insbesondere Art und Höhe der vom Arbeitsmarktservice erbrachten Leistungen sowie Auskünfte im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung sein.

Für die Vollziehung dieses Gesetzes sind auch Auskünfte von zur Leistungserbringung herangezogenen Pflegeeinrichtungen maßgeblich. Dementsprechend haben nach Abs 5 Senioren- und Seniorenpflegeheime, Sonderpflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Sozialen Dienste gemäß § 22, die Hilfesuchende pflegen oder betreuen, der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht Auskünfte über die für die Aufgabenbesorgung gesetzlich vorgesehenen und notwendigen Tatsachen zu erteilen, um bspw das Bestehen eines Leistungsanspruches ermitteln zu können. Zusätzlich wird die Auskunftsverpflichtung auf Personen ausgeweitet, die Hilfesuchende zum Unterhalt verpflichtet sind oder diese vertreten (Abs 6). So mindert bspw ein bestehender Unterhaltsanspruch die Leistungshöhe des Hilfesuchenden.

Der neu eingefügte Abs 7 schafft die gesetzliche Grundlage für eine Verknüpfungsanfrage im Sinn des § 16a Abs 3 Meldegesetz 1991, BGBl Nr 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 32/2018, die bei widersprüchlichen oder zweifelhaften melderechtlichen Angaben eine wesentliche Voraussetzung für die Aufgabenbesorgung nach diesem Gesetz bildet.

Im Abs 8 wird die gesetzliche Grundlage zur Abfrage von Sozialversicherungsdaten beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die im Abs 1 genannten Zwecke geschaffen. Unter Abfragen beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind solche gemäß § 31 Abs 4 Z 3b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl I Nr 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 30/2018, zu verstehen. Zur Beurteilung eines etwaigen Leistungsanspruches werden Auskünfte zur antragstellenden Person zu sozialversicherungsrechtlichen Daten wie bspw leistungszuständiger Versicherungsträger oder Pensionsbezug benötigt.

Zu § 50a:

Abs 1 normiert die konkreten Zwecke der Datenverarbeitung. In Z 1 werden die Gewährung, Weitergewährung, Erbringung und Einstellung von Leistungen sowie Zuschussleistungen der Sozialhilfe geregelt. Leistungen der Sozialhilfe sind gemäß § 1 Abs 2 die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes und die Sozialen Dienste gemäß § 22. Personen, die Leistungen der Hauskrankenpflege, Haushaltshilfe oder Familienhilfe in Anspruch nehmen, kann – bei Vorliegen der Voraussetzungen – eine Zuschussleistung zu diesen Leistungen gewährt werden.

Weitere Zwecke sind die Einhebung von Kostenbeiträgen und -ersätzen sowie die Rückerstattung von zu Unrecht empfangenen Leistungen (Z 2) oder die Abrechnung von Leistungen mit Senioren- und Seniorenpflegeheimen öffentlicher und privater Rechtsträger, Sonderpflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Sozialen Dienste (Z 4).

Unter Z 3 – Gewährung von Förderungen oder Zuschüssen an Senioren- und Seniorenpflegeheimen öffentlicher und privater Rechtsträger, Sonderpflegeeinrichtungen, Tageszentren sowie der Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen der Sozialen Dienste gemäß § 22 – fällt bspw die Gewährung eines Zuschusses zur Kurzzeitpflege gemäß § 22 Abs 2 Z 9, der auch direkt an ein Senioren- oder Seniorenpflegeheim bzw eine Kurzzeitpflegeeinrichtung zu überweisen ist, wenn dieses bereits bei der Erstellung der Rechnung für den Kurzzeitpflegeaufenthalt einen Betrag in Höhe des voraussichtlichen Zuschusses abgezogen hat.

Im Abs 2 werden diesen Zwecken bestimmte Datenarten zugeordnet und definiert, welche personenbezogenen Daten für welche Zwecke verarbeitet werden dürfen. Die Verarbeitung umfasst ausschließlich jene personenbezogenen Daten, die für die Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich und notwendig sind. Z 6 regelt die Verarbeitung von Daten von Senioren- und Seniorenpflegeheimen öffentli-

cher und privater Rechtsträger, Sonderpflegeeinrichtungen, Tageszentren und Einrichtungen der Sozialen Dienste, die für die Hilfesuchenden Leistungen der Sozialhilfe erbringen, für Zwecke des Abs 1 Z 3 und 4. Hiezu ist auszuführen, dass die zur Leistungserbringung herangezogenen genannten Pflegeeinrichtungen sowohl als Personengesellschaften (bspw OG oder KG) als auch als juristische Personen (wie bspw Vereine) geführt werden können, weshalb die zu verarbeitenden Daten hinsichtlich natürlicher und juristischer Personen separat aufgelistet werden.

Abs 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs 3. Dieser wird insofern ergänzt, als eine Datenübermittlung unter den genannten Voraussetzungen an das zuständige Landesverwaltungsgericht ermöglicht wird.

Die im Abs 4 normierte Ergänzung der Übermittlungsermächtigung der mit der Vollziehung des Gesetzes betrauten Dienststellen bezüglich rechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten an die zur konkreten Leistungserbringung herangezogenen nicht untersagten Pflegeeinrichtungen dient dem Transparenzgedanken und stellt die bislang durch Zustimmung der betroffenen Person abgedeckte Übermittlung der Daten auf eine gesetzliche Grundlage. Zu den Pflegeeinrichtungen nach dem Salzburger Pflegegesetz zählen Senioren- und Seniorenpflegeheime öffentlicher und privater Rechtsträger, Sonderpflegeeinrichtungen, Tageszentren und Einrichtungen der Sozialen Dienste. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten ist zur Vorbereitung eines Pflege- und Betreuungsverhältnisses bzw zur Pflege und Betreuung unverzichtbar und soll auch im Interesse der betroffenen Person nicht von deren expliziten Zustimmung abhängig sein. Mit diesem Gedanken korrespondiert auch die gesetzliche Verankerung der Verarbeitungsermächtigung für nicht untersagte Pflegeeinrichtungen im § 50c.

Zu § 50b:

Da das bisherige Informationsverbundsystem im § 50a Abs 2 nicht mehr den Anforderungen des Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung entspricht, ist eine Neuregelung erforderlich. Aus systematischen Gründen und zur Sicherstellung der europarechtlich geforderten Transparenz und Nachvollziehbarkeit wird die zukünftige Regelung in einem eigenen Paragraphen normiert. Gemäß Abs 1 sind zur Vollziehung des Salzburger Sozialhilfegesetzes die Salzburger Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden gemeinsam zur Verarbeitung ermächtigt. Abs 2 zählt jene Daten auf, die in gemeinsamer Verantwortung verarbeitet werden können. Die aufgezählten Datenarten betreffen Informationen und Nachweise, die gleichzeitig in allen beteiligten Leistungssystemen als Voraussetzung für die Leistungszuerkennung beizubringen sind. Die Regelung dient der Verwaltungsökonomie im Sinn der Ermöglichung einer elektronischen Amtshilfe, ist aber vor allem auch im Interesse der betroffenen Personen, sofern diese Leistungen aus mehreren Leistungssystemen in Anspruch nehmen möchten. Diesfalls müssen aktuelle Unterlagen nicht mehrfach bei den unterschiedlichen organisatorischen Gliederungen der Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt werden. Im schutzwürdigen Interesse der betroffenen Person werden personenbezogene Daten nur soweit in gemeinsamer Verantwortung verarbeitet, als diese grundsätzlich für die Entscheidungsfindung erforderlich sind. Sonstige personenbezogene Daten bspw betreffend die Leistungszuerkennung und -abwicklung inklusive allfälliger Kostenbeitrags- oder Kostenersatzleitungen werden nicht mehr in gemeinsamer Verantwortung verarbeitet, sondern stehen ausschließlich im jeweiligen materiengesetzlich geregelten Leistungssystem und der für die Vollziehung zuständigen Organisationseinheit zur Verfügung.

Gemäß Art 26 Abs 1 Satz 2 Datenschutz-Grundverordnung haben mehrere gemeinsam Verantwortliche in einer Vereinbarung festzulegen, wer von ihnen gegenüber der betroffenen Person welche Verpflichtungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (bspw Berichtigungs- und Löschungspflichten) wahrzunehmen hat, es sei denn, eine entsprechende Zuständigkeitsverteilung bzw Pflichtenzuordnung ist bereits in einer gesetzlichen Vorschrift des Unions- oder des nationalen Rechts vorgesehen. Abs 3 teilt die Zuständigkeit zwischen den gemeinsam Verantwortlichen dahingehend auf, dass Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstige Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung von jedem Verantwortlichen nur in Bezug auf jene personenbezogenen Daten zu erfüllen sind, die im Zusammenhang mit den von ihm selbst geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Dies erscheint zweckmäßig, weil der in diesem Sinn ausschließlich zuständige Verantwortliche am ehesten in der Lage ist zu beurteilen, ob dem Betroffenen bezüglich der betroffenen personenbezogenen Daten tatsächlich ein Auskunfts-, Berichtigungs- oder sonstiger Anspruch nach der Datenschutz-Grundverordnung zukommt. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht gegenüber einem unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er gemäß Abs 3 letzter Satz an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

Abs 4 normiert besondere zu treffende organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutz des Geheimhaltungsinteresses der betroffenen Personen. Verarbeitungs-, Lese- und Abfrageberechtigungen richten sich nach den materiengesetzlich definierten Aufgaben und den einschlägigen organisationsrecht-

lichen Bestimmungen des Landes Salzburg. Innerhalb jeder sachlich und örtlich zuständigen Organisationseinheit sind durch besondere organisatorische Maßnahmen ein restriktiver Zugang zu den rechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten sicherzustellen. Dies erfolgt insbesondere durch Einschränkung der Zugriffsberechtigung von Organwaltern nur auf bestimmte Daten oder Datenarten nach Maßgabe der innerbehördlich festgelegten Zuständigkeitsverteilung im Sinn einer Rollenvergabe und die Beschränkung des Zugriffs nur auf die Daten eines bestimmten sachlichen Bereichs. Weiters wird normiert, dass die Verantwortung für den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Art 25 Datenschutz-Grundverordnung in Form von geeigneten technischen Maßnahmen die Salzburger Landesregierung trifft.

Zu § 50c:

Die neu aufgenommenen Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die nicht untersagten Pflegeeinrichtungen nach dem Salzburger Pflegegesetz (Senioren- und Seniorenpflegeheime öffentlicher und privater Rechtsträger, Sonderpflegeeinrichtungen, Tageszentren und Einrichtungen der Sozialen Dienste) als Leistungserbringer im Bereich der Sozialhilfe sowie die Einrichtungen, denen das Land Salzburg für die Leistungserbringung gemäß § 22 Förderungen gewährt, einen zentralen Beitrag bei Erfüllung einer Aufgabe des allgemeinen öffentlichen Interesses erbringen. Im Rahmen ihrer zum Teil umfassenden Pflege- und Betreuungsarbeit müssen die Einrichtungen eine Verarbeitung personenbezogener Daten der von ihnen gepflegten und betreuten Personen vornehmen. Ohne entsprechendes Wissen um die Pflege- und Betreuungsbedürfnisse der Hilfesuchenden kann die Betreuung weder organisiert noch die adäquate Pflege- und Betreuungsleistung im Einzelfall erbracht werden. Die Erforderlichkeit der Dokumentation der Pflege- und Betreuungsleistung ergibt sich aus der praktischen Notwendigkeit der Organisation arbeitsteiliger Prozesse in den Pflegeeinrichtungen, aus gesetzlichen Vorgaben im Bereich der medizinischen Versorgung und Pflege und zum Schutz der Interessen der betroffenen Person (bspw. Einhaltung rechtlicher und fachlicher Standards oder Überprüfbarkeit der Leistungsverrechnung). Darüber hinaus ergibt sich die Erforderlichkeit auch, weil rückgemeldete Daten der Aufsichtsbehörden gemäß dem 10. Abschnitt des Salzburger Pflegegesetzes adäquat verarbeitet werden müssen. Dem trägt § 50c insoweit Rechnung, als die Pflegeeinrichtungen bei der notwendigen Datenverarbeitung nicht mehr auf die vertragliche Absicherung desselben bspw. im Pflege- und Betreuungsvertrag oder im Heimvertrag angewiesen sein soll, sondern dass diese Pflegeeinrichtungen unmittelbar auf Grund des Gesetzes die notwendige personenbezogene Datenverarbeitung durchführen dürfen. Damit ist insbesondere auch die berechtigte Verarbeitung personenbezogener Daten mitabgedeckt, die bspw. bereits vor Abschluss eines Pflege- und Betreuungsvertrages oder Heimvertrages etwa zum Zweck der Abklärung des Pflege- und Betreuungsbedarfes und der Beurteilung der Pflege- und Betreubarkeit der betroffenen Person im entsprechenden Pflege- und Betreuungssetting einzuholen sind oder vom Sozialhilfeträger übermittelt werden.

Zu § 50d:

Es wird von den im Art 23 und im Art 89 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht: Gemäß Art 21 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung haben Betroffene grundsätzlich das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Für den Fall des Ausübens dieses Widerspruchsrechts darf bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung oder bis zur Feststellung, dass die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen, eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten nicht mehr erfolgen, sofern der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art 18 Abs 1 lit d Datenschutz-Grundverordnung). Die lückenlose Verarbeitung der gesetzlich bezeichneten Daten – bspw. über das allfällige Vorliegen eines Pflege- oder Betreuungsbedarfes oder über die Gewährung von Leistungen – ist zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des im öffentlichen Interesse gelegenen Sozialwesens zu jedem Zeitpunkt erforderlich und damit stets im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen. Eine lückenlose Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient überdies auch dem Eigeninteresse der Betroffenen. So kann eine Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nur dann erfolgen, wenn jederzeit auf die erforderlichen Daten zugegriffen werden kann. Das Zulassen einer Einzelfallabwägung bei einer im öffentlichen Interesse durchgeführten Verarbeitung von personenbezogenen Daten, deren Richtigkeit nicht bestritten wird, würde einen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten, und den geordneten Vollzug des Gesetzes beeinträchtigen und gefährden. Dieses Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art 23 Datenschutz-Grundverordnung zur Sicherstellung eines im Art 23 Abs 1 lit a bis j Datenschutz-Grundverordnung genannten Zweckes durch mitgliedstaatliche Rechtsvorschriften beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von der Möglichkeit einer solchen Beschränkung wird aus oben genannten Gründen im Abs 1 Gebrauch gemacht. Für einen geordneten Vollzug der Sozialhilfe ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maß unerlässlich und liegt in diesem Sinn immer ein überwiegendes schutzwürdiges öffentliches

Interesse an der Datenverarbeitung unter anderem als Voraussetzung für die Leistungsgewährung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, einen generellen Ausschluss des Widerspruchsrechts nach Art 21 Datenschutz-Grundverordnung für alle nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen.

Die Beschränkung der Informationspflichten im Abs 2 stützt sich auf die Ausnahmetatbestände des Art 23 Abs 1 lit e, lit h und lit j Datenschutz-Grundverordnung. Sie dient primär dem Gedanken, hilfesuchenden Personen den Zugang zu den gesetzlich definierten Leistungen und Unterstützungsangeboten möglichst einfach zu gestalten, Hürden vor allem im Erstkontakt zu vermeiden, Überforderung der hilfesuchenden Person hintanzuhalten und auf diese Weise auszuschließen, dass keine potentiellen hilfe- oder unterstützungsbedürftigen Personen auf dem Weg zur Unterstützungsleistung durch zu intensive datenschutzrechtliche Informationen abgeschreckt werden. Wesentliche Informationsinhalte, die gemäß Art 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen sind, sind zudem bereits im gegenständlichen Gesetz geregelt (Verarbeitungszweck, Datenarten, Datenkategorien, Empfängerkreis, Speicherdauer, etc). Zudem ergeben sich für die betroffene Person die Informationen gemäß Art 13 Datenschutz-Grundverordnung bei antragsgebundenen Leistungen implizit aus den von ihr beizubringenden Nachweisen und Unterlagen und den am Antragformular auszufüllenden Datenfeldern. Die Kenntnis dieser Informationen zum Zeitpunkt des Erstkontaktes zur Ausübung des informationellen Selbstbestimmungsrechtes der betroffenen Person ist für diesen Leistungsbereich, der im allgemeinen öffentlichen Interesse gelegen ist, nicht im gleichen Maß von Bedeutung, wie im alltäglichen rechtsgeschäftlichen Verkehr unter Privaten, wo die Informationspflicht dazu dient, vor Geschäftsabschluss entsprechend in Kenntnis zu setzen und damit die Voraussetzung für ein Rechtsgeschäft auf Augenhöhe herzustellen. Bei der Zuerkennung bzw Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen besteht im Regelfall ein Ungleichgewicht, das jedoch bereits weitgehend durch gesetzliche Normierung der Leistungserbringung ausgeglichen werden soll. Eine missbräuchliche Datenverwendung wird hier zudem bereits durch gesetzliche Verschwiegenheitspflichten sowie durch organisatorische und technische Maßnahmen hintan gehalten. Fehlende wesentliche allgemeine Informationen – die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung bei der Datenschutzbehörde, die Kontaktdaten eines allenfalls in der Organisation des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen iSd Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung bestellten Datenschutzbeauftragten sowie das grundsätzlich bestehende Auskunftsrecht – müssen jedoch zusätzlich in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen aber nicht im Rahmen des Erstkontaktes kommuniziert werden. Die Verpflichtung kann auch durch die Auflage der Information, durch Anschlag oder im Rahmen des Internetauftrittes des Verantwortlichen erfolgen.

Abs 3 schränkt das Auskunftsrecht der betroffenen Person, das dieser gemäß Art 15 Datenschutz-Grundverordnung zusteht, in Übereinstimmung mit Art 23 Datenschutzgrundverordnung in jenen Fällen ein, in denen der Auskunft eines der genannten schutzwürdigen Güter (Schutz der betroffenen Person, Schutz überwiegender berücksichtigungswürdiger persönlicher Interessen Dritter, Schutz überwiegender öffentlicher Interessen) entgegensteht. Insbesondere soll durch die Einschränkung der unbedingten Auskunftspflicht gegenüber der betroffenen Person im begründeten Einzelfall vermieden werden können, dass diese Person durch die Erteilung der gewünschten Auskunft, vor allem hinsichtlich Inhalte, die für die betreffende Person belastend sein können, einer wahrscheinlichen Traumatisierung oder Retraumatisierung ausgesetzt wird. Ferner können sich im Akt auch personenbezogene Daten dritter Personen befinden, die zur Erfüllung der Aufgaben des Gesetzes rechtmäßig verarbeitet werden; auch diesen Personen können gegenüber der primär betroffenen Auskunft suchenden Person berechnete schutzwürdige Interessen auf Geheimhaltung dieser Daten zukommen, die es zu schützen gilt. Entsprechend Art 23 Abs 2 lit h Datenschutz-Grundverordnung sieht Abs 3 als Grundsatz vor, dass der Betroffene über die Einschränkung oder Verweigerung der Auskunft sowie über den dafür maßgeblichen Grund zu informieren ist, die Erteilung dieser Information jedoch in bestimmten Ausnahmefällen unterbleiben kann. Dabei wird von der Behörde im Einzelfall abzuwägen sein, ob die Erteilung der Information den konkreten Zweck bzw die konkrete Maßnahme, zu dem bestimmte personenbezogene Daten verarbeitet wurden, gefährden könnte. Die Abwägungsgründe sind jedenfalls zu dokumentieren.

In jenen Fällen, in denen die Verarbeitung rechtmäßig erhobener personenbezogener Daten ausschließlich zu statistischen Zwecken erfolgt, soll in Anwendung der Öffnungsklausel des Art 89 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung zusätzlich zur Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 Datenschutz-Grundverordnung und dem Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung auch das Auskunftsrecht gemäß Art 15 Datenschutz-Grundverordnung und das Berichtigungsrecht gemäß Art 16 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen werden. Auf Grund der hohen Datenmengen ist es bei statistischen Erhebungen nicht möglich, diese Rechte zu wahren. Die Wahrung dieser Betroffenenrechte würde die Verwirklichung der statistischen Zwecke nämlich ernsthaft beeinträchtigen, wenn nicht sogar

unmöglich machen, sodass die Ausnahme notwendig im Sinn des Art 89 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung ist (Abs 4).

Zu § 50e:

Modalitäten für die Löschung werden ausdrücklich normiert, indem für diese eine absolute Obergrenze festgelegt wird. Personenbezogene Daten sind jedenfalls zu löschen, nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr aus dem Akt erschließbaren Rechtsansprüchen.

Zu Art 43 (Salzburger Grundversorgungsgesetz):

Zu § 4:

Eine Legaldefinition zu Online-Datenbankabfragesystemen wird eingeführt. Zu diesen zählen bspw die E-Government-Anwendung „Auskunftserteilung an Justiz- und Verwaltungsbehörden – AJ-Web“, dessen Betreiber der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist (vgl auch ausführlich zu § 16a).

Zu § 16:

Es soll den genannten Gebietskörperschaften und Behörden ermöglicht werden, von sich aus bei Kenntnis einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Grundversorgungsleistungen die Landesregierung als Grundversorgungsbehörde zu informieren. Auf Grund der Subsidiarität von Grundversorgungsleistungen ist es zweckdienlich, die zuständige Behörde über den etwaigen Bezug von Leistungen, Einkommen oder Vermögen zu unterrichten, da eine Einzelpersonenanfrage nur bei entsprechenden Hinweisen durch die zuständige Behörde erfolgen kann. Es wird den Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, allen Trägern der Sozialversicherung inklusive dem Hauptverband und bspw inklusive der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau als Kompetenzzentrum für Dienstleistungsschecks, den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und dem Österreichischen Integrationsfonds eine umfassende Informationsermächtigung erteilt. Die bisher geregelte Auskunftsverpflichtung wird auf den Österreichischen Integrationsfonds erweitert, da die Integrationsverpflichtungen und deren Sanktionierung durch Reduktion der Grundversorgungsleistungen auf subsidiär Schutzberechtigte angewendet werden kann. Die für die Grundversorgung zuständige Behörde darf unter Berufung auf die Auskunftsverpflichtung nur anfragen, wenn die Auskunft zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Der Hauptverband und der jeweils zuständige Sozialversicherungsträger haben der Grundversorgungsbehörde personenbezogene Daten über Versicherungsverhältnisse sowie leistungsbezogene Informationen, wie bspw Dauer von Aufenthalten in Krankenanstalten von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden zu übermitteln, soweit sie diese zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben benötigt (Abs 1).

Auch Dienst- und Auftraggeber sollen die Möglichkeit erhalten, die Grundversorgungsbehörde über alle das Beschäftigungsverhältnis betreffenden Umstände zu unterrichten. Die Regelung dient der Rechtssicherheit und Zulässigkeit von Meldungen über personenbezogene Daten und umfasst auch Meldungen von Gebietskörperschaften über gemeinnützige Beschäftigungen. Zu den relevanten Auskünften über das Beschäftigungs- oder Beauftragungsverhältnis zählen insbesondere solche über die Entgelthöhe und die Dauer dieses Beschäftigungs- oder Beauftragungsverhältnisses. Die für die Grundversorgung zuständige Behörde darf unter Berufung auf die Auskunftsverpflichtung anfragen, wenn die Auskunft zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist (Abs 2).

Institutionen gemäß § 12 Abs 2 können von der Landesregierung als Träger der Grundversorgung zur Erfüllung der grundversorgungsrechtlichen Aufgaben herangezogen werden. Es ist daher notwendig, versorgungsrelevante Umstände zur Beurteilung der Gewährung, der Ablehnung, der Einschränkung, des Ruhens oder Erlöschens der Grundversorgungsleistungen der Grundversorgungsbehörde mitzuteilen. Eine Auskunftsverpflichtung gegenüber der Grundversorgungsbehörde besteht, sofern die Datenverwendung zur Erfüllung der gesetzlich bestimmten Aufgaben der Landesregierung erforderlich ist. Die Regelung dient ebenfalls der gesetzlichen Klarstellung über den Austausch der Behörde mit den Leistungserbringern (Abs 3).

Im Rahmen der individuellen Unterkunftsnahme ist es notwendig, zur Finanzierung und Prüfung des Bestandsverhältnisses, insbesondere hinsichtlich des tatsächlichen Bestands, einen Austausch zwischen bestandgebender Person und der Grundversorgungsbehörde zu ermöglichen. Da in der Konstellation der individuellen Unterkunftsnahme die Grundversorgungsbehörde nicht Vertragspartner des Bestandsverhältnisses ist, ist der Informationsaustausch gesetzlich vorzusehen.

Zu § 16a:

Abs 1 normiert ein Abfragerecht der Landesregierung in Informationssystemen, soweit dies eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben darstellt. Z 1 schafft die Grundlage für eine Verknüpfungsanfrage im Sinn des § 16a Abs 3 Meldegesetz 1991, BGBl Nr 9/1992, zuletzt geändert

durch das Gesetz BGBl I Nr 32/2018. Eine solche kann im Fall widersprüchlicher oder zweifelhafter Angaben für die Gewährung der Versorgungsleistung notwendig sein. Weiters kann eine Verknüpfungsanfrage im Fremdenregister erfolgen. Abgefragt werden können Daten gemäß § 27 Abs 1 Z 1 bis 11 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-G), BGBl I Nr 87/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 32/2018, wie bspw Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschriften, Staatsangehörigkeit, Ausstellungsdaten und Nummern mitgeführter Dokumente (Z 2).

Zusätzlich können auch andere Online-Datenabfragesysteme abgefragt werden (vgl auch § 4 Z 9). Beispielsweise stellt bereits derzeit der Hauptverband der Sozialversicherungsträger ein solches Online-Datenbankabfragesystem zur Verfügung und bindet diese an individuell zu vergebende Zugriffsrechte („Auskunftserteilung an Justiz- und Verwaltungsbehörden – AJ-WEB“). Im Sinn der Verwaltungsökonomie besteht weiters eine Schnittstelle betreffend die Integrationsvereinbarung zwischen dem Österreichischen Integrationsfonds und dem Arbeitsmarktservice (Abs 2).

Zu § 17:

In Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung werden die bisherigen Bestimmungen über Datenverwendung und konkrete Zwecke präzisiert. Die Ergänzung des Verarbeitungszweckes Leistungsplanung und -steuerung und die Festschreibung der dafür nötigen Datenarten soll sicherstellen, dass eine Bedarfsplanung und die Gestaltung der Leistungsangebotslandschaft auf Basis eines möglichst konkreten Bedarfs erfolgen kann und die mit öffentlichen Mitteln geschaffenen knappen Betreuungsressourcen im Sinn der das Verwaltungshandeln determinierenden Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit genutzt werden können. Der effiziente Einsatz öffentlicher Mittel, der dadurch gewährleistet werden soll, ist eine wesentliche Voraussetzung, dass die Bereitstellung der erforderlichen Mittel trotz dynamischer Kostenentwicklung in diesem Leistungsbereich weiterhin auf Akzeptanz stößt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu diesem Zweck ist daher zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit dieser Aufgabe im allgemeinen öffentlichen Interesse notwendig (Abs 1).

Im Abs 2 Z 1 bis 7 werden die einzelnen Datengruppen und verwendete Dateninhalte normiert. Personenbezogene Daten können jedoch nur verarbeitet werden, soweit dies zur Versorgung der hilfs- und schutzbedürftigen Personen in der Grundversorgung erforderlich ist. Es handelt sich sohin ausschließlich um solche personenbezogenen Daten, die für die Aufgabenbesorgung zur Vollziehung des Gesetzes wesentlich und notwendig sind. Umfang und Art der personenbezogenen Daten werden vom Einzelfall bestimmt. Da auf Grund der Komplexität es im Vorhergehen nicht möglich ist, alle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten vorherzusehen, wird nach dem Vorbild des § 8 Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, BGBl Nr 405/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 32/2018, eine demonstrative Aufzählung vorgenommen.

Zu den Identitäts-, Melde-, Aufenthalts- und Kontaktdaten sowie zur Religions- und Volksgruppenzugehörigkeit zählen Name, Geburts- und Sterbedatum, frühere Namen, Aliasdaten, Adresse, Kontaktdaten, Wohnanschriften, Geschlecht, Familienstand, Staatsbürgerschaft bzw Herkunftsland, Ethnie und Religionsbekenntnis. Unter personenbezogenen Daten zur Beurteilung der Schutzbedürftigkeit werden gemäß § 28 Abs 1 BFA-VG verarbeitete Verfahrensdaten (Daten über den Verfahrensstatus bei Antrag auf internationalen Schutz), Dokumentendaten, Informationen über die Mitwirkung von Personen mit abgeschlossenen Verfahren auf internationalen Schutz bei Effektivierung der Heimreise bei Fremden ohne ein Aufenthaltsrecht (HRZ Verfahren) und andere Daten zur Beurteilung eines aufrechten Aufenthaltsstatus wie Dauer der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung, Duldung oder Einstellung eines Verfahrens auf internationalen Schutz verstanden.

Unter dem Datenbündel personenbezogene Daten zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, Art und Umfang des Versorgungsbedarfs, sowie Einsatz eigener Mittel und eigener Kräfte werden folgende Daten erfasst: Daten über Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit wie auch gemeinnütziger Beschäftigung und Dienstleistungschecks, Daten über Bankverbindung, Kontodaten, Einkommens- und Vermögenverhältnisse und Nachweise, Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Sozialleistungen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (Gesellschaft und Soziales), Daten über Unterhaltsansprüche und -pflichten, Daten über Geld- und Sachleistungen im Rahmen von gesetzlicher, statuarischer, vertraglicher oder freiwilligen Zuwendungen, Vertretungsverhältnisse inklusive Obsorge oder Erwachsenenvertretung, Art und Einschätzung der Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen, Gesundheitsdaten wie Gesundheitszustand inklusive sozialpädagogischer und psychologischer Unterstützungsbedarf, soweit diese zur Beurteilung der gesundheitlichen Versorgung erforderlich sind, Angaben zum Betreuungs- und zum Hilfebedarf, soweit dies für den Versorgungsbedarf maßgeblich ist, Angaben zu Familienverhältnissen und Umstände zur Beurteilung des Kindeswohls, soweit dies für die Leistung der Unterbringung und Versorgung maßgeblich ist, Angaben zu den beantragten und gewährten Hilfen sowie An- und Abwesen-

heiten bei Beurteilung der Unterkunft- und Versorgungsleistung, Daten über die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes bei Vorbereitung zur freiwilligen Ausreise oder zwangsweisen Außerlandesbringung, Bildungsniveau, Deutschkenntnisse, Besuch von Bildungsmaßnahmen und Schul-, Ausbildungs- und Kindergarteneinrichtungen sowie Freizeitaktivitäten bei Übernahme der Kosten.

Personenbezogene Daten zur Beurteilung der Gewährung, Weitergewährung, Ablehnung und Einschränkung und Beendigung der Grundversorgung umfassen Daten über gerichtlich strafbare Handlungen, die die Ablehnung oder Einschränkung der Grundversorgungsleistung begründen können, allfällige Hinweise über Situationen oder Handlungen, welche den Schutz Dritter initiieren, Auflagen, Gebietsbeschränkungen, Anordnungen der Unterkunftnahme oder Wohnsitzbeschränkungen nach §§ 46a Abs 2, 52a, 56, 57, 71 oder 77 FPG, BGBl I Nr 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 32/2018, §§ 12 Abs 2, 15b oder 15c AsylG 2005, BGBl I Nr 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 145/2017, An- und Abwesenheiten in zugewiesenen Aufenthaltsorten (Einrichtungen und individuelles Wohnen), Anhaltungen, Verfahrensstand und Daten über Folgeanträge bei Antragstellung auf internationalen Schutz, Daten über zweckwidrige Verwendung von Geldleistungen der Grundversorgung sowie Kostenrückerstattungsverpflichtungen, Daten über Verstöße gegen Anzeige- und Mitwirkungsverpflichtungen nach dem Salzburger Grundversorgungsgesetz sowie nach asyl- und fremdenrechtlichen Vorschriften (Z 1).

Die Grundversorgungsbehörde verarbeitet Daten von Dienstgebern und Auftragnehmern nur in Bezug auf die Versorgung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, da die Beurteilung des Einsatzes der eigenen Kräfte und Mittel maßgeblich für die Unterstützungshöhe ist. Die verarbeiteten Daten betreffend die Identität, Melde-, Aufenthalts- und Kontaktdaten umfassen den Namen der natürlichen Person, Namen und Firmenbuch- oder Vereinsregisternummer der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Kontaktdaten, Wohnanschriften, Sitz sowie etwaige Geschäftsstellen. Daten über Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis beinhalten Art und Umfang des gewährten Beschäftigungsausmaßes, etwaige Angaben zum Entgeltanspruch und unter Umständen zu wirtschaftlichen Verhältnissen, sofern diese für die Beurteilung des Entgeltanspruchs maßgeblich sind (Z 2).

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Unterstützern bzw Unterhaltzahlern dient ebenfalls der Beurteilung der Leistungsgewährung vor dem Hintergrund der Subsidiarität von Grundversorgungsleistungen. Die verwendeten Daten der Identität, Melde-, Aufenthalts- und Kontaktdaten entsprechen dem Umfang nach Z 2. Die Daten über Angehörige im Zusammenhang mit (sonstigen) Unterhaltspflichten beschränken sich auf Daten, welche zur Beurteilung des Versorgungsanspruches notwendig sind. Gleichfalls sind Informationen zur Beurteilung über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, Einkommens- und Vermögensnachweise wie bspw Sparbuch, Bankverbindung, Kontodaten, Bankauszug in den letzten drei Monaten mit Adresse und Telefonnummer der Bank, Grundbuchsauszug, Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Sozialversicherungsverhältnissen sowie Sicherheitsleistungen (Pfandrechte, Bürgschaften) zu verarbeiten. Auch werden die Dokumente, welche die Übernahme einer Versorgungsleistung (ua Patenschaftserklärungen nach § 2 Abs 1 Z 26 AsylG, BGBl I Nr 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 145/2017, und elektronische Verpflichtungserklärung – EVE) dokumentieren, verarbeitet. Weiters sind auch Sicherheitsleistungen, wie Pfandrechte und Bürgschaften, welche zur Absicherung des Versorgungsanspruches geleistet werden, zu verarbeiten (Z 3).

Daten von gesetzlichen und vertraglichen Vertretern inklusive von Obsorgeträgern, Bevollmächtigten, Erwachsenenvertretung oder Rechtsvertretung können im gesetzlich normierten Umfang verarbeitet werden. Bei Personen, welche für juristische Personen auftreten, werden auch die dazugehörigen Daten der juristischen Person verarbeitet. Sofern das Vertretungsverhältnis und dessen Umfang durch Dokumente belegt werden, können auch diese Nachweise verarbeitet werden. Sofern nicht alle Angehörigen von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ebenfalls Zielgruppe der Grundversorgung sind, so werden die Daten, sofern sie zur Versorgung der grundversorgungsbeziehenden Person notwendig sind, verarbeitet. Unter anderem wird bei Familiennachzug durch die Erfassung des Wohnorts eine mögliche Berücksichtigung des Aufenthaltsortes im Interesse der Betroffenen ermöglicht (Z 4 und 5).

Sofern die Leistungserbringung der Grundversorgung durch Einrichtungen und Institutionen nach § 12 Abs 2 erfolgt, werden die Daten der Einrichtungen und Institutionen bezogen auf ihre Tätigkeit verarbeitet. Die verwendeten Daten der Identität, Melde-, Aufenthalts- und Kontaktdaten entsprechen dem Umfang nach Z 2. Personenbezogene Daten zur Abrechnung von Leistungen umfassen unter anderem Bankverbindung, Art und Ausmaß der angebotenen und erbrachten Leistungen, Kostensätze, Anzahl der Betreuungspunkte und Angaben zur Auslastung. Genaue Datenarten werden durch den vertraglichen Leistungsumfang bestimmt. Personenbezogene Daten zur Qualitätssicherung der Leistungserbringung beinhalten Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Daten zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung sowie Daten im Zusammenhang mit der Aufsicht, Leistungserbringung

und -abrechnung sowie Daten über Unterkunfts- und Betreuungsstandards. Der genaue Umfang der verarbeiteten Daten entspricht den vertraglich vereinbarten Leistungen (Z 6).

Weiters wird die Verarbeitung der Identitäts-, Melde-, Aufenthalts- und Kontaktdaten der im Rahmen der Genehmigung für individuelles Wohnen namhaftgemachten Bestandgeber erfasst. Die Konstellation der direkten Bestandgabe einer individuellen Unterkunft kann erfordern, dass zur Feststellung der für die Beurteilung des Bestandsverhältnisses maßgebenden Umstände eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Bestandgeber erforderlich ist. Die Prüfung der Finanzierung des Mietzinses oder der Betriebskosten, die Rechtswirksamkeit des Bestandsverhältnisses und mietzinsbegründende Sachverhalte (Mietzinserhöhung oder Reduktion) können unter Umständen nur durch den Bestandgeber selbst verifiziert werden (Z 7).

Abs 3 normiert, dass die Übertragung der personenbezogenen Daten gemäß Abs 2 gegenüber dem Rechtsträger Bund im Wesentlichen durch Verarbeitung im Bundesinformationssystem, das in gemeinsamer Verantwortung geführt wird, erfolgt. Darüber hinaus können personenbezogene Daten im Rahmen der vertraglich ausgelagerten Leistungserbringung nach § 12 Abs 2 an humanitäre, kirchliche und private Einrichtungen sowie Institutionen der freien Wohlfahrtspflege übermittelt werden, soweit diese Daten zur Leistungserbringung erforderlich sind. Dies inkludiert personenbezogene Daten, die für Bildungsmaßnahmen an vertraglich gebundene Leistungserbringer übermittelt werden, auch wenn diese Leistungen gemäß § 6 Abs 6 Z 1 lediglich im Rahmen freiwilliger über die Grundversorgung hinausgehender Hilfen gewährt werden und die Daten zur Leistungserbringung erforderlich sind. Der Übermittlungsaustausch dient insbesondere der Sicherstellung der Versorgungsleistungen, der Abrechnung von Leistungen und zur Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit von Fremden (Z 1). Der Austausch mit den Trägern der Sozialversicherung und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dient zur Sicherstellung der Krankenversorgung und Verhinderung von Doppelversicherungen und Leistungsüberschneidungen (Z 2). Die Übermittlung personenbezogener Daten und der Austausch zur Beurteilung des Einsatzes der Arbeitskraft und Integrationsvoraussetzungen erfolgt mit dem Arbeitsmarktservice und dem Österreichischen Integrationsfonds ua zur Feststellung der Anspruchsgrundlagen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben (Z 3 und 4). Ebenso erfolgt ein Datenaustausch mit den Finanzämtern zur Beurteilung des Einsatzes der eigenen Mittel seitens der Grundversorgung und zur Beurteilung abgabenrechtlicher Vorschriften oder illegaler Beschäftigung seitens der Finanzämter (Z 5). Im Rahmen der Versorgung von grundversorgungsbeziehenden Personen erfolgt ein Austausch über Gesundheitsdaten mit Gesundheitsbehörden. Bei Versorgung von Kindern und Jugendlichen erfordert die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe und den Jugendämtern einen Datenaustausch zielgerichtet auf die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben und Wahrnehmung der Obsorge. Zur Beurteilung der Subsidiarität der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und zur Vermeidung von Doppelbezügen wie auch zur Bereitstellung von Informationen im Bereich der festgestellten Hilfsbedürftigkeit und Schutzbedürftigkeit von Personen erfolgt ein Austausch zwischen der Grundversorgung und Mindestsicherung (Z 6). Im Rahmen der in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Unterkunftscontrollen werden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Sicherstellung der korrekten Belegung und Unterstützung der Grundversorgung einbezogen. Zur Vorbereitung der Controllen werden den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Listen mit personenbezogenen Identitätsdaten der Bewohner übermittelt (Z 7). Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben sind personenbezogene Daten auch an die Verwaltungsgerichte und an das Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu übermitteln (Z 8 und 9). Daten, die an sonstige Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden, können nur im Einzelfall auf deren begründetes Ersuchen und nur insoweit übermittelt werden, als diese personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden, es sei denn es bestünde bereits eine gesetzliche Auskunftsermächtigung bzw. Auskunftsverpflichtung. Sollte eine solche bestehen, erfolgt die Übermittlung ohnehin gemäß Art 22 B-VG im Rahmen der Amtshilfe. Anwendungsbereiche ergeben sich bspw im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechtes oder des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (Z 10).

Zu § 17a:

Abs 1 normiert, dass die Teilnahme der Landesregierung am bisherigen Informationsverbundsystem „Betreuungsinformationssystem“ für die Zwecke des § 17 Abs 1 Z 1, 2, 4 und 5 erfolgen kann. Alle wesentlichen Grundlagen für diese Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung ergeben sich bereits aus § 8 Abs 1 und 7 Grundversorgungsgesetz – Bund, BGBl Nr 405/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 32/2018, sodass eine selbständige Regelung im Salzburger Grundversorgungsgesetz obsolet ist. Die bundesrechtlichen Vorschriften regeln insbesondere, welche personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortung verarbeitet werden und wer für die Behandlung der Betroffenenrechte zuständig ist. Jedem Verantwortlichen obliegen diese nur hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden.

Darüber hinaus kann die Landesregierung einen Datenaustausch in gemeinsamer Verantwortung mit den Einrichtungen und Institutionen gemäß § 12 Abs 2 einrichten (Abs 2). Dabei obliegt die Wahrung der Betroffenenrechte wiederum dem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Unbeschadet der Ermächtigung des Abs 2 eine Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung einzurichten, bleibt es der Landesregierung weiterhin unbenommen, Auftragsverarbeiter im Sinn des Art 4 Z 8 Datenschutz-Grundverordnung heranzuziehen. Diese haben die sich auch der Datenschutz-Grundverordnung ergebenden Verpflichtungen, insbesondere jene nach Art 28 Abs 2 und 3 Datenschutz-Grundverordnung, wahrzunehmen, sodass diese keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne Genehmigung der Landesregierung als Verantwortliche in Anspruch nehmen können.

Zu § 17b:

Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Leistungen ist es den Einrichtungen und Institutionen der Grundversorgung zu ermöglichen, Daten von hilfs- und schutzbedürftigen Personen zu verarbeiten. Die Datenvielfalt zur Versorgung der grundversorgungsbeziehenden Personen entspricht dabei § 17 Abs 2 Z 1. Die Datenverarbeitung hat sich jedoch auf den jeweiligen Einzelfall und auf die zu erfüllende Leistung bzw Administration der Leistung zu beziehen. Eine Datenverarbeitung außerhalb des definierten vertraglichen Aufgabenbereichs ist unzulässig. Die Einrichtungen und Institutionen der Grundversorgung sind hinsichtlich der Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinn des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.

Zu §17c:

Der Ausschluss des Widerspruchsrechts (Abs 1) und der teilweise Ausschluss der Auskunftserteilung (Abs 3 bis 5) entsprechen § 8 Abs 4 bis 6 Grundversorgungsgesetz – Bund, BGBl Nr 405/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 32/2018, weshalb auf die entsprechenden Erläuterungen des Bundes verwiesen werden kann (Regierungsvorlage zum Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres, RV 65 BlgNR XXVI. GP, Seite 100f und Seite 93):

„Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO haben Betroffene grundsätzlich das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus haben Betroffene gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ein solches, den Betroffenen durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung können jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung eines in Abs. 1 lit. a bis j leg. cit. genannten Zweckes durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von der Möglichkeit einer solchen Beschränkung wird durch den vorgeschlagenen Abs. 4 Gebrauch gemacht. Für einen geordneten Vollzug des Asyl- und Fremdenwesens und damit auch für die Grundversorgung von Fremden ist die Verarbeitung personenbezogener Daten von Fremden in dem gesetzlich vorgesehenen Maße unerlässlich und liegt in diesem Sinn immer ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, einen generellen Ausschluss des Widerspruchsrechts nach Art. 21 DSGVO sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO für alle nach diesem Bundesgesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen.

Eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs durch den Betroffenen eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr erfolgen dürfte, sofern der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO). Dasselbe gilt für den Fall, dass der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a oder lit. d DSGVO verlangt. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte ein Betroffener demnach verhindern, dass ihn betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben – zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags – nicht verarbeitet werden dürfen. Die lückenlose Verarbeitung von betreuungsrelevanten Daten – beispielsweise über das allfällige Vorliegen eines Sonderbetreuungsbedarfs (medizinische-, psychologische- Besonderheiten, o.ä.) oder über die Gewährung von Leistungen aus der Grundversorgung – ist zur Sicherstellung der öffentlichen Gesundheit und Seuchenprävention sowie zur Wahrung der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen Österreichs zu jedem Zeitpunkt erforderlich und damit stets im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen. Eine lückenlose Verarbeitung der Daten dient überdies auch dem Eigeninteresse der Betroffenen. So kann eine Gewährung von Leistungen gemäß Art. 6 der Grundversorgungsvereinbarung, BGBl. I Nr. 80/2004, oder eine Zuweisung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden an die jeweiligen Grundversorgungsbehörden der Länder, welche auch die Möglichkeit allfälliger Familienzusammenführungen berücksichtigt, nur dann erfolgen, wenn jederzeit auf die erforderlichen Daten zugegriffen werden kann. Ist die Verarbeitung hin-

gegen unrechtmäßig bzw. benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es nicht möglich sein, dass der Betroffene lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO verlangt. Der generelle Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung, welche auch nach geltender Rechtslage nicht vorgesehen sind, ist daher unerlässlich.

Den für den Ausschluss des Widerspruchsrechts bzw. des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung einschlägigen Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 DSGVO wird entsprechend Rechnung getragen. So ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach diesem Bundesgesetz für den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO insbesondere sowohl der Umfang der vorgenommenen Beschränkung und die Kategorien der betreffenden personenbezogenen Daten als auch die für deren Verarbeitung Verantwortlichen und Zwecke sowie die jeweiligen Speicherfristen. Der Ausschluss des Rechts auf Widerspruch gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bezieht sich überdies selbstverständlich ausschließlich auf jene Daten, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und unionsrechtlichen Vorgaben in rechtskonformer Weise verarbeitet werden. Den Betroffenen bleibt es zudem auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entsteht für den Betroffenen daher kein Rechtsschutzdefizit und stellt die Bestimmung eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen und dem Schutz der Betroffenen vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar.

Als grundrechtsschützende Maßnahme und in Umsetzung des Art. 23 Abs. 2 lit. h DSGVO ist im letzten Satz vorgesehen, dass die Betroffenen in geeigneter Weise über den Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung zu informieren sind. Ausdrücklich steht es den Verantwortlichen dabei frei, diese Information nicht an jeden einzelnen Betroffenen individuell, sondern an „die Betroffenen“ in deren Gesamtheit zu richten. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (z. B. auf der Homepage). Zur Einschränkung des Auskunftsrechts (Art. 15 DSGVO) gemäß den vorgeschlagenen Abs. 5 und 6 wird auf die Erläuterungen zu § 23 Abs. 4 und 5 BFA-VG verwiesen. Der vorgeschlagene Abs. 4 [des § 23 BFA-VG] schränkt das Auskunftsrecht des Betroffenen (Art. 15 DSGVO) in Übereinstimmung mit Art. 23 DSGVO nur in jenen Fällen ein, in denen der Auskunft eines der in Z 1 bis 5 genannten, wichtigen Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses entgegensteht. Entsprechend Art. 23 Abs. 2 lit. h DSGVO sieht der vorgeschlagene Abs. 5 [des § 23 BFA-VG] als Grundsatz vor, dass der Betroffene über die Einschränkung oder Verweigerung der Auskunft sowie über den dafür maßgeblichen Grund zu informieren ist, die Erteilung dieser Information jedoch in bestimmten Ausnahmefällen unterbleiben kann. Dabei wird von der Behörde im Einzelfall abzuwägen sein, ob die Erteilung der Information den konkreten Zweck bzw. die konkrete Maßnahme, zu dem (der) bestimmte Daten verarbeitet wurden, etwa eine – den Betroffenen einbeziehende – Maßnahme der Erweiterten Gefahrenerforschung (§ 6 Abs. 1 Z 1 des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes – PStSG, BGBl. I Nr. 5/2016), gefährden könnte. Zum Schutz der Interessen des Betroffenen ist als grundrechtsschützende Maßnahme vorgesehen, dass die für die Nichterteilung der Auskunft maßgeblichen Gründe mit Aktenvermerk festzuhalten sind.“

Die Einschränkung bzw der Ausschluss des Informationsrechtes (Abs 2) orientiert sich an § 50d Abs 2 Salzburger Sozialhilfegesetz (vgl dazu ausführlich die Erläuterungen unter Art 42 zu § 50d Abs 2). Als weitere Ausnahmetatbestände sind zusätzlich Art 23 Abs 1 lit a, c und d als Einschränkung des Informationsrechtes anzuführen (nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung).

Dort, wo die Verarbeitung personenbezogener Daten, die rechtmäßig erhoben wurden, ausschließlich zu statistischen Zwecken erfolgt, soll in Anwendung der Öffnungsklausel des Art 89 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung neben der Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 Datenschutz-Grundverordnung) und dem Widerspruchsrecht (Art 21 Datenschutz-Grundverordnung) auch das Auskunftsrecht (Art 15 Datenschutz-Grundverordnung) und das Berichtigungsrecht (Art 16 Datenschutz-Grundverordnung) ausgeschlossen werden. Auf Grund der hohen Datenmengen ist es bei statistischen Erhebungen nicht möglich, diese Rechte zu wahren. Die Wahrung dieser Betroffenenrechte würde die Verwirklichung der statistischen Zwecke ernsthaft beeinträchtigen, wenn nicht sogar unmöglich machen, sodass die Ausnahme notwendig im Sinn des Art 89 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung ist (Abs 6).

Zu § 17d:

Modalitäten für die Löschung werden ausdrücklich normiert, indem für diese eine absolute Obergrenze festgelegt wird. Personenbezogene Daten sind jedenfalls nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr aus dem Akt erschließbaren Rechtsansprüchen zu löschen.

Zu Art 44 (Salzburger Pflegegesetz):**Zu § 34:**

Abs 1 normiert, welche personenbezogenen Daten zum Zweck der Aufsicht im Sinn des 10. Abschnittes verarbeitet werden dürfen. Dies sind ausschließlich personenbezogene Daten, die für die Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich und notwendig sind. Die Aufsicht umfasst sowohl das Verfahren betreffend die Errichtung, Betriebsaufnahme, wesentliche Änderungen und Einstellung von Pflegeeinrichtungen gemäß §§ 31 und 32 sowie die Aufsicht über den Betrieb von Pflegeeinrichtungen gemäß § 33. Pflegeeinrichtungen im Sinn des § 2 Abs 1 sind Einrichtungen der Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe, Tageszentren und Senioren- und Seniorenpflegeheime. Die in Z 1 normierten Pflegeeinrichtungen können sowohl als Personengesellschaften (bspw OG oder KG) als auch als juristische Personen (wie bspw Vereine) geführt werden, weshalb die zu verarbeitenden Daten hinsichtlich natürlicher und juristischer Personen separat zu normieren sind. In Z 2 sind jene personenbezogenen Daten aufgezählt, die die Landesregierung von Kunden von Pflegeeinrichtungen zur Sicherung der Qualität von Pflege und Betreuung verarbeiten darf. Diese personenbezogenen Daten umfassen bspw Name, Geburtsort, Geburts- und Sterbedatum, Alter, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Religionsbekenntnis und Beruf oder Tätigkeit. Zu den Kontaktdaten zählen bspw Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer. Die Versicherungsdaten umfassen sowohl die Sozialversicherungsnummer als auch die jeweilig zuständige Krankenkasse. Unter Pflege- und Betreuungsdaten fallen alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Pflege- und Betreuung stehen wie bspw der pflegerische Status samt Erfassung der individuellen Ressourcen (vorhandene Fähigkeiten zur Selbsthilfe), Angaben zur Pflege und Betreuung und zum Hilfebedarf, Angaben über den Bezug von Pflegegeld, Art und Ausmaß der gewährten Pflege- und Betreuungsleistung bzw Angaben zur Hilfs- und Unterstützungsbedürftigkeit. Zu den Angaben zur Wohnsituation ist auszuführen, dass darunter pflege- und betreuungsrelevante Informationen (bauliche und strukturelle Gegebenheiten) zu verstehen sind, welche für die Erstellung von planmäßigen Vorgehensweisen bzw für die Gestaltung von Pflege- und Betreuungsabläufen eine wichtige Rolle spielen können.

Abs 2, 3 und 4 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Abs 1, 2 und 3, wobei die Ermächtigung der Landesregierung im Abs 4 (neu) zur automationsunterstützten Datenverarbeitung auf Grund der Regelung des Abs 1 (neu) entfallen kann.

Zu § 34a:

Es werden die Öffnungsklauseln gemäß Art 23 und Art 89 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung in Anspruch genommen. Zu den Details vgl die Erläuterungen zu Art 42 § 50d Salzburger Sozialhilfegesetz.

Zu Art 45 (Salzburger Behindertengesetz 1981):

Es erfolgt sowohl die Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung (§§ 19 ff) als auch die Umsetzung der Web-Accessibility-Richtlinie (§§ 4c und 15b). Zusätzlich wird auf Grund einer Notwendigkeit aus der Praxis die örtliche Zuständigkeit näher geregelt (§ 18a).

Zu § 4c:

Die Barrierefreiheitsanforderungen sind von den „öffentlichen Stellen“ zu erfüllen. Entsprechend der Begriffsdefinition im Art 3 Z 1 Web-Accessibility-Richtlinie obliegt dem Landesgesetzgeber die Umsetzung der Richtlinie im Rahmen seiner Organisationskompetenz nach Art 15 Abs 1 B-VG. Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers wird dadurch nicht berührt. Die Verpflichtung zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen nach dieser Bestimmung trifft demnach das Land Salzburg, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Selbstverwaltungskörper, wie bspw die Salzburger Landwirtschaftskammer, die Salzburger Landarbeiterkammer sowie sonstige landesgesetzlich eingerichtete juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie bspw Stiftungen, Fonds und Anstalten oder die Tourismusverbände (Abs 1 erster Satz).

Die Web-Accessibility-Richtlinie sieht im Art 1 Abs 4 diverse (zeitliche) Ausnahmen ihrer Anwendbarkeit vor. Diese auf Art 1 Abs 4 der Web-Accessibility-Richtlinie beruhenden Ausnahmen finden im Abs 1 Z 1 bis 10 ihren Niederschlag. Bei Dateien mit Büroanwendungsformaten (Z 1) handelt es sich bspw um Dateien mit den Formaten pdf, docx, xls, somit um Dateien, die in Websites enthalten, jedoch nicht in erster Linie für die Verwendung im Internet gedacht sind (Erwägungsgrund Nr 26 Web-Accessibility-Richtlinie). Als Inhalte von Dritten (Z 5) sind insbesondere verlinkte Textinhalte zu verstehen. Stücke aus Kulturerbesammlungen werden im Art 3 Z 7 Web-Accessibility-Richtlinie als Gegenstände definiert, die

im privaten oder öffentlichen Besitz, von historischem, künstlerischem, archäologischem, ästhetischem, wissenschaftlichem oder technischem Interesse und Teil von Sammlungen sind, die von Kultureinrichtungen wie Bibliotheken, Archiven und Museen geführt werden. Bei Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die aus den genannten Gründen nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können (Z 6), handelt es sich bspw um historische Karten sowie Bücher in alter Schrift. Die Barrierefreiheitsanforderungen müssen auch dann nicht erfüllt werden, wenn dies zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Rechtsträgers führen würde (Art 5 Web-Accessibility-Richtlinie). Demnach enthält Z 10 die entsprechenden Kriterien, wonach zu beurteilen ist, wann eine derartige unverhältnismäßige Belastung gegeben ist und wann nicht. Das Ergebnis dieser Beurteilung ist in der Erklärung zur Barrierefreiheit nach Abs 3 wiederzugeben, ebenso wie barrierefrei zugängliche Alternativen. Art 1 Abs 5 Web-Accessibility-Richtlinie lässt es den Mitgliedstaaten offen, Schulen, Kindergärten und Kinderrippen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen. Davon wird auf Grund möglichen Mehraufwandes für diese Einrichtungen auch Gebrauch gemacht (Z 9).

Abs 2 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Festlegung der Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen (vgl Art 4 und 6 Web-Accessibility-Richtlinie) und berücksichtigt insbesondere die Zuständigkeit der Kommission zur Erlassung von Durchführungsrechtsakten bzw delegierten Rechtsakten nach Art 6 Web-Accessibility-Richtlinie, die derzeit noch nicht vorliegen. Der technische Standard ist derzeit WCAG 2.0 im Level AA und wird für die Homepage des Landes Salzburg bereits jetzt grundsätzlich erfüllt. Eine durchgehende Bereitstellung von Inhalten im „Leicht Lesen Format“ ist aus Aufwands- und Kostengründen nur in ausgewählten Bereichen möglich, sodass von der Ausnahmeregelung des Abs 1 Z 10 Gebrauch zu machen ist. So entsteht insbesondere ein unverhältnismäßig hoher Kostenaufwand von auf der Landes-Website integrierten Datenbankanhalten (bspw Online-Archiv der Landeskorrespondenz oder dem Landespolitischen Informationssystem).

Abs 3 enthält in Umsetzung des Art 7 Web-Accessibility-Richtlinie Bestimmungen betreffend die Erklärung zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen, die auf der Website zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren ist. Der Inhalt der Erklärung, insbesondere der Feedback-Mechanismus, durch den die Nutzer der Websites Mängel bei der Einhaltung der Barrierefreiheit mitteilen und nicht barrierefrei vorhandene Informationen anfordern können, ergibt sich aus der von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakt noch zu erlassenden Mustererklärung.

Die Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen sowie die Berichterstattung nach Art 8 der Web-Accessibility-Richtlinie obliegt dem Landesmedienzentrum (Abs 4), das bereits bisher die Internetauftritte des Landes Salzburg behindertengerecht gestaltet. Die Überwachung ist nach dem von der Europäischen Kommission noch zu erlassenden Durchführungsrechtsakt gemäß Art 8 Abs 2 Web-Accessibility-Richtlinie durchzuführen und wird in Form von Stichproben, wie sie auch im Art 8 Abs 3 Web-Accessibility-Richtlinie vorgesehen sind, erfolgen.

Als Ombudsstelle für Beschwerden im Sinn des Art 9 Web-Accessibility-Richtlinie zuständig sein sollte die gemäß § 15b eingerichtete Anlaufstelle.

Zu § 15b:

Die bereits in Umsetzung des Art 33 Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingerichtete Anlaufstelle wird zukünftig auch die Aufgaben der Ombudsstelle für Beschwerden nach der Web-Accessibility-Richtlinie wahrnehmen. Nach Erwägungsgrund Nr 53 dieser Richtlinie sollte das Recht auf ein Einlegen einer Beschwerde bei einer beliebigen nationalen Behörde normiert werden, die für Entscheidungen über solche Beschwerden zuständig ist. Das systematische Einleiten von Gerichtsverfahren sollte vermieden werden. Die Ombudsstelle hat nach den Anforderungen der Richtlinie für die wirksame Behandlung der erhaltenen Mitteilungen und Anträge zu sorgen. Nach Erwägungsgrund Nr 46 Web-Accessibility-Richtlinie sollte als Antwort auf eine begründete Anfrage die betreffende öffentliche Stelle die Information in geeigneter und angemessener Weise und innerhalb einer vernünftigen Frist bereitstellen. In diesem Sinn ist unter einer wirksamen Behandlung zu verstehen, den nicht behindertengerechten Inhalt derjenigen Person, die sich beschwert, in geeigneter Weise zukommen zu lassen. Die Abwicklung sollte für alle Beteiligten einfach und unkompliziert erfolgen.

Zu § 18a:

Im Salzburger Behindertengesetz 1981 gibt es bis dato keine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Behörden. Die örtliche Zuständigkeit ist daher subsidiär nach § 3 AVG zu prüfen. Die Anwendbarkeit des § 3 AVG hat zur Folge, dass sich die Zuständigkeit bei beinahe allen Maßnahmen der Eingliederungshilfe ausschließlich nach dem jeweils aktuellen Hauptwohnsitz des Menschen mit Behinderungen richtet. In Fällen, in denen ein Mensch mit Behinderungen in eine Einrichtung des Wohnens außerhalb seines bishe-

rigen Wohnsitzbezirkes aufgenommen wird, würde es demnach immer zu einer Zuständigkeitsänderung kommen. Das ist aber nicht verwaltungsökonomisch: Die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. das Sachverständigenteam des „Herkunftsbezirks“ ist bereits mit dem Fall vertraut; die Bezirksverwaltungsbehörde im Sprengel des neu begründeten Hauptwohnsitzes muss sich das Wissen bzw. die Kenntnisse über den Einzelfall erst aneignen. Auch den Antragsteller sind solche wechselnden Zuständigkeiten auf Behörden-seite nicht zumutbar. Es wird deshalb normiert, dass jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig bleibt, in deren Sprengel der Mensch mit Behinderungen zuerst seinen Hauptwohnsitz außerhalb einer Wohneinrichtung hatte. Dies gilt auch, wenn ein zeitlich lückenloser Wechsel in eine nächste Wohneinrichtung aufgrund einer genehmigten Maßnahme erfolgt. Durch diese Regelung wird auch vermieden, dass Bezirke, in denen es überproportional viele Wohneinrichtungen gibt (gemeint ist jede Form der Wohnbetreuung im Sinn einer Maßnahme des Wohnens wie beispielsweise vollbetreute Wohnformen, teilbetreute Wohnformen, Stützpunktwohnformen), unverhältnismäßig (finanziell und durch die Abwicklung der Verfahren) belastet werden. Verlässt oder beendet ein Mensch mit Behinderungen eine durch die Behörde gewährte Maßnahme des Wohnens (Wohneinrichtung) und begründet danach außerhalb dieser einen neuen Hauptwohnsitz, knüpft die örtliche Zuständigkeit für ein allfällig neuerlich einzuleitendes Verfahren an diesen neuen Hauptwohnsitz an. Durch die Neuregelung wird eindeutig klargestellt, dass sich die örtliche Zuständigkeit bei allen Maßnahmen der Eingliederungshilfe – sohin auch solchen nach § 11 (Hilfe durch geschützte Arbeit) – nach dem Hauptwohnsitz des Menschen mit Behinderungen richtet. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH vom 22.11.2017, Ra 2017/10/0174) judizierte, dass sich bei der Hilfe zur geschützten Arbeit gemäß § 11 Salzburger Behindertengesetz 1981 gemäß § 3 AVG die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Unternehmens richte, und nicht nach dem Hauptwohnsitz des Menschen mit Behinderungen. Diese Entscheidung bedeutet zum Beispiel im Fall der Geschützten Werkstätten – Integrative Betriebe Salzburg GmbH (GWS) –, dass nur mehr die drei Bezirke bzw. Bezirksverwaltungsbehörden, wo die GWS ihre Standorte hat, zuständig sind, unabhängig davon, aus welchen Bezirken die Beschäftigten kommen. Es ist jedoch in keiner Weise gerechtfertigt, dass für über 300 Personen, die aus allen sechs Bezirken im Bundesland kommen, ausschließlich drei Bezirke die Verfahren abzuwickeln und ihre Rechtsträger die Hälfte der Kosten – gemäß § 16 Salzburger Behindertengesetz 1981 gibt es in der Behindertenhilfe eine 50:50-Kostenteilung zwischen mit dem Land und den Gemeinden – aller Maßnahmen zu tragen haben. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass ein Festmachen der Zuständigkeit am Sitz des Betriebes bei Menschen mit Behinderungen aus Salzburg, die in einem Betrieb in einem an das Bundesland Salzburg angrenzenden Bundesland arbeiten, regelmäßig dazu führt, dass überhaupt kein Lohnkostenzuschuss für diese Person gewährt werden kann und der Arbeitsplatz des Menschen mit Behinderungen gefährdet ist. Denn auch das andere Bundesland gewährt keine Leistung, da der Hauptwohnsitz bzw. dauernde Aufenthalt des Menschen mit Behinderungen in diesem Bundesland als Leistungsvoraussetzung in den entsprechenden Landesgesetzen der angrenzenden Bundesländer definiert ist.

Zu § 19:

Die im geltenden § 19 Salzburger Behindertengesetz 1981 normierten datenschutzrechtlichen Regelungen werden im Wesentlichen übernommen und an die neue Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Im Abs 1 und Abs 2 Z 2 wird der Verarbeitungszweck um die Leistungsplanung und Steuerung und die Festschreibung der dafür nötigen Datenarten erweitert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Gestaltung und Planung des Leistungsangebotes auf Grund konkreter Bedarfslagen im Sinn der Verwaltungsökonomie durchgeführt werden kann. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu diesem Zweck ist daher zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit einer effizienten Leistungsplanung und Steuerung im allgemeinen öffentlichen Interesse unverzichtbar.

Im Abs 3 und 4 wird die Auskunftspflicht und das Recht der Abfrage im Zentralen Melderegister zu Gunsten des Landesverwaltungsgerichts erweitert. Die Erweiterung dient dazu, dass das Verwaltungsgericht im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens den Sachverhalt selbst feststellen kann und daher einer effizienteren Verfahrensführung. In weiterer Folge liegt die Erweiterung deshalb auch im Interesse der betroffenen Personen selbst.

Abs 6 und 7 führen neue Regelungen ein, da die bisherigen Abs 6 und 7 aus systematischen Gründen zukünftig in den neuen § 19a aufgenommen werden. Abs 6 normiert die Übermittlung bestimmter Daten an Einrichtungen der Behindertenhilfe im Sinn des § 12. Diese Übermittlung erfolgte bis dato durch die Zustimmung der Personen und sollte zukünftig auf gesetzlicher Ebene festgeschrieben werden. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist zur Anbahnung eines Betreuungsverhältnisses bzw. zur Betreuung unabdingbar, dient der Transparenz und soll auch im Interesse der betroffenen Person nicht von deren expliziten Zustimmung bzw. einer damit einhergehenden Möglichkeit der Widerrufung dieser abhängig sein. In diesem Sinn ist auch die gesetzliche Verankerung der Verarbeitungsermächtigung im § 19b zu sehen (vgl. dazu die Ausführung zu § 19b).

Abs 7 dient der Konkretisierung der Verpflichtungen zur Löschung personenbezogener Daten im Sinn des Art 17 iVm Art 23 Abs 2 lit f Datenschutz-Grundverordnung.

Zu § 19a (neu):

Das bisherige Informationsverbundsystem des § 19 Abs 6 wird an die Anforderungen des Art 26 Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit erfolgt die Regelung in einer eigenen Bestimmung. Zu den Details vgl die Erläuterungen zu Art 42 § 50b Salzburger Sozialhilfegesetz.

Zu § 19b:

Mit Einführung des § 19b wird die Datenverarbeitung der Einrichtungen der Behindertenhilfe geregelt. Im Rahmen ihrer umfassenden Betreuungsarbeit sind diese Einrichtungen regelmäßig auf eine Verarbeitung personenbezogener Daten der von ihnen betreuten Personen angewiesen, um eine adäquate und gut organisierte Betreuungsleistung im Einzelfall gewährleisten zu können. Die Notwendigkeit der Dokumentation der Betreuungsleistung ergibt sich aus den arbeitsteiligen Prozessen in den Einrichtungen, aus gesetzlichen Vorgaben im Bereich der medizinischen Versorgung und Pflege und auch aus dem Schutz der Interessen der betroffenen Personen, um bspw die Einhaltung der rechtlichen und fachlichen Standards zu gewährleisten und die Leistungsverrechnung zu überprüfen. Es besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung dieser Daten durch die Einrichtungen der Behindertenhilfe. Der Unverzichtbarkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten wird daher insofern Rechnung getragen, also diese zukünftig auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgen kann und nicht wie bisher auf Grund einer Einwilligung des Betroffenen, die jederzeit auch wieder widerrufen werden konnte. Darüber hinaus kann bereits vor Abschluss eines Betreuungsvertrages eine rechtmäßige Datenverarbeitung erfolgen. Diese ist zum Zweck der Abklärung des Betreuungsbedarfes und der Beurteilung der Betreubarkeit der betroffenen Person notwendig (Abs 1). Darüber hinaus wird eine Übermittlungsberechtigung dieser Daten an bestimmte Einrichtungen für den Fall normiert, dass dies die konkrete Betreuungssituation des Betroffenen erfordert (Abs 2). Die Übermittlung dient im Regelfall dem Interesse des Betroffenen und ist beschränkt auf Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben bzw zur Erfüllung der Leistung notwendig sind.

Zu § 19c:

Im § 19c werden die Öffnungsklausel gemäß Art 23 und Art 89 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung in Anspruch genommen. Zu den Details vgl die Erläuterungen zu Art 42 § 50d Salzburger Sozialhilfegesetz.

Zu § 19d:

Der bisherige § 19a, der die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zum Haushaltsvollzug normiert, wird aus systematischen Gründen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachgestellt. § 19d entspricht daher inhaltsgleich der bisherigen Regelung.

Zu Art 46 (Salzburger Wohnbauförderungsgesetz):

Zu § 44:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Abs 1 bis 5 werden mit Ausnahme der an die Datenschutz-Grundverordnung anzupassenden Begrifflichkeiten übernommen. Abs 6 kann entfallen, da sich die Verpflichtungen aus Art 17 Datenschutz-Grundverordnung ergeben.

Zu § 44a:

Es wird die Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung nach dem Vorbild des § 50b Salzburger Sozialhilfegesetz geregelt. Zu den Details vgl die Erläuterungen zu Art 42 § 50b Salzburger Sozialhilfegesetz.

Zu § 44b:

Die im Art 18 und im Art 21 Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Rechte auf Einschränkung und Widerspruch der Verarbeitung stehen in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte ein Betroffener verhindern, dass ihn betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrages verarbeitet werden dürfen. Der Ausschluss des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung und des Widerspruchsrechts sind daher zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendig. Unberührt bleiben das Recht des Betroffenen auf Berichtigung oder Löschung seiner Daten ebenso wie Einspruchsmöglichkeit gegen die Verarbeitung unrichtiger Daten (Abs 1).

Im Abs 2 wird von den im Art 23 und im Art 89 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht. Die Bestimmung entspricht § 50d Salzburger Sozialhilfegesetz (vgl dazu ausführlich die Erläuterungen unter Art 42 zu § 50d).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.